

A

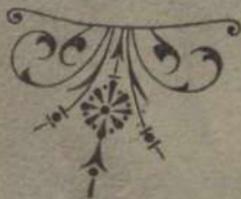
4115

gesellschaftlicher Verein
für k. u. k. Militär-Ärzte
in Budapest



Der Dienst

Bei einem



K. u. k. Eisenbahn-Sanitäts-Luge.

Von

Dr. Karl Cron.



Könyv	2
Sz. N.	7
Grupp	
Sz. N.	

11247

M. kir. hadtört. levéltár könyvtár.

Helyszám: 11247-2

Szakbeosztás:

Mellékletek: 1 dolo

Állapot hiánytalan.

A kölcsönzés szabályai:

Használati idő: mindenki számára egy hónap.
 Hosszabbítási idő: esetenként egy hónap. —
 A műveket másoknak továbbadni tilos. A kölcsönző a könyvek teljességéért, a vasuti és postai szállítás okozta esetleges károkért felelős és terítésre kötelezett.

A könyvekbe sem tintával, sem írónnal semmit bejegyezni nem szabad.



240
A 4115

~~No. 46.~~

is

Wissenschaftlicher Verein
der k. u. k. Militär-Ärzte
in Budapest

Der Dienst

bei einem

k. und k. Eisenbahn-Sanitäts-Zuge.

Von

Dr. Karl Cron,

k. und k. Regiments-Arzt.

WIEN.

VERLAG VON JOSEF ŠAFÁŘ.

1895.

Vörschreibungs-Verzeichnis
des k. u. k. Militär-Ärztlichen
Dienstes

ARMEE-MINISTERIUM
KÖNIGTUM
46702

~~11.2.17~~

Alle Rechte vorbehalten.

VERLAG VON JOSEF KÖNIG

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Verzeichnis der benützten Quellen; Abkürzungen . . .	VII
I. Abschnitt: Allgemeines	1
II. Abschnitt: Die Geschäfte vor der Ausfahrt	20
III. Abschnitt: Der militärische Dienst	57
IV. Abschnitt: Der ärztliche Dienst	75
V. Abschnitt: Der ökonomisch-administrative Dienst .	97
VI. Abschnitt: Die Abrüstungs-Periode	132
VII. Abschnitt: Die Thätigkeit des Personales	135
—	
Alphabetisches Sachregister	145

*

Wissenschaftlicher Verein
der k. u. k. Militär-Ärzte
in Budapest

Vorwort.

Es geschah im Verlaufe meiner Dienstzeit einmal, dass ich die Anregung erhielt, mich mit den, den Dienst bei einem k. und k. Eisenbahn-Sanitäts-Zug betreffenden Verhältnissen eingehender zu befassen.

Je mehr ich in selbe einzudringen suchte, desto klarer wurde die Überzeugung, dass dem Neulinge in diesem Berufskreise weder das mustergiltig verfasste, aber seit 15 Jahren nicht mehr aufgelegte Dienstbuch „Normale für Eisenbahn-Sanitäts-Züge,“ noch selbst die große Fundgrube militär-ärztlichen Vorschriften-Bedarfes, das Myrdacz'sche Handbuch, alles Wissenswerte in der erwünscht übersichtlichen Form bringen dürfte.

Dieses Wissenswerte in solch übersichtlicher Form zunächst zu eigenem Gebrauche zusammenzutragen, ward nun mein Bestreben; und als ich es schlecht und recht beisammen hatte, da schien es mir, als ob die Arbeit auch für die Kameraden dem Zwecke genügen könnte, den sie mir erfüllte.

In dieser bescheidenen Annahme lege ich sie ihnen vor mit dem Geständnisse, dass ich die Mängel des Gebotenen wohl kenne, und mit der Versicherung, dass ich für jede Belehrung dankbar sein werde.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, schon an dieser Stelle Herrn k. u. k. Regiments-Arzt Dr. Paul Myrdacz,

welcher das Buch vor seiner Drucklegung einer genauen Durchsicht gütigst unterzog, für zahlreiche Hinweise meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Würde so eine einwurfsfreie und übersichtliche Monographie eines Zweiges des Feld-Sanitäts-Dienstes geschaffen, so wäre damit schon Etwas erreicht; und wollten sich Kameraden der Mühe unterziehen, auch andere Gebiete desselben Dienstes in ähnlicher oder vollkommenerer Weise zu bearbeiten, so gäbe das endlich eine Encyclopädie unserer Thätigkeit im Kriege, die, wenn sie von Zeit zu Zeit durchgesehen und berichtigt würde, ein willkommenes und bleibendes Hilfsmittel für den Feldberuf werden müsste.

Wohl bin ich mir bewusst, dass der eherne Schritt des Kriegsgottes manche vorbereitende Pilgranarbeit des Friedens zertritt. Aber wertlos wird diese Ameisenartige Arbeit am Schreibtische dadurch dennoch nicht. Denn das Product jeglichen Geschehens setzt sich aus zwei Factoren zusammen: aus dem Gewicht des Ereignisses und aus dem zweiten Gewichte, das Menschenvermögen dem ersten zulegen oder entgegensetzen kann. Und dieses zweite Gewicht wird gerade im Felde um so schwerer wiegen, je emsiger jene Ameisenthätigkeit des Friedens war.

In diesem Sinne nun weiß ich vorliegenden Versuch nicht besser einzuführen, als mit den Worten des Obersten Georg Cardinal von Widdern, der eine seiner, zur Vorbereitung für den Kriegsfall bestimmten Studien über Truppenführung etwa folgend einleitet: Es soll mir wahrlich als Auszeichnung gelten, von recht vielen routinierteren Kameraden gelesen zu werden: nur in Einem beanspruche ich gleiche Achtung mit ihnen: in der Liebe zur Sache.

Klosterneuburg, im Februar 1895.

Dr. Karl Cron.

Verzeichnis der benützten Quellen.

Abkürzungen.

- Aufr. Bd. V. Vorschrift über das Verfahren bei Aufrechnungsbedeckungen u. s. w. K—1. 1887.
AusspV. Provisorische Vorschrift für die Ausspeisung in Militärspitälern. N—2. 1875.
CondlV. Vorschrift zur Verfassung der Conduitelisten. B—17. 1886.
DR. I. II. III. Dienstreglement für das k. und k. Heer (I., II. Theil, III. Theil: Sanitätstruppe. A—10, *i*) 1886 und 1892.
DStVMB. Disciplinavorschrift für Militärbeamte. A—11. 1887.
ESZN. Normale für Eisenbahnsanitätszüge. N—23. 1880.
ft. U. Leitfaden für den fachtechnischen Unterricht des Sanitätshilfpersonales. N—12. 1873.
GV. I., II. Gebührevorschrift für das k. und k. Heer (I., II. Theil). K—4. 1884.
KV. Vorschrift zur Führung der Truppenkassen. O—3. 1888.
LegblV. Vorschrift über das Legitimationsblatt. B—16. 1886.
MTrEb. Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen. E—10. 1892.
ö. a. DV. Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst. O—1. 1887.
org. B. ST. Organische Bestimmungen für die Sanitätstruppe, A—1, m. 1894.
SR. IV (Blg.). Sanitätsreglement, IV. Theil. (Beilagenheft.) N—13. 1879.
StV. Vorschrift über Standesführung. B—9. 1887.
VV. Vorschrift für die Verpflegung des k. und k. Heeres (II. Theil). L—2. 1892.
Billroth-Mundy: Über den Transport der im Felde Verwundeten. Wien 1874.

- Derblich: Der Militärarzt im Felde. Wien und Leipzig 1888.
Froelich: Militärmedizin. Braunschweig 1887.
Glückmann: Das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1893.
Hirschberg: Die bairischen Spitalzüge im deutsch-französischen Kriege. München 1872.
Hoernes: Schlagwortartige Zusammenstellung der Feldausrüstung des Officiers. Wien 1887.
Meyer: Conversationslexikon. Leipzig 1885—1890.
Myrdacz: Die Thätigkeit der k. k. Schiffsambulanzen und Eisenbahn-Sanitätszüge im Jahre 1878—1879. Wien 1880.
Myrdacz: Handbuch für k. und k. Militärärzte. Wien 1890—1894.
Myrdacz: Leitfaden für den Blessiertenträger. Wien 1893.
zur Nieden: Der Eisenbahntransport verwundeter und erkrankter Krieger. Berlin 1883.
Virchow: Der erste Sanitätszug des Berliner Hilfsvereines. Berlin 1870.
Warschatka: Die Unterabtheilung im Felde. Temesvár 1895.
Wasserfuhr: Vier Monate auf einem Sanitätszuge. Braunschweig 1871.

Cdt. = Commandant.

ESZ. = Eisenbahn-Sanitätszug.

NVB. = Normal-Verordnungsblatt.

P. = Punkt.

I. Allgemeines.

Der Grundsatz der Krankenerstreuung ist bei den derzeitigen 1. Geschicht-
Millionen-Heeren mit ihren zeitlich und örtlich sich zusammen-
drängenden Massenanhäufungen Undienstbarer zu einer Forderung
der Nothwendigkeit geworden, da die rechtzeitige und vollständige
Besorgung aller Kranken und Verwundeten im Bereiche der ope-
rierenden Armee gegenwärtig undurchführbar wäre.

Es wird daher das System weitester Zerstreung nicht nur
zu einer Wohlthat für die Patienten, die damit im Hinterlande
einer der Sorgfalt und Ruhe des Friedens gleichkommenden Pflege
zugeführt werden, sondern es erwächst hieraus auch ein Segen für
die operierende Armee, deren Nachschublinien theilweise entlastet,
und aus deren Bereiche die Quellen der Ansteckung und der Seuchen
thunlichst fortgerückt werden.

Es ist das Verdienst eines österreichischen Militärarztes, des
Oberstabsarztes Dr. Felix Kraus, als einer der Ersten bereits vor
1860 für die ausgiebigste Krankenerstreuung eingetreten zu sein.

Nachdem die Eisenbahn das leistungsfähigste Verkehrsmittel
der Gegenwart darstellt, so war es eine logische Folge, dass Esmarch
1860 die Einführung von speciellen Lazarethzügen in Anregung
brachte.

Die erste Verwendung derartiger Züge (mit Intercommunication,
aber ohne Küchenwagen) im amerikanischen Bürgerkriege 1861—1865
bewies bereits ihre Vortrefflichkeit. Freilich ließ dafür der Kranken-
transport mittels Eisenbahn im Jahre 1866 manches zu wünschen
übrig; aber nur, weil für speciell zu einem solchen Transport ein-
gerichtete Trains von den beteiligten Staaten noch nicht ausreichend
vorgesehen war. Nur die österreichische Nordbahn hatte einige
Güterwagen in dem Zwecke beiläufig entsprechender Weise aus-
gerüstet (zur Nieden).

Die absoluten Zahlen beförderter Undienstbarer sind jedoch schon damals erkleckliche gewesen.

Denn es wurden beispielsweise gelegentlich der großen Eisenbahntransporte auf der Nordbahn bis 6. Juli 1866 österreichischerseits etwa 50.000 Kranke und Verwundete gegen Wien zurückgeschafft; am 3. Juli mit dem X. Corps von Lettowitz auch 1000 Marode nach Brünn, Wien und Ungarn, am 11. Juli von Olmütz zugleich mit dem III. Corps und den Sachsen 2000 Undienstbare befördert.

Ohne Ausnützung der Eisenbahnen zum Krankentransporte wäre, wollte man nicht die Mobilität der „mobilen“ Armee von ihren Kranken abhängig machen, wohl der größte Theil dieses zahlreichen, momentan wehrlosen Menschenmaterials dem Feinde in die Hände gefallen, eine Schwächung eigener Kraft, die bei einem länger dauernden Verlaufe des Feldzuges gewiss hätte von Belang werden können.

In den Krieg des Jahres 1870/71 traten die Deutschen mit 21 für je etwa 200 Pflinglinge berechneten, sachgemäß adaptierten Sanitätszügen ein, die treffliche Dienste leisteten. Schon am 4. August 1870 wurde der erste (ein badensischer) in Bewegung gesetzt, freilich, um zunächst eine versperrte Passage zu finden. Aber der am 7. August nach Weißenburg abgegangene erste bairische Zug brachte bereits am 13. desselben Monats 560 Verwundete nach München (zur Nieden). Von den bei den deutschen Armeen in Lazarethen behandelten 586.644 Mann wurden 163.877, also wohl der größte Theil der zum weiteren Krankenabschube Geeigneten, mittelst Eisenbahn über die Grenze zurückgeschafft. Hievon fielen auf 305 Krankenzüge für leichtere Fälle 127.582, auf die für Schwerleidende bestimmten 21 Sanitätszüge in 163 Fahrten 36.295 Beförderte. (Meyer; das deutsche Generalstabs-Werk gibt ganz ähnliche Zahlen.) Im Durchschnitt brachte also jeder Sanitätszug 222 Patienten auf einmal, fuhr aber während des ganzen Feldzuges nicht öfter als achtmal. (Nach dem deutschen Kriegs-Sanitätsberichte traten während des Krieges 36 deutsche Sanitätszüge in Thätigkeit.)

Die seither stattgehabten größeren Feldzüge waren des Schauplatzes halber für die besondere Ausnützung von Lazarethzügen nicht sehr geeignet. Im russisch-türkischen Kriege wurden diese Züge von Privat-Gesellschaften gestellt (Froehlich). Die beiden Stationen Fratesti im Süden und Jassy im Norden Rumäniens wurden zu grossen Krankensammelstellen etablirt, von denen erstere im August und September 1878 täglich etwa 3000 Pflinglinge aufzunehmen und so lange zu beherbergen hatte, bis Sanitätszüge die weitere Evacuation übernahmen; ähnlich lagen die Verhältnisse in Jassy. Die Einrichtungen sollen sich völlig bewährt haben (zur Nieden).

Nachdem Österreich-Ungarn im Jahre 1877 sein „Normale für Eisenbahn-Sanitäts-Züge“ erhalten hatte, traten während der Occupations-Campagne des folgenden Jahres 4 derartige Züge mit bestem Erfolge in Verwendung, welche in 65 Fahrten 6431 Kranke ins Hinterland abführten. Auch zwei Züge des souveränen Malteserordens waren activiert, die in 33 Fahrten 3258 Mann evacuierten. Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit gründlichster Säuberung des Kriegsschauplatzes befanden sich unter den Transportierten auch viele Leichtkranke, deren Beförderung theilweise in, den ESZ. zugekoppelten Personenwagen erfolgte (Myrdacz).

Soweit dem Verfasser bekannt, verfügen derzeit von den uns zunächst interessierenden Staaten die nachbenannten über eingerichtete Züge zum Transporte Schwerkranker nach folgendem Schema: 2. Vergleichendes.

Staat	Bezeichnung	Zahl der Züge	Jeder Zug		Anmerkung
			besteht aus Waggons	ist für Pflinglinge	
Österreich	Eisenbahn-Sanitäts-Zug	26 mindestens	19 (13 Krankewagen)	104	
Ungarn	Eisenbahn-Sanitäts-Zug des souveränen Malteser-Ordens, Großpriorat von Böhmen	12	16 (10 Krankewagen)	100	
Deutschland	Kranken-Transport-Sanitäts-Züge (Lazarethzüge)	nach Bedarf	41 (30 Krankewagen)	300	Ausserdem im Bedarfsfalle Lazareth-Hilfszüge für 100 Kranke
Russland	Militär-Sanitäts-Eisenbahnzüge	20 mindestens	—	200	Außerdem im Bedarfsfalle Hilfs-Sanitätszüge

Staat	Bezeichnung	Zahl der Züge	Jeder Zug		Anmerkung
			besteht aus Waggons	ist für Pflanzlänge	
Italien	Spitalszüge (treni ospedali)	16 eingerichtet	23 (16 Krankenwaggons)	200	Außerd. im Bedarfsfalle Blessierten-Transportzüge (treni trasporto feriti) für 280 Kranke
Frankreich	Permanente Sanitätszüge	nach Bedarf	bis 35	200	Außerdem im-provisierte Sanitätszüge für 400 Kranke

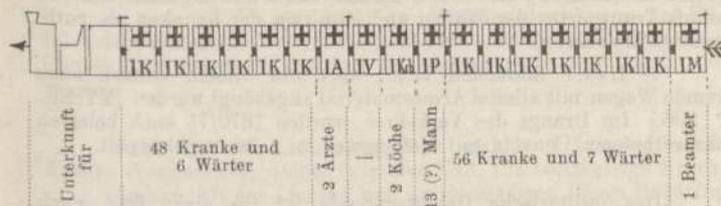
Die ESZ. nehmen, solange sich Kranke darin befinden, als Räumungstransporte (évacuations) an der Wohlthat der Genfer Convention theil. (Art. 6.)

„Krankenzüge“ für Leichtkranke sind im Schema nicht berücksichtigt.

Die russischen Bahnen haben theilweise eine größere Geleisweite, als die der übrigen hier verzeichneten Staaten.

3. Bestand eines ESZ. Rollendes Materiale.

Jeder k. u. k. ESZ. besteht normalerweise aus Locomotive, Tender und 19 Waggons, welche nach folgendem Schema aneinandergereiht und bezeichnet werden (ESZN., Beilage III.):



Der Zug ist im Schema von der Langseite betrachtet gedacht. Die (im Verhältnis zum Waggon vergrößert angesetzte) Bezeichnung der einzelnen Wagen ist die vorgeschriebene. Es bedeutet die römische Ziffer die Nummer des ESZ., der Waggon ohne Bezeichnung den Gepäckwagen, K die Krankenwagen, A den Arztwagen, V den Küchenvorrathswagen, Kch den Küchenwagen, P den Personalwagen (für die Sanitätsmannschaft), M den Magazinwagen. Diese Buchstaben finden sich auf beiden Wagenlängswänden.

Von den Waggons sind K, Kch, V und M adaptierte Last-, A und P Personenwagen zweiter, bezw. dritter Classe.

Die Aneinanderreihung der Waggons erfolgt so, wie im Schema ausgeführt und ist ohne triftigen Grund (Betriebsrücksichten) nicht zu ändern. Auch dann darf die Communication im Zuge keinesfalls darunter leiden. (ESZN., § 12.)

Außerdem soll der letzte Wagen unter keinen Umständen ein Krankenwagen sein, weil sich an dieser Stelle die Schüttelbewegungen der Fahrt am meisten bemerkbar machen und weil sich keine Bremse an einem solchen befindet.

Die Küche gehört in die Zugsmitte, da hier die Schwankungen am geringsten sind und die Speisenvertheilung gleichmäßig nach beiden Seiten hin stattfinden kann (zur Nieden).

Die dicken Striche zwischen den einzelnen Waggons bedeuten Communicationsbrücken sammt Geländer. Es ergibt sich aus dem Schema, dass auch während der Fahrt jederzeit der Verkehr im Zuge vom letzten (Magazins-) Waggon bis zum ersten Krankenwagen möglich ist.

Das Kreuz über dem Waggon-Viereck bedeutet das Vorhandensein einer Bremsvorrichtung.

Die oben angegebene normale Zusammensetzung eines ESZ. kann in zweierlei Richtung eine Abänderung erfahren.

a) Falls ein Gepäckwagen ausnahmsweise nicht zureichen sollte, kann noch ein zweiter (offenbar zunächst des ersten oder hinter dem M-Wagen aus Intercommunicationsrücksichten) eingeschaltet werden. Der ganze Zug besteht also dann aus 44 statt aus

42 Achsen. (ESZN., § 42.) Dieser Modus erwies sich im Jahre 1878/79 behufs Transportes der Waffen und Munition der Kranken als nothwendig (Myrdacz).

b) Leer fahrenden ESZ., aber nur diesen, können auch fremde Wagen mit allerlei Armeematerial angehängt werden. (MTrEb., P. 206.) Im Drange des Verkehrs wurden 1870/71 auch belegten Lazarethzügen Convois mit Gefangenen u. s. w. zugekoppelt.

Militär.
Geleit-
personale.

Das militärische Geleitpersonale ist für einen ESZ nach folgendem Schema normiert (org. B. ST.):

Charge	Stand	Zahl	Function	Anmerkung
Regiments-Arzt	Activ	1	Commandant	Auch Chefarzt und verantwortlicher Rechnungsleger
Ober-(Assistenz-)Arzt	Reserve	1	Secundararzt	
Medicamenten-Accessist	Reserve	1	Ökonomisch-administratives Organ	Versieht den pharmac., Rechnungs- und Magazinsdienst
Feldwebel		1		
Zugsführer		1	Aufsichts- und Manipulations-Organe	Sämmtliche der Sanitätstruppe. Die Unterofficiere, Apparateleute, Köche und der Apotheken-Hilfsarbeiter sind aus vollständig ausgebildeter Mannschaft des Recrutencontingentes der Sanitätstruppe zu wählen
Corporale	Activ	2		
	oder			
Gefreite	Reserve	6		Etwa: 2 Apparateleute, 2 Köche, 1 Apotheken-Hilfsarbeiter, 13 Krankenpfleger, 3 in Reserve
Sanitäts-Soldaten		15		
Officersdiener		3		

Eine erschöpfende und genau ziffermäßig bestimmte Eintheilung der Sanitätsmannschaft ist, soweit dem Verfasser bekannt, nicht verlaublich.

Im Schema sind im Personalwagen 13 Mann untergebracht. Sollten so viele daselbst nicht Platz finden (es ergibt sich nach

MTrEb., Beilage 3, A 5, nur Raum für 11 Personen), so müsste der Rest, da eine auf die stattgefundene Personalvermehrung des ESZ. Rücksicht nehmende Bestimmung diesbezüglich nicht vorliegt, nach Thunlichkeit anderswo (Kranken-, Magazinswagen u. s. w.) bequartiert werden.

Jeder der 13 Krankenwaggons enthält 8 Liegestellen für Kranke (Verwundete). Daher fasst der ESZ. 104 bettlägerige Kranke. Andere, als des Liegens und spitalsmäßiger Pflege Bedürftige sollen im ESZ. grundsätzlich nicht Aufnahme finden. (ESZN., § 42. Vergl. dagegen P. 1, Schluss.) Der P. 5, Beilage 3, MTrEb., wonach ein ESZ. im Nothfalle auch 108 Schwerkranke aufnehmen kann, wird durch die mittlerweile stattgehabte Standesvermehrung der Feld-Sanitäts-Abtheilung des Zuges hinfällig.

Kranken-
belag.

Über die innere Einrichtung orientiert genauestens die Beil. II., ESZN. Dass dieselbe in Bezug auf die Vertheilung der Liegestätten der nicht in den K-Waggons übernachtenden Sanitätsmannschaft eine Änderung erfahren müsste, wurde bereits erwähnt.

Innere Ein-
richtung.

Um zu einem gründlichen Verständnisse der organisationsgemäßen Stellung der ESZ. zu gelangen, ist vorerst ein Überblick über zwei Ressorts der „Armee im Felde“ nöthig, welche auf die Thätigkeit der Züge Einfluss nehmen, nämlich die „Etapenbehörden“ und deren speciellen Zweig, die „Feldeisenbahn-Behörden“.

4. Organisations-
gemäße
Stellung der
ESZ.

Man kann den ganzen geographischen Flächenraum, der sich von den Spitzen der operierenden Armee nach rückwärts bis zu den hintersten Ausrüstungs- und Sammelpunkten des eigenen Landes ausbreitet, in drei große, von einander durch imaginäre, parallel verlaufende Grenzlinien geschiedene Gürtel eintheilen.

Übersicht
der Etapen-
und Eisen-
bahn-
behörden.

Der vorderste dieser Gürtel ist die Zone der operierenden Armee, incl. der ersten, ihr selbst unmittelbar unterstehenden Reserve-Anstalten.

a) Etapen-
behörden.
(Glück-
mann.)

Der letzte dieser Gürtel ist das vom Kriege direct gar nicht berührte, daher auch nicht zum Kriegsschauplatze selbst im weitesten Sinne gehörende Inland. Es ist im allgemeinen der Standpunkt der (stabilen) Reserve-Anstalten dritter Linie.

Zwischen diesem vordersten und dem letzten Gürtel nun, und gleichsam als Bindeglied zwischen dem Consumenten (Armee) und dem Producenten (Inland) liegt die mittlere Zone der Zu-, bzw. Abschluslinien, zugleich im allgemeinen der Reserve-Anstalten

zweiter Linie, und dieser mittlere Gürtel heißt das Etapenbereich des Heeres. Hierher gehören organisatorisch die ESZ.

Die Regelung und Sicherung der Verbindung vom Rücken der operierenden Armee bis zum Hinterlande ist die Aufgabe der Etapenbehörden. Die ESZ. unterstehen also den Etapenbehörden. Als oberste dieser Behörden fungiert das General-Etapen-Commando. Dasselbe wird nur in dem Falle aufgestellt, als mehrere Armeen zu einem gemeinsamen strategischen Zwecke unter ein Commando vereinigt werden, mit anderen Worten, wenn im vordersten Gürtel ein Armee-Ober-Commando besteht. — Als ärztliches „Hilfsorgan“ gehört zum General-Etapen-Commando der Sanitätschef desselben (ein Ober-Stabsarzt 1. Classe mit beigegebenem Regiments-Arzt). Sein Wirkungskreis umfasst das Etapenbereich des ganzen Kriegsschauplatzes in sanitärer Hinsicht. Ist dagegen von der Aufstellung eines Armee-Ober-Commandos abgesehen worden und operieren eine oder mehrere Armeen unter Armee-Commanden selbständig, so fällt naturgemäß auch das General-Etapen-Commando weg, und die oberste Etapenbehörde bildet in diesem Falle das Armee-General-Commando, dessen ärztliches „Hilfsorgan“ ebenfalls sein Sanitätschef (Ober-Stabsarzt 1. Classe mit beigegebenem Regiments-Arzt) ist. Er ist der directe Vorgesetzte der Feld-Sanitätsanstalten zweiter Linie, also auch der ESZ. seiner Armee. Die untergeordneten Etapenbehörden sind: die Etapenlinien-Commanden (für den Fall bedeutender Länge der Etapenlinien), dann an einzelnen Hauptpunkten der Etapenlinie die Etapen-Commanden. Beiden Behörden ist für den Fall des Bedarfes u. a. auch Sanitäts-Personale und Materiale zuzuweisen. Weiteres s. P. 5.

Das bereits außerhalb des Etapenbereiches gelegene Hinterland bleibt, wie im Frieden, in Militär-Territorial-Commanden getheilt, deren jedes seinen Sanitätschef zugewiesen hat.

Bei diesen ist eine strenge Scheidung für den Überblick festzuhalten, insoferne sie sich nämlich 1. im Etapenbereiche oder 2. im Hinterlande befinden.

Auf jeder Eisenbahnlinie wird eine Station als „Eisenbahn-Anschluss-Station“ fixiert, welche die Grenze zwischen Etapen- und Hinterlandsbereich dieser Bahnlinie und hiemit auch das Gebietsende für die zweierlei Militär-Eisenbahnbehörden markiert.

α) Vorwärts dieser „Eisenbahn-Anschluss-Station“, also im „Etapenbereiche“, wirken folgende Eisenbahnbehörden:

1. Der „Chef des Feldeisenbahnwesens“, eingetheilt beim General-Etapen-Commando, also die oberste Eisenbahnbehörde für den ganzen Kriegsschauplatz.

δ) Militärische Eisenbahnbehörden (MTrEb. § 7 u. ff.).

Sowie dem Armee-Obercommando die Armee-Commanden, bzgsw. dem General-Etapen-Commando die Armee-General-Commanden unterstehen, so sind dem sub 1. genannten Functionär in Eisenbahnangelegenheiten untergeordnet die im Bereiche eines Armee-Commandos wirkenden Hilfsorgane der Armee-General-Commanden, nämlich:

2. Die „Feld-Eisenbahntransportleitungen.“ Der Wirkungskreis jeder solchen Leitung erstreckt sich demgemäß auf sämtliche, das Etapenbereich einer Armee durchziehende Bahnlinien. Betreffs des Kranken-Abschubes in diesem Rahmen ist der Sanitätschef des Armee-General-Commandos auch hier zur Mitwirkung berufen.

3. Nachdem gewöhnlich das Etapenbereich einer Armee räumlich so ausgedehnt sein wird, dass zwei oder mehrere Eisenbahnlinien in demselben laufen, so ergibt sich als nächste Eisenbahn-Unterbehörde für jede einzelne Eisenbahnlinie je ein „Eisenbahnlinien-Commando.“

4. Endlich sind noch bei den an einer Bahnlinie gelegenen Bahnhöfen die „Bahnhof-Commanden“ systemisiert. Den sub 3 und 4 genannten Behörden wird für die Bedürfnisse des Krankenabschubes von den Etapenbehörden ärztliches Personale zugewiesen.

β) Eine ganz ähnliche Gliederung haben die einwärts der Eisenbahn-Anschluss-Stationen, also im Hinterlande aufgestellten Eisenbahn-Behörden. Doch ergibt sich im Vergleich zu den unter α) bezeichneten der wichtige organisatorische Unterschied, dass sie, als nicht mehr im Etapenbereiche gelegen, bereits von den Militärbehörden des Hinterlandes (Reichs-Kriegsministerium, Militär-Territorial-Commando u. s. w.) dependieren. Diese Behörden sind in absteigender Reihenfolge:

1. Die „Central-Eisenbahntransportleitung“ für sämtliche Eisenbahnen des Hinterlandes mit dem Sitze beim Reichs-Kriegs-Ministerium.

2. Die „Eisenbahn-Linien-Commanden“ für jede Bahnlinie bis zur Einbruchstation in das Etapenbereich.

3. Die „Bahnhof-Commanden.“ Den sub 2 und 3 genannten Behörden wird nach Bedarf für die Krankenzerstreuung ebenfalls Sanitätspersonale und zwar vom Reichs-Kriegs-Ministerium zugewiesen.

Sämtliche Functionäre vom Eisenbahnlinien-Commandanten abwärts sind an einer am linken Arm zu tragenden gelben Armbinde mit doppelt geflügeltem schwarzen Rade kenntlich.

Die ESZ. sind Sanitätsanstalten zweiter Linie und dependieren daher von den Etapenbehörden, und zwar auch noch dann, falls sie etwa zum Zwecke schleuniger Durchführung der Kranken-

Dienstliche Unterstellung der ESZ.

zerstreuung bis in das Bereich der operierenden Armee, also bis an Sanitätsanstalten 1. Linie (Ambulanz u. dgl.) vorgeschickt werden. Wenn sie aber als ambulante Anstalten den Kriegsschauplatz verlassen und zeitweise außerhalb des Etapenbereiches im Hinterlande verkehren, so unterstehen sie während dieser Zeit dem Militär-Territorial-Commando, in dessen Bereich sie sich eben befinden. (ESZN., § 41.)

Ein ESZ. kann daher unterstehen: Entweder dem General-Etapen-Commando (falls er sich im Etapenbereiche eines Armee-Ober-Commandos befindet) oder dem Armee-General-Commando (falls er speciell einer Armee zugewiesen ist und sich noch in ihrem Etapenbereiche befindet) oder einem Militär-Territorial-Commando (falls er die Eisenbahn-Anschluss-Station ins Hinterland überschritten hat).

Denkbar, obwohl in den Vorschriften nicht erwähnt, ist noch der Fall, dass ein ESZ. auch einem niederen Commando, als den beiden erstgenannten, unterstellt wird (Corps-Commando), falls er, bei isolierten Operationen, einem solchen eigens zugewiesen wird.

Die dienstliche Unterstellung theilt sich wieder ihren verschiedenen Functionen nach unter ebenso verschiedene Organe. (ESZN., § 41.)

a) in militärdienstlicher Beziehung unterstehen die ESZ. den jeweiligen militärischen Behörden (des Etapen- oder Hinterlandbereiches).

b) In Bezug auf die Überwachung des Sanitätsdienstes den Sanitätschefs der vorerwähnten Militärbehörden.

c) In Bezug auf Instradierung und Durchführung der Fahrt den (Feld-, bezgsw. Central-) Eisenbahntransportleitungen.

d) Endlich in ökonomisch-administrativer Richtung der Militär-Intendanz der Etapenbehörde desjenigen Heereskörpers, dem sie militärdienstlich unterstehen (eventuell zeitweise eines Militär-Territorial-Commandos); durch diese dann endlich in der Rechnungs-Haupt-Controle der Kriegs-Rechnungs-Abtheilung.

Die oben im Überblick gegebene Zusammenstellung der Etapenbehörden bedarf noch einer weiteren Ergänzung betreffs des verschiedenen Zweckes, dem einzelne Etapenstationen in vorwiegender Weise zu genügen haben. Erst mit dieser Erörterung wird das völlige Verständnis der organisatorischen Stellung der ESZ. im Rahmen der Armee im Felde erzielt.

Selbstredend kommen hier nur Etapenstationen, die an Bahnlinien gelegen sind, zur Sprache. (MTrEb., § 25.)

A. In Bezug auf den Militärverkehr überhaupt fungiert auf jeder Eisenbahnlinie je eine Station

5. Eintheilung der Etapenstationen nach ihrem Zwecke.

- a) als Etapenhauptstation;
- b) als Etapenanfangsstation;
- c) als Sammelstation.

Diese dreierlei Arten von Stationen entsprechen ungefähr den drei Zonen, in welche (s. P. 4) ein Ländergebiet strategisch zerfällt (Zone der operierenden Armee, des Etapenbereiches, des Hinterlandes).

a) Die Etapenhauptstation liegt in oder zunächst der Zone der Operationsarmee, ist gewöhnlich der Endpunkt der Bahnbenützbarkeit gegen den Feind zu und dient als Kopfstation für alle von oder zu der Armee verkehrenden Transporte.

b) Die Etapenanfangsstation liegt zunächst oder auf der Grenze zwischen Etapenbereich und Hinterland, fällt in letzterem Falle mit der „Eisenbahn-Anschlussstation“ zusammen (P. 4), steht wie a) unter Befehl des General-Etapen-Commandos (bzgsw. Armee-General-Commandos) und ist Einbruchsstation vom Kriegsschauplatze in das Hinterland und umgekehrt. Sie ist also, wenigstens theoretisch, bloße Durchzugsstation und in erster Linie behördliche Kompetenzgrenze.

c) Die Sammelstation(en) sind das Gegenstück zu a), d. h. sie sind die Eisenbahn-Transport-End- (Anfangs-) Stationen für das betreffende Corpsbereich des Hinterlandes, infolge dessen gewöhnlich stabile Hauptstationen, die dem Militär-Territorial-Commando unterstehen und auf denen die zur Armee gehenden Transport-Objecte des Corpsbereiches zusammenströmen, die von der Armee kommenden aber ihr endgiltiges oder vorläufiges Ziel erreicht haben.

B. Obige, für den allgemeinen Militärverkehr normierten Etapenstationen gelten selbstverständlich mit der angeführten Bestimmung auch für den Krankentransport.

Doch sind für diesen außerdem noch Etapenstationen mit besonderen Functionen und Benennungen zu erwähnen.

a) Kranken-Abschubsstationen, jene theils im Bereiche der operierenden Armee, theils an der Etapenlinie gelegenen Stationen, von denen die Abtransportierung der Undienstbaren nach rückwärts bis ins Hinterland hinein zu erfolgen hat. Sie sind immer auch Standort von Bahnhof-Commanden (P. 8) und von Feld-Sanitätsanstalten.

b) Kranken-Zerstreuungs-Stationen. Die aus den Kranken-Abschubsstationen einlangenden Transporte werden von hier aus, u. zw. bereits nach den Weisungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums und mittelst Instradierung der Central-Eisenbahntransportleitung in die verschiedenen Heilanstalten des Hinterlandes im Wege der

Sammelstationen abgeschoben. Es liegen diese Stationen gewöhnlich im Hinterlande, zunächst der Eisenbahn-Anschluss-Station.

c) Auf dem Wege von der vordersten Kranken-Abschubsstation bis zu den Kranken-Zerstreuungsstationen und den stabilen Sanitätsanstalten wird eine angemessene Zahl von Kranken-Haltstationen eingeschaltet. Dieselben dienen zur Erholung, Labung, event. auch zum Übernachten der in Krankenzügen (also nicht in ESZ.) beförderten Undienstbaren.

Sie scheiden sich in Stationen ohne und in solche mit Nachtruhe, werden auf der Etapenlinie und im Hinterlande (in diesem Falle von der freiwilligen Sanitätspflege) activiert und können auf der Etapenlinie ganz wohl mit dem Standorte einer Kranken-Abschubsstation zusammenfallen, sind aber auch dann selbständig.

Auf allen vorgenannten Stationen finden sich zugleich Bahnhof-Commandos. Nur Kranken-Haltstationen ohne Nachtruhe im Hinterlande (freiwillige Sanitätspflege) können auch ohne Bahnhof-Commando etabliert sein.

Mit Rücksicht auf den steten Wechsel der strategischen Situation werden im Verlaufe eines Krieges die oben genannten Stationen (mit Ausnahme derer im Hinterlande) häufig auf andere Orte verlegt werden müssen.

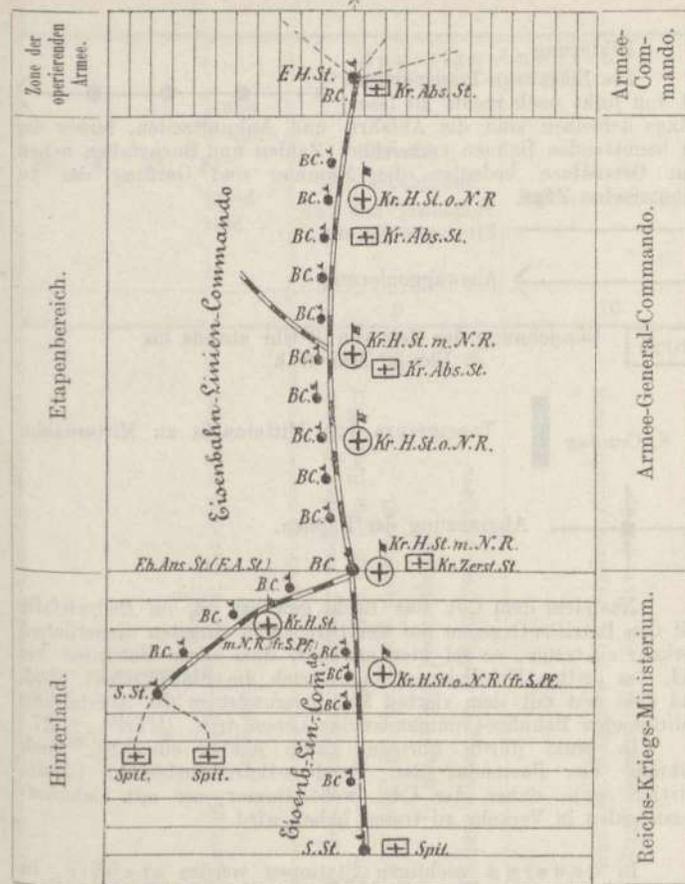
Die Skizze auf S. 13 zeigt die im Vorstehenden erörterten Verhältnisse in schematischer Übersicht.

6. Instradierung der Züge.

Wie schon oben erwähnt, ist die Instradierung der ESZ. Sache der Militär-Eisenbahn-Behörden und erfolgt im Etapenbereiche durch die Feld-Eisenbahntransportleitung, im Hinterlande durch die Central-Eisenbahntransportleitung. Gleichzeitig ergeht von der Instradierungsbehörde die nöthige Verständigung an diejenigen Stellen, welche von dem Transporte Kenntnis erlangen müssen. (MTrEb., § 26.) Wenngleich die Instradierung im Kriege durch eine eigene, nicht allgemein zugängliche Vorschrift geregelt ist, soll an dieser Stelle zum besseren Verständnisse der Instradierung überhaupt das unter Beilage 8, MTrEb. gegebene Beispiel eines Marschplanes mit einigen einschlägigen Modificationen wiedergegeben werden.

Der Marschplan ist ein dem Transport-Commandanten von der instradierenden Behörde rechtzeitig zukommendes Übersichtsblatt, das in conventionellen Zeichen ein genaues Bild der Durchführung der bevorstehenden Ortsveränderung bietet.

Annahme: Der ESZ. Nr. . . . soll von seiner letzten Evacuationsstation Budweis im Hinterlande bis an die Eisenbahn-Anschlussstation zum Etapenbereich der operierenden Armee (Slavonisch-Brod) wieder in Bewegung gesetzt werden und der Cdt. erhält daher den zuliegenden Marschplan.



M. kir. hadtörténelmi levéltár IV. csoport
(Budapesti helyőrségi könyvtár)

- BC. = Bahnhof-Commando.
- E. A. St. = Etapen-Anfangs-Station.
- Eh. Ans. St. = Eisenbahn-Anschluss-Station.
- E. H. St. = Etapen-Haupt-Station.
- fr. S. Pf. = freiwillige Sanitäts-Pflege.
- Kr. Abs. St. = Kranken-Abschubs-Station.
- Kr. H. St. m. N. R. = Kranken-Haltstation mit Nachtruhe.
- Kr. H. St. o. N. R. = Kranken-Haltstation ohne Nachtruhe.
- Kr. Zerst. St. = Kranken-Zerstreuung-Station.
- Spit. = Spital.
- S. St. = Samme-Station.
- = Eisenbahnlinie.
- - - = sonst. Communicat.
- = Eisenbahn-Station.
- ⊕ = Spital.
- ⊕ = Kranken-Haltstat.

Marschplan Transport-Nr. 308.

1	2	3						4	5	Instradierung				7	8	9		10
		Beiläufiger Stand														Sonstige Anweisung		
Instradirende Stelle	Benennung des Transportes	Stabsofficiere	Oberofficiere, Beamte	Mann	Pferde	Schlachthiere	Fuhrwerke	Marschbereitschaftstag	Belastung im Durchschnitte	Bestimmungsort	Nachfassung von Brot und Futter; Verpflegung im Gelde	für die Militärbehörden und den Transport	für die Bahnverwaltungen					
Kriegs-Ministerium (Central-Eisenbahn-Transport-Leitung).	Eisenbahn-Sanitätszug Nr. . .	—	3	28	—	—	—	8. October 18 . .	100 42	Slavon. Brod.	Am 9. October sind beim Bahnhof-Commando zu Graz (Südbahnhof) 56 (sechsfünftzig) Portionen Brot für den Transport für den 10. bis incl. 11. October ordnungsmäßig zu fassen.	Die Feld-Eisenbahntransportleitung und das Armeegeneral-Commando zu Sarajevo sind von dem Eintreffen des ESZ. in Slav. Brod verständigt. In Slav. Brod bequartieren. Weitere Weisungen erfolgen von Sarajevo.	In Graz sind 10 Waggons mit Verpflegartikeln dem Zuge zuzukoppeln (bis Slav. Brod).					



Der Wirkungskreis der Bahnhof-Commanden erstreckt sich, wie schon oben erwähnt, auf die Durchführung des Betriebsdienstes innerhalb der ihnen zugewiesenen Strecke, dann auf die Regelung aller auf der Station zu erledigenden dienstlichen Verrichtungen. Nach beiden Richtungen ist den Anweisungen der Bahnhof-Commanden nachzukommen und jeder Eingriff in den Eisenbahn-Betriebsdienst seitens dritter Personen untersagt.

9. Wirkungskreis der Bahnhof-Commanden.

Beschwerden über die Militärbehörden wären bei dem, dem ESZ vorgetzten Etapen-Commando, solche über Bahnorgane aber bei der nächsten Eisenbahn-Militärbehörde (Befundbuch) einzubringen. (MTrEb., § 5.)

10. Beschwerden gegen Bahnverwaltungen.

In der Regel verkehren ESZ. mit der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit der Kriegs-Fahrordnung.

11. Fahrgeschwindigkeit der ESZ.

Ausnahmsweise aber auch mit einer größeren, und zwar nur dann, wenn auf den benützten Linien ein sehr geringer Verkehr besteht und wenn die Feld-Eisenbahntransportleitung oder das Eisenbahnlagen-Commando es ausdrücklich gestattet. (MTrEb., § 40.)

Zur Nieden gibt in dieser Hinsicht an, dass im Interesse der Pfleglinge behufs Vermeidung zu starken Rüttelns eine Fahrgeschwindigkeit von 45 Kilometern in der Stunde nicht überschritten werden soll.

Das Anhalten und Anziehen der ESZ. muss vorsichtig erfolgen, um Stöße der Wagen möglichst zu vermeiden. (MTrEb., § 40.)

12. Anhalten der ESZ.

Zur Nieden rath auch, sich zu überzeugen, ob die Wagenachsen geschmiert werden, damit nicht ein Warmlaufen derselben während der Fahrt eintrete.

Ein ESZ., der aus irgend einem Grunde auf einer Station über Nacht verbleibt (was im Feindeslande, zumal im insurgierten, die Regel sein wird), muss bis zur Weiterfahrt auf ein freies Nebengeleise gestellt werden.

13. Übernachten der ESZ.

Der ESZ.-Cdt. ist berechtigt, den Bahn-telegraphen zu benützen, und zwar gegen nachträgliche Bezahlung (Creditierung) der Gebür (falls eine solche überhaupt in Rede kommt). (MTrEb., § 17.)

14. Benützung der Bahn-telegraphen.

Das Nothsignal behufs Arretierung des Zuges besteht im Schwingen eines auffallenden, gut sichtbaren Gegenstandes (Tuches u. dgl.) außerhalb des Wagens. (MTrEb., § 35.) Thunlichst wird

15. Nothsignal.

hiez zu jedem Waggon eine Signalfolge und eine Handlaterne beigegeben (MTrEb., § 40.) Blendlaterne finden sich organisationsgemäß im Wageninventare.

Dieses Signal ist zu geben: a) beim Eintritt äußerster Gefahr für den Zug (Brand, Zugtrennung, Entgleisung, Bruch einer Wagenachse u. s. f.), b) falls sich ein Pflögling in Lebensgefahr befindet und eine Hilfe nur bei völliger Ruhestellung ausführbar erscheint (schwierige Gefäßunterbindung u. dgl.).

16. Benützung der ESZ zum Gütertransporte.

Die im Kriege gebotene thunlichste Ökonomie mit Zeit und Materiale bringt es mit sich, dass auf der Fahrt zum Kriegsschauplatze begriffene leere ESZ. entweder mit Sanitätsmateriale oder mit trockenen Verpflegsartikeln beladen werden dürfen. Bei der Verladung ist die größtmögliche Vorsicht gegen Beschädigung der Zugeinrichtung geboten. (MTrEb. § 40.)

17. Markendereien.

Da sämtliche mit dem ESZ. beförderte Personen die am Zuge selbst bereitete Naturalkost erhalten, so entfällt eine Obsorge seitens der Bahnhof-Commanden betreffs der Verköstigung. Wissenswert ist aber, dass auf gewissen Stationen Markendereien von Privatunternehmern zugelassen werden, die von den Transporten (ähnlich wie im Frieden die Cantinen) benützt werden können. Dieselben sind auf der freien Geleisseite zu suchen. (MTrEb., § 24.)

18. Beladung eines ESZ.

Der größeren Deutlichkeit halber sollen hier die verschiedenen, in den Vorschriften vorgesehenen Beladungen eines ESZ. vorgeführt werden.

Mit seinem zuständigen Geleitpersonale kann ein ESZ. führen:

Auf der Fahrt zu m Kriegsschauplatze:

- a) α) Sanitätsmateriale) in seinen eigenen
- β) trockene Verpflegsartikel { Waggons;
- b) angekoppelte Waggons mit Fracht.

Auf der Fahrt v o m Kriegsschauplatze:

- a) bettlägerige Pflöglinge;
- b) in Ermanglung dieser und ausnahmsweise auch leichter Kranke (in der Vorschrift nicht ausdrücklich erwähnt, aber in praxi geschehen. (Bosnien, P. 1.)

19. Beginn der Thätigkeit der ESZ.

Es dürfte nicht uninteressant sein, an der Hand der Geschichte einen Blick in das Getriebe der Kriegstransporte zu werfen und daraus zu lernen, dass ein regelmäßiger, steter Verkehr der ESZ. im Anfange eines großen Krieges, so wünschenswert er auch zu dieser Zeit schon sein kann, doch schwer durchführbar erscheint.

Zur Nieden erzählt, dass im August 1870 für den Verkehr von Sanitätszügen auf den Strecken einfach kein Platz zu finden war. Zug auf Zug gieng mit Reserven, Munition, Schlachtyvieh und dergl zur Armee, und so musste das Dringende dem Dringenderen weichen, einige Sanitätszüge am Wege umkehren und leer in die Heimat zurückfahren. Während daheim die SZ. standen, war für den Transport der ersten Verwundeten nichts vorhanden, als leer zurückgehende gewöhnliche Güterwaggons. Von einer nur einigermaßen zweckentsprechenden Adaptierung derselben musste zunächst abgesehen werden, denn die Wagen waren zu der Zeit noch für andere Transportzwecke unentbehrlich. Erst in dem weiteren Verlaufe des Krieges, namentlich in seiner zweiten Hälfte und bis über den Friedensschluss hinaus, gelangten die Lazarethzüge zur vollen Ausnützung.

Wenngleich durch die bei uns ausdrücklich gestattete Verwendung leerer ESZ. als Güterzüge (s. P. 18) ihre Einschaltung in den Zugverkehr zu Beginn des Krieges thunlich gemacht wird, so wird man doch mit der Behauptung nicht zu sehr fehlen, dass vor gänzlicher Vollendung des strategischen Aufmarsches des Heeres eine systematische Verwendung der ESZ. ein frommer Wunsch bleiben dürfte.

Auch betreffs der Leistungsfähigkeit der ESZ. gibt zur Nieden dankenswerte Anhaltspunkte.

20. Leistungsfähigkeit der ESZ.

Ein deutscher Lazarethzug brauchte zur Hin- und Rückfahrt, incl. Desinfection, Reparatur u. s. w., im Durchschnitte 14 Tage. Das begrenzt die Monatsleistung eines Zuges auf eine zweimalige Krankenabfuhr.

Dabei gab es vom 2. August bis 1. September, also in einem Monate, rund 33.000 schwerverwundete deutsche Krieger; die in die Hände der Deutschen gefallenen schwerverwundeten Feinde, dann die Kranken sind dabei gar nicht berücksichtigt. — Rechnet man diese mit, so kämen von September 1870 bis inclusive März 1871 im Durchschnitte monatlich 30.000 Transportbedürftige zu zählen. Freilich decken sich die Begriffe „Schwerverwundet“, respective „Schwerkranke“ und „mit ESZ. zu transportieren“ durchaus nicht.

Dabei waren, nach Hirschberg, die Züge viel häufiger überlegt, als nicht voll ausgenützt, und zumal bei den ersten Fahrten drängten sich Leichtverwundete auf die Einsteigebretter der Waggons, um den Transport zu erzwingen.

Im russisch-türkischen Kriege brauchten die SZ. zur Fahrt von Fratesti bis Jassy (627 km) durchschnittlich 9 Tage. (Ph. Mosinow: „Das russische Rothe Kreuz 1877/78 in Rumänien.“)

Cron, Der Dienst beim Eisenbahn-Sanitäts-Zuge.

46702



Rechnet man das Mittel beider Werte, also etwa 12 Tage, zu einem Krankentransport, so gäbe das für unsere Verhältnisse (incl. der 12 Malteserzüge) eine monatliche Leistung von etwa 9760 Schwerleidenden, die der Heimat zugeführt werden könnten.

Zieht man die Angaben des diesbezüglichen Buches von Myrdacz zurathe, so ergibt sich allerdings, dass die ESZ. 1878/79 die Fahrt von der Basis (an der Save) bis zu den Evacuationsstationen und zurück im Durchschnitte in etwa 10 Tagen vollendeten; doch lagen die Evacuationsstationen dieser Züge nicht jenseits der geographischen Breite von Wien.

21. Persönliche Mobilisierung und sonstige persönliche Verhältnisse.

Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle Winke über die persönliche Mobilisierungs-ausrüstung zu geben. Wir folgen dabei einer Broschüre von Hoernes.

Der ESZ. bietet Resourcen, wie sie sich selten bei einer anderen Mobilisierungseintheilung finden. Deshalb werden die Vorsorgen persönlicher Ausrüstung vergleichsweise geringe sein.

Man wird gut thun, vor Dienstantritt Folgendes zu befolgen: Bad nehmen, Haare schneiden, bei Schneider und Schuster Maß zurückerlassen, sich selbes im eigenen Notizbuche anmerken, private Verhältnisse ordnen, letztwillige Anordnung treffen, zurückbleibende Sachen und Papiere verlässlich deponiren (P. 175), Adresse hinterlassen, Bagage mit Nummern und Namen versehen.

Geld trägt man am sichersten in einem Täschchen unter dem Hemde auf der Brust. (Privatgelder in der ärarischen Kassatruhe zu hinterlegen, ist nicht gestattet.)

Man nimmt neue Montur und vergisst nicht, das Legitimationsblatt, Visitekarten und ein Notizbuch sammt Stift bei sich zu behalten.

Ein Revolver (nicht vorgeschrieben) wäre für alle Fälle mitzunehmen.

Zur Bagage (in der Officiersdienertasche und dem Officiers-Bagagekoffer) gehören jedenfalls 3 Hemden, 2 Unterhosen, 6 Paar Socken, 6 Sacktücher, 1 Waschzeug, 1 Hose, 1 Bluse, 1 Paar Stiefletten, 6 Halsbinden, 3 Paar Handschuhe, 1 Armflor, 12 Revolverpatronen, Briefpapier und vielleicht auch 2 Paar Manchetten.

Von Büchern werden eine Kriegschirurgie, ein Recepttaschenbuch, das Myrdacz'sche Handbuch für Militärärzte und Geschäfts-vormerkblätter sehr erwünscht sein; vielleicht auch ein Armeetaschenkalender (zugleich Notizbuch), eine Generalkarte des Kriegsschauplatzes (1:200.000) und unter Umständen (Verkehr in fremdsprachigen Lande oder mit solchen Pflinglingen) ein Sprachführer mit Taschenwörterbuch.

Die große Bagage, welche in der Friedensgarnison zurückbleibt, kann von Ledigen (Witwern) dem Stations- oder Platz-Commando ihres Garnisonsortes zur Deponierung übergeben werden. (GV. II. §. 43.)

Letztwillige Anordnungen während des Krieges sind mit geringeren Förmlichkeiten rechtsgiltig, als im Frieden; es genügt hierzu, nach dem Rechte in beiden Reichshälften, die mündliche Willensäußerung vor zwei Zeugen. Das Genauere s. DR. I., Beil. 3.

Die Einrichtung, dass der Commandant und der zweite Arzt eines ESZ. gemeinsam in einem Raume zu schlafen haben (ESZN., Beil. II.), kann unter Umständen zu Inconvenienzen führen und die Nothwendigkeit der Ermittlung separater Schlafräume für beide begründen. Auch Billroth tritt hiefür ein.

Es soll nun noch die Eintheilung des vielseitigen, beim Dienste am ESZ. in Betracht kommenden Stoffes in einer Übersicht vorangestellt werden.

Es erschien am entsprechendsten, allerdings mit Inkaufnahme mancher Wiederholungen, diesen Stoff in zweifacher Weise zu gliedern, und zwar in chronologischer, nach den verschiedenen Phasen, die der Dienst am Zuge durchläuft, und zweitens in functioneller mit Rücksicht auf die specielle Thätigkeit der einzelnen Organe des Zuges.

Hieraus ergeben sich folgende Abschnitte:

1. Die Geschäfte vor Ausfahrt des Zuges.
2. Der Dienst am activierten Zuge:
 - a) der militärische Dienst;
 - b) der ärztliche Dienst;
 - c) der ökonomisch-administrative Dienst.
3. Der Dienst in der Abrüstungsperiode.
4. Die Obliegenheiten der einzelnen Personen des systemisierten Standes.

22. Gliederung des Stoffes in den folgenden Abschnitten.

II. Die Geschäfte vor der Ausfahrt.

23. Erklärung.

In diesem Capitel ist pauschaliter alles subsumirt, was am Zuge zu erledigen kommen wird oder doch kommen kann, damit der Dienstgang während der bestimmungsmäßigen Thätigkeit möglichst ungestört vor sich gehe.

Dass alle im Folgenden angeführten Obliegenheiten im gegebenen Falle auch immer zu erfüllen nöthig, und ob sie es vor der Ausfahrt auch stets möglich sein werden, diese Fragen will der Titel durchaus nicht entschieden haben.

24. Interventionierung bei der definitiven Einrichtung der ESZ.

Nach Abschnitt I. des ESZN. unterscheidet man bei der Herrichtung von Eisenbahnwagen zu Militär-Sanitätszwecken eine vorbereitende Adaptierung und eine definitive Einrichtung. Erstere ist rein eisenbahntechnisch und unterliegt keiner ärztlichen Einflussnahme. Die im III. Abschnitt ESZN. genau beschriebene definitive Einrichtung dagegen, welche erst kurz vor Indienststellung des Zuges, also nach erfolgtem Mobilisierungsbefehl, vor sich geht, hat unter militärärztlicher Intervention zu geschehen.

Dieselbe erfolgt in gewissen, mit größeren Werkstätten dotierten Stationen einiger Bahnverwaltungen, woraus sich ergibt, dass auf diesen Stationen mitunter nicht nur ein, sondern mehrere ESZ. in der Ausrüstung stehen werden. Es werden sich daselbst infolge dessen auch mehrere Cdt. von ESZ. nach Beendigung ihrer etwa vorhergehenden sonstigen Mobilisierungsthätigkeit früher oder später zusammenfinden.

Von diesen hat nun nicht etwa jeder Cdt. für seinen Zug das Interventionsrecht gegenüber den Werkstättenbeamten, sondern nur der (jeweilig) rangälteste Cdt., dieser aber für alle in der Station zu adaptierenden ESZ. (ESZN., § 43.)

Sowie die definitive Ausrüstung abgeschlossen ist, tritt jeder Cdt. für seinen Zug in seine Rechte und Pflichten.

Zuvörderst hat er den ganzen Zug sammt Einrichtung inventarisch genauestens zu übernehmen. Als Grundlage und Richtschnur hiefür gilt der II. und III. Abschnitt ESZN., dann dessen Beilage III.

Über die ordnungsmäßig erfolgte Übernahme (Übergabe) ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Protokoll aufzunehmen, in welchem (etwa in Form der Beilage III. ESZN.) alle übernommenen Wagen, mobilen Bestandtheile und das Sanitätsausrüstungsmateriale nach Gattung und Zahl mit Ziffern und Buchstaben zu specificieren sind.

Diese Protokolle (ESZN., § 63) sind für die weitere Verrechnung von hohem Belange, da sie die Grundlage der Zugsinventare vorstellen. (P. 43—46.)

Die Übernahme ist umso genauer zu bewerkstelligen, als etwaige Anstände und Mancos sich zur Zeit, wo der Zug noch nächst der Werkstatt und der Ausrüstungsanstalten steht, relativ am leichtesten ausgleichen lassen. (ESZN., § 42.) Sollte dies nicht der Fall sein können, so wäre es im Protokolle ausdrücklich zu bemerken, event. bei erheblicheren Fällen die vorgesetzte (ausrüstende) Militärbehörde (Garnisons-Spital, Territorial-Commando) durch (telegraphische) Meldung hievon und vom Veranlassten zu verständigen (bzgsw. Verhaltungsmaßregeln zu erbitten).

Die Frage, ob diese Protokolle in einem oder in zwei Parien zu verfassen sind, lassen die Vorschriften offen. Der Absatz 1. § 63 ESZN., spricht von einem Protokoll, der Absatz 2 desselben Paragraphen, sowie § 76 lassen die Deutung von Parien zu. Man möge sich unbedingt für das letztere entscheiden, da ein Exemplar dieses wichtigen Documentes in der Hand des Cdt. verbleiben muss.

Auch über die Person des Übergebers spricht sich die Vorschrift nicht präcise aus. Nachdem die verschiedenen Inventargruppen von verschiedenen Behörden (Bahnverwaltung, Sanitätsanstalt, Monturdepot u. s. w.) beigelegt werden, dürften auch mehrere Protokolle zu verfassen sein. Übrigens ist die Frage nach dem Übergeber für den Zugs-Cdt. eine nebensächliche, da sie sich an Ort und Stelle von selbst lösen wird.

Ziemlich gleichzeitig mit dem im P. 24 erwähnten Vorsichgehen der Einrichtung und in dieses Geschäft größtentheils eingreifend, werden andere den Zug betreffende Vorgänge stattfinden.

1. Jene zur Kriegsausrüstung der ESZ. nöthigen Gegenstände, für welche die Kriegsverwaltung die Obsorge zu treffen hat (ESZN., Abschnitt I.), werden von den verschiedenen Anstalten (Montur-

25. Inventarübernahme.

26. Sonstige Vorgänge während der definitiven Einrichtung.

depot, Garnisons-Spital und Medicamentenanstalt, Militär-Verpflegsmagazin, Tabakverlag u. s. w.) in der Aufstellungsstation des Zuges einlaufen.

Wahrscheinlich ist es übrigens, dass der Cdt. den Auftrag erhält, gewisse Arten dieser Bedürfnisse an einem bestimmten Tage von der betreffenden Anstalt persönlich (mit einem Commando seiner Sanitätsabtheilung) zu fassen. Diese Fassungen werden mittelst Documentwechsels (Quittung und Gegensein) bewirkt. (Über die erstmalige Geldfassung s. P. 56.)

Genauigkeit, mit Flinkheit gepaart, ist bei derartigen Übernahmen im Sturm und Drange einer Mobilisierung eine unerlässliche, eine im militärischen Rahmen bleibende Energie des Auftretens eine sehr wünschenswerte Eigenschaft.

Eventuelle, gelegentlich der Fassungen nothwendig werdende Locofuhren wären beim Stations-Commando rechtzeitig (womöglich Tags vorher) auf ganze oder halbe Tage anzufordern und betreffs Entlohnung derselben gleichzeitig anzufragen.

2. Die im Zuge eingetheilten Gagisten, sowie die Feld-Sanitäts-Abtheilung des ESZ. werden einrücken. Über ihre vorläufige Verwendung s. P. 28 u. ff.

Sollte sich hierbei ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Abgang ergeben, so hätte sich der Cdt. event. telegraphisch an den Stammkörper, in weiterer Folge an das ausrüstende Territorial-Commando um Ersatz zu wenden.

Die Sanitätsabtheilung hat vollkommen feldmäßig bekleidet und ausgerüstet (s. Adjustierungsvorschrift) einzurücken. Dieselbe ist dem Zuge nur zugetheilt und dependiert, unbeschadet der sonstigen völligen Unterordnung unter den Cdt., in Bezug auf Standesführung, Bekleidung und Ausrüstung auch weiterhin von ihrem Stammkörper. (ESZN., § 65.)

Es dürfte sich für alle Fälle empfehlen, die einrückende Sanitätsmannschaft gleich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Auf die Verhütung der Einschleppung von Armeekrankheiten (Trachom, acute Exantheme, Syphilis) wäre das Hauptaugenmerk zu richten. Die Visitierung fällt dem Secundararzte zu.

Für bei dieser Untersuchung wegen einer voraussichtlich lange währenden Krankheit dem Spitale Übergebene könnte ein Ersatz bei dem Stammkörper angesucht werden. Die Sanitätsmannschaft (und die Gagisten) werden während dieser Periode gewöhnlich kaserniert oder bequartiert (Cantonnement, Einzelbequartierung) sein. Nach DR. II., P. 18 und 68, ist in diesem Falle eine Quartierliste dem Militär-Stations-Commando einzusenden. (Über die diesfälligen Gebühren s. den betreffenden Abschnitt und ESZN. § 52.)

Vor der Ausfahrt des Zuges, zumal bei Einzelbequartierung, ist eine erneuerte ärztliche Visitierung (Geschlechtskrankheiten) am Platze.

Es wird sich empfehlen, mit den neueingerückten Gagisten des Zuges einen Hauptrapport im Sinne des P. 232, DR. I., abzuhalten. Der Cdt. macht sich auf diese Weise mit seinen Untergebenen dienstlich bekannt, kann ergangene Verordnungen publicieren, persönliche Bitten u. dgl. entgegennehmen, mit einem Worte, in der seiner Stellung entsprechenden Art seine Function beginnen.

27. Haupt-rapport.

Vor Ausfahrt des Zuges wird sich neben den laufenden Geschäften wohl ein weites Feld für die Beschäftigung der Gagisten bieten. Dasselbe soll sich in der Hauptsache auf die Vorbereitung und Einführung in den bevorstehenden Dienst am rollenden Zuge und auf die Schulung der Mannschaft für diesen Dienst erstrecken.

28. Beschäftigung der Gagisten.

Es sind der Möglichkeiten zu viele, um ein ins Detail ausgearbeitetes Programm von allgemeiner Anwendbarkeit vorlegen zu können; deshalb möge die Anführung einiger leitenden Gesichtspunkte genügen.

A. Der Reservearzt.

Die instructive Beschäftigung für denselben wäre in dreifacher Richtung zu wählen:

1. In Bezug auf die ihm am activierten Zuge instructionsgemäß zukommenden Functionen. Die genaue Bekanntmachung mit dem ärztlichen Inventare und seiner Deponierung, eine Wiederholung der militärärztlich-administrativen Agenden, Einführung in die Zugs-hygiene und die Küchenordnung müsste angestrebt werden.

Es wird mit Rücksicht auf die sociale und militärische Stellung des Reservekameraden, welcher letztere vor dem Zugspersonale stets zu wahren ist, mitunter viel auf den Takt des Cdt. ankommen, der ihn zum Eingehen in diese theilweise inferioren und doch unerlässlichen Dinge, die sozusagen nach Schülerart gelernt oder wiederholt werden müssen, in unauffälliger Weise bestimmen soll. Scontrierung des Inventars, Beauftragung zu Visitierungen (Zugsvisite ähnlich der Kasernervisite), zur Prüfung des Ordinationsschreibers u. dgl. m. wären die Mittel, auf die beste Weise zum Ziele zu gelangen.

2. Der Reservearzt muss aber auch in den Stand gesetzt werden, den Commandanten des Zuges zeitweise vertreten zu können. Er muss in Folge dessen den ganzen Dienstbetrieb wenigstens insoweit beherrschen, als es die Überwachung desselben erfordert,

außerdem noch die speciellen Geschäfte des Cdt. genauer kennen lernen. Der sicherste Weg wird der sein, dass der Cdt. seinen Subalternen thunlichst oft zu allen Dienstverrichtungen heranzieht, ihm dabei die nöthigen Erklärungen gibt und später hin und wieder eine Vertretung in einzelnen Geschäften versucht. Das Hauptaugenmerk ist wegen der Neuheit der Sache auf den ökonomisch-administrativen Dienst zu legen, dann auf strenge Handhabung der Zucht und Ordnung; das Ärztliche muss jeder Arzt schon mitbringen.

3. Endlich wäre der Reservearzt zur Leitung der instructiven Beschäftigung der Pflagemannschaft unter Oberaufsicht des Cdt. berufen. Für die Vornahme des fachtechnischen Unterrichtes ist er normgemäß bestimmt. (ESZN., § 44.) Aber auch bei der sonstigen Schulung der Mannschaft soll er, sei es als Lehrer, sei es als Unterrichtsleiter, eine Rolle spielen.

In militärischer Beziehung muss er überhaupt mutatis mutandis am Zuge dieselbe Stellung einnehmen, wie der Subaltern-officier bei einer Unterabtheilung.

Die Vornahme des fachtechnischen (Wiederholungs-) Unterrichtes unter strenger Anlehnung an das Dienstbuch N-12 von 1873 erscheint nicht angezeigt. Abgesehen davon, dass dieses Dienstbuch größtentheils veraltet ist, berücksichtigt es auch die besonderen Verhältnisse eines ESZ. zu wenig. Die von Myrdacz und Anderen herausgegebenen Leitfäden für Blessiertenträger u. dgl. verfolgen andere Zwecke, eignen sich daher auch nicht bedingungslos für den ESZ.

Das Beste dürfte wohl sein, wenn der Cdt. an der Hand des ft. U. und eines Leitfadens, endlich des SR. IV. eine entsprechende Umgrenzung des Lehrstoffes angibt. (Etwa aus dem Myrdacz'schen Leitfaden die Fragen 3-55, 60-67, 74-78, dann 82, aus dem ft. U. das Nöthige aus dem II., IV. und V. Abschnitte, ferner ein Überblick über das Wesen der Antisepsis, endlich [zwar nicht streng hierher gehörig] die Organisation der Sanitätsanstalten zweiter Linie).

B. Der Medicamentenbeamte.

Nachdem ihm das Pharmaceutische des Dienstes eo ipso geläufig ist, bedarf er nur der Einführung in den Magazinsdienst und in die Verrechnung. Eine Durchsicht der aufliegenden Drucksorten belehrt da über Vieles von selbst; auch kann er im Magazin, wenn man ihm die Verfassung des Material-Inventars aufträgt, bald Bescheid wissen. Endlich wird er auf der ersten Fahrt zum Kriegsschauplatze (ohne Pflinglinge) in manchen seiner dienstlichen Verrichtungen allmählich eingeübt.

Ein fernerer Zweig seiner Thätigkeit wäre die Belehrung des ihm zum Medicamenten-Hilfsdienste zugewiesenen Mannes (event. auch eines Soldaten für den Magazinsdienst).

C. Der Commandant.

Der Cdt. wird nicht nur den ganzen Dienstbetrieb beim Zuge in dieser Periode zu regeln und zu überwachen, die Unterweisung der Gagisten, wo nöthig, vorzunehmen (ESZN., § 43), sondern speciell auch den Feldwebel, Rechnungs-Unterofficier und event. den Ordinationsschreiber zu belehren haben (s. P. 31).

Analog dem sub 27 erwähnten Haupttrapporte der Gagisten wäre auch die eingerückte Feld-Sanitäts-Abtheilung in voller Marsch-adjustierung durch den Cdt. im Beisein der Zugsgagisten einer erstmaligen genauen militärischen Besichtigung zu unterziehen. Ein Eindruck über die Leute, die Haltung der Abtheilung u. s. w. würde dabei gewonnen werden, Allgemeinvorschriften wären zu publicieren, betreffs der Proprietäten nachzusehen und, was am meisten wiegt, durch eine im markigen Soldatentone gehaltene Anrede das moralische Element der Mannschaft vor so ernster Zukunft zu heben.

29. Besichtigung der eingerückten Mannschaft.

Die Leute werden zunächst häufig als Arbeits-Commando in der Werkstätte bei Adaptierung des Zuges, bzgsw. als Fassungs-Commando (P. 24 und 26) zu verwenden sein.

30. Beschäftigung der Mannschaft.

Die sich ergebende freie Zeit wäre zu ausgiebigster Schulung für den künftigen Dienst zu verwenden.

Exercierübungen nach dem Exercier-Reglement unter Commando des Feldwebels dürften sich, außer bei auffallend schlaffer Haltung und Disciplinmangel, mit Rücksicht auf die karge Zeit nicht empfehlen. Dagegen wäre der sonstige militärische Dienstbetrieb (Tagwache, Rapport, Befehlsausgabe, Retraite) mit aller Strenge zu handhaben.

Die Mannschaftsschulen lassen sich in zwei Gruppen scheiden: in solche über Gegenstände militärischer oder allgemeiner Natur, soweit sie für den Zug in Betracht kommen, und in solche, die sich auf die Vorbereitung der einzelnen Leute für ihre specielle Function beziehen. (ESZN., § 42.)

31. Schulen der Mannschaft.

4. Die ersteren wären durch geeignete Unterofficiere (event. auch den Reservearzt) mit der gesammten Mannschaft zu halten und würden sich etwa erstrecken:

1. Auf Wiederholung der Kriegsartikel: I. (Subordinations-Verletzung), II. (Meuterei), IV. (Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache), V. (Desertion), VIII. (Pflichtverletzung im Wachdienst), X. (Störung der Zucht), XI. (Hintansetzung der Dienstvorschriften), XXI. (öffentliche Gewaltthätigkeit), XXVI. (Unzucht), XXVIII. (körperliche Beschädigung), XXX. (Diebstahl), XXXI. (Veruntreuung), XXXIII. (Plünderung), XXXV. (Verleumdung), XXXVII. (andere Vergehen).

2. Wiederholung der wichtigsten Punkte aus der Gesundheitspflege. (ft. U., 7. Abschnitt.)

3. DR. I. Das Wissenswerte aus den Abschnitten I. (Pflichten des Soldaten überhaupt), III. (Verhalten der Untergebenen), VI. (Dienstbetrieb im allgemeinen).

4. DR. III. (Sanitätstruppe). Die 6 ersten Paragraphen.

5. Org. B. ST. Das Erforderliche aus Artikel I, II, IV. IX.

6. Das Nöthige über das Legitimationsblatt (Dienstbuch B—16).

7. Benehmen bei Eisenbahnfahrten nach DR. II., § 18, dann MTrEb., P. 150, 161, 162.

Im Winter ist der Mannschaft auch Vorsicht bei Passierung der (vereisten) Intercommunicationsbrücken einzuschärfen. (Myrdacz.)

8. Allgemeines über das Benehmen, den Dienstbetrieb und die Ordnung am ESZ.

Dieser Gegenstand wäre, weil hiefür eine präzise Stoffbegrenzung durch eine Schulinstruction nicht vorliegt, nach den einschlägigen Partien des ESZN., dann den ergänzenden Tagesbefehlen des Cdt., den ergangenen höheren Verordnungen u. s. w. vorzunehmen. Mit Rücksicht auf den weiteren Gesichtskreis, der infolge dessen für die Zusammenstellung des Stoffes nöthig ist, müsste diese Schule vom Cdt. oder vom Subalternarzte abgehalten werden.

Vorstehende theoretische Schulungen wären zweckmäßig und, wenn möglich, durch nachfolgende praktische Übungen für die gesammte Mannschaft nach Fertigstellung des Zuges zu ergänzen.

9. Begehung und Besichtigung des ausgerüsteten Zuges durch die Mannschaft mit anschließender Erklärung.

10. Alarmierung der (bequartierten) Mannschaft und unmittelbar folgende Einwaggonierung (Auswaggonierung) nach DR. II., § 18. (Alarmplatz bestimmen, DR. II., P. 242.)

Diese Übung wäre ohne Supposition von einzuladenden Kranken als rein militärische, gewissermaßen das Exercieren vertretende, zur Prüfung des Appells und der Orientierung der Mann-

schaft so oft zu wiederholen, bis sie flink vor sich gienge. Der Cdt. hätte sich zu diesem und den folgenden Exercitien mit der Bahnstationsbehörde ins Einvernehmen zu setzen.

11. Einübung des Auf- und Abladens von Eisenbahn-Tragbetten auf Krankenwaggonen, bzgsw. von selben nach dem ESZN. (Hirschberg.)

Zu diesen Übungen ist unbedingt die gesammte Mannschaft des Zuges (event. auch die Officiersdiener) heranzuziehen, weil es auf größtmögliche Raschheit (bei aller Vorsicht) ankommt. (Nach dem ESZN., § 51, soll ein Waggon in 4 Minuten beladen sein.)

Die Unterofficiere, ohne Rücksicht ihrer sonstigen Verwendung am Zuge, fungieren als Aufsichts-, Gefreite, Soldaten (und Officiersdiener) als Arbeitsmannschaft (s. P. 133 u. ff.). Diese Übung, welche so oft als möglich (auch während der Fahrt am leeren Zug, wie Virchow es that [zur Nieden]) wiederholt werden möge, wird passend in 2 Phasen gelehrt:

a) Beladung sämtlicher Waggonen mit leeren Tragen durch die gesammte, als Einladepartie fungierende Mannschaft;

b) Beladung zweier Waggonen mit durch 16 Mann und Unterofficiere markierten Pfleglingen seitens der restlichen 12 Mann (2 Arbeitspartien). Markierer und Arbeitsmannschaft hätten natürlich stets zu wechseln.

12. Wenn man Zeit und Kenntnisse hat, kann man es wie Virchow halten (zur Nieden) und das militärische Personale auch zur Noth in den Eisenbahnbetriebsdienst einweihen (theoretisch-praktische Schule über Signale, Bedienung der Bremsen u. s. f.). Virchow war so in den Stand gesetzt, im Feindeslande auf Bahnen zu verkehren, die einen ordnungsmäßigen Betrieb nicht mehr oder noch nicht hatten.

B. Was die Schulung der Mannschaft für ihre unterschiedlichen Specialverrichtungen anlangt, so wäre zu erwähnen, dass hier nicht ganz geklärte Verhältnisse vorliegen.

Wie schon an einer früheren Stelle bemerkt ward, stimmen infolge der mittlerweile stattgefundenen ansehnlichen Vermehrung des Mannschaftsstandes eines ESZ, die im ESZN. von 1880 angegebenen Agenden der einzelnen Personen (auch Gagisten) nicht mehr mit den thatsächlichen Verhältnissen überein. Der Combination ist sonach freier Raum gelassen. An dieser Stelle soll zur Sache nur Folgendes bemerkt werden:

1. Nach unserer unmaßgeblichen Meinung wären in erster Stelle an den Commandanten gewiesen und daher von ihm zu unterweisen:

a) Der Feldwebel in seiner Function als Dienstführender, in der Überwachung des äußeren Dienstganges, der militärischen Belehrung der Leute, der Handhabung der Intercommunications-Vorrichtungen, der Führung der Commandierliste, den Anordnungen über Zugsreinigung, Lüftung und Heizung, der Küchenaufsicht und des Profosdienstes;

b) der Zugsführer in seiner Function als Rechnungsunterofficier, in der Verfassung der militärischen Eingaben, der Führung des Rapportbuches, der Manipulation im Gepäckwagen, endlich der Durchführung der Todesfallaufnahmen.

2. Vom Secundararzte zu unterweisen die zunächst an ihn Gewiesenen:

a) Der Ordinationsschreiber, in der Führung der speciell ärztlichen Schreibgeschäfte und Eingaben (soweit er sie leisten kann), der Kopftafeln, des Speisebogens, der Kranken-Übergabs- (und Übernahms-) Documente;

b) die Apparatlente in den im ESZN., § 48, angegebenen Vorrichtungen;

c) die Krankenpfleger im fachtechnischen Dienste und den Bestimmungen der Vorschrift für das Pflegepersonale. (ESZN., § 42.) Über den diesbezüglichen Unterricht vgl. P. 28.

3. Vom Medicamentenbeamten zu unterweisen, weil ihm zugetheilt:

a) Ein Corporal als Magazinsunterofficier betreffs der administrativen Eingaben, der Gebarung mit den Magazins-, Victualien- und Service-Vorräthen, der Durchführung der Fassungen, des Austausches von Geräthen und Bettensorten, der Desinfection, der Administrationsgeschäfte am Zugsinventare und der Verfassung des Küchenzettels;

b) ein Soldat (Gefreiter) als Apotheken-Hilfsarbeiter im pharmaceutischen Hilfsdienst.

4. Vom Feldwebel zu unterweisen:

a) Die Köche nach ESZN., § 49;

b) die Reservemannschaft nach ESZN., § 50.

Die Mannschaft wäre ihren Fähigkeiten entsprechend zu den verschiedenen Dienstzweigen einzutheilen und die Eintheilung im Befehle zu verlautbaren.

Nach vollendeter vorbereitender Thätigkeit, etwa am Tage vor erster Ausfahrt des Zuges, dürfte es sich empfehlen, im Sinne des § 25, DR. I. (Kasernvisitierung), eine angesagte Visitierung des fix und fertig dastehenden Zuges abzuhalten.

32. Angesagte Visitierung.

[Im Jahre 1878 betrug der Zeitraum vom Beginn der definitiven Einrichtung bis zum Tage der ersten Abfahrt des Zuges im Durchschnitte etwa 1 Monat. (Myrdacz.)]

Kehren wir nun von diesem letzten Momente wieder zurück, da es noch mannigfache Geschäfte anderer Art zu erledigen geben wird.

Sobald der Cdt. durch die instradierende Behörde Weisungen über die von seinem ESZ. zu nehmende Route erhält, möge er sich an die Stationen (Bahnhofcommanden) dieser Route (auf denen länger gehalten wird) mit dem Ersuchen wenden:

a) Orientierungstafeln zu den Brunnen mit anerkannt gutem Trinkwasser aufstellen zu lassen. (ESZN., § 42.)

b) Die vortheilhaftesten Ankaufsquellen ihrer Station für Naturalien, Victualien und Service-Artikel bekanntzugeben (falls Fassungen aus ärarischen Magazinen nicht statthaben). (ESZN., § 64.)

c) Den Cdt. über die während der Fahrt des Zuges erflossenen einschlägigen Verordnungen und Erlässe in Kenntnis zu setzen. (Myrdacz.)

Aus diesem Punkte erhellt der auch von zur Nieden betonte Vortheil, falls ein und derselbe Zug womöglich immer nur auf der gleichen Strecke verkehrt.

Für die geregelte Abwicklung des Dienstganges am Zuge wird die Anlage eines Protokolles für „ESZ. Tagesbefehle“ nicht zu entzihen sein. Dasselbe gelangt bei der Befehlausgabe der Mannschaft zur Verlesung, während es den Gagisten zur Unterfertigung zuzusenden ist. Bestimmung der ärztlichen Inspection, der Tagchargen (DR. I.), event. Nacht-Krankeninspectionen, Verlautbarung aller Mannschaftsstrafen (DR. I.) und Belobungen u. dgl. werden die täglich oder periodisch wiederkehrenden Punkte darin sein. Der Cdt. veranlasst hiebei auch die rechtzeitige Publicierung der ihm laut MTrEb., § 12 und Beil. I., etwa zukommenden Avisos der Bahnhofcommanden u. dgl., sofern sie sich auf allgemein gültige Anordnungen und Verhaltungen beim Anlangen in einer Station etc. beziehen.

Solche Avisos haben beispielsweise zum Gegenstande:

- Seite, auf welcher ausgestiegen wird,
- Zeit und Stelle der Krankenabladung,
- Bestimmung des Formierungsplatzes,
- Angesagte Inspicierungen,

33. Ansuchen bei Etappen-Commanden.

34. Protokoll der Tagesbefehle.

Lage der Brunnen, der Marketendereien, von Ankaufquellen u. s. w.,

Detailbestimmungen für den Transport der Pfleglinge in und aus der Sanitätsanstalt u. s. w.

35. Anlage eines Marodenbuches.

Unter den Drucksorten der Beilage III. zum ESZN. fehlt das mit DR. I., P. 270, vorgeschriebene Marodenbuch (für die Sanitätsmannschaft). Ein solches zu Händen des die Marodenvisite abhaltenden Secundararztes (ESZN., § 44) müsste rechtzeitig angeschafft oder rubriciert werden.

36. Protokoll für ärztliche Visitierungen.

Dasselbe gilt bezüglich des Protokolles für die im § 36, DR. I., vorgeschriebenen ärztlichen Visitierungen.

37. Eingaben-Repertorien.

Einen wichtigen, thunlichst bald anzulegenden Behelf für den Kanzleidienst, der übrigens auch vorgeschrieben ist, bildet das Repertorium der periodischen Eingaben. Es sollte am Zuge für jeden einzelnen, zur Verfassung periodischer Eingaben Berufenen (Cdt., Secundararzt, Medicamentenbeamten, Rechnungsofficier u. s. f.) ein separates Repertorium, außerdem beim Cdt. zur Controle ein Haupt-Repertorium in der Ausrüstungsperiode angelegt werden.

Die erstmalige Verfassung derartiger Repertorien ist, falls sie nicht durch Weisungen seitens der verschiedenen vorgesetzten Instanzen erleichtert wird, sehr umständlich und heikel, weshalb behufs Nachtragung von, bei ihrer Zusammenstellung übersehenen Eingaben, dann von etwa nachträglich anbefohlenen neuen, für den nöthigen Raum vorzusorgen wäre.

Diese beiden Möglichkeiten lassen es auch unthunlich erscheinen, an dieser Stelle ein verlässliches derartiges Eingaben-Repertorium einzurücken.

Was im Folgenden gegeben ist, will als Muster zu dem oben erwähnten „Haupt-Repertorium“ nicht mehr sein, als ein Beispiel für die Form:

Repertorium der periodischen Eingaben.

A. Tägliche Eingaben.

Post-Nr.	Adress-Behörde	Name der Eingabe	Zu verfassen nach	Fälligkeits-termin	Die Verfassung obliegt	Weg der Eingabe	Anmerkung
1	a) Nächst vorgesetzte Behörde. b) Militär-Stationen-Commando	Frührapport	SR. IV., Beilage XXIV.	Täglich morgens	Rechnungs-Unterofficier	Direct	Am vorhergehenden Abend zu verfassen. Wird nur eingeschickt, falls der Zug nicht in Bewegung. (Vgl. P. 94.)

B. Monatseingaben.

Post-Nr.	Adress-Behörde	Name der Eingabe	Zu verfassen nach	Fälligkeits-termin	Die Verfassung obliegt	Weg der Eingabe	Anmerkung
1	Verwaltungs-Commission des zuständ. Garnisons-Spitales	Personal-Standes-Veränderungsausweis	StV., § 20	Am letzten jedes Monats	Rechnungs-Unterofficier	Direct	
2	Nächste Militär-Intendantz (Armee-General-Commando)	Kassajournal (documentiert)	ESZN., Beil. VI.	Am 26. jedes Monats	Cdt.	Direct	Beilagen s. P. 201.

Post-Nr.	Adress-Behörde	Name der Eingabe	Zu verfassen nach	Fälligkeits-termin	Die Verfassung obliegt	Weg der Eingabe	Anmerkung
3	Nächste Militär-Intendanz (Armee-General-Commando)	(Verpflegs-) Standsrapport-Journal (documentiert)	ESZN, Beil. V.	Am 26. jedes Monats	Rechnungs-Unterofficier	Direct	Auch von den beiden anderen Gägisten zu fertigen (s. P. 201).
4	dtto.	Naturalien-, Victualien-, Materialien-, Service-Rechnung	ESZN, Beil. VIII.	dtto.	Medicamenten-Beamter	Direct	s. P. 243 u. ff.
5	Commando des aufstellenden Spitäles	Strafprotokolls-Auszüge	DR. I., P. 694	Monatsschluss	Cdt.	Direct	s. P. 96.
6	Armee-General-Commando (event. im Dienstweg)	Verwundeten- und Kranken-Monats-Rapport	SR. IV., § 74 c)	dtto.	Secundararzt	Gewöhnlich direct	Auch leere Eingaben einsenden. Beilagen s. P. 155.
7	Nächste Militär-Intendanz	Geld-Erfordernis-Aufsatz	ESZN., § 62	Monatsschluss, Außerdem im Bedarfsfälle	Cdt.	Direct	s. P. 219.

Post-Nr.	Adress-Behörde	Name der Eingabe	Zu verfassen nach	Fälligkeits-termin	Die Verfassung obliegt	Weg der Eingabe	Anmerkung
8	—	Service-Anweisungs-Journal	—	—	Magazins-Unterofficier	—	Wird monatlich erneuert und ist eine Beilage der Eingabe Post-Nr. 4 (s. P. 223).
9	—	Natural-Fassungs-Journal	—	—	dtto.	—	dtto. s. P. 243.
10	—	Tabak-Fassungs-Journal	—	—	dtto.	—	dtto.
11	—	Handkaufs-Journal	—	—	dtto.	—	Monatlich erneuert. Ist Beilage zum Cassa-Journal.
12	Nächste Militär-Intendanz	Geldanweisungs-Buch	—	—	Direct	—	Quittung und Gegen-schein der angewiesenen Geld-summe beilegen (s. P. 55, 220).
	—	Mit dem Gelderforderniss-Aufsatz. (Monatlich oder nach Bedarf)	—	—	Medicamenten-Beamter	—	

C. Eingaben der Abrüstungsperiode.

Post.-Nr.	Adress-Behörde	Name der Eingabe	Zu verfassen nach	Fälligkeits-termin	Die Verfassung obliegt	Weg der Eingabe	Anmerkung
1	Reichs-Kriegs-Ministerium	Hauptbericht über die Leistungen des ESZ.	ESZN., § 42	—	Cdt.	Dienstweg	Nach dem „Tagebuche.“
2	Kriegs-Rechnungs-Abtheilung	Wagen-Inventar	ESZN., § 75, Beilage III.	Zwei Monate nach der Demobilisirung bei der Censurbehörde	Medicamenten-Beamter	dtto.	
3	dtto.	Material- und Geräthe-Inventar	dtto.	dtto.	dtto.	dtto.	Abgeschlossen und documentiert.
4	Nächste Militär-Intendanz	Summarischer Ausweis über freiwillige Spenden	ESZN., § 72	Mit der letzten Monatsrechnung	Magazins-Unterofficier	Direct	Nach dem Journal über freiwillige Spenden.

Im Anschlusse sei es gestattet, eine beiläufige Übersicht derjenigen am Zuge zur Erledigung kommenden schriftlichen Arbeiten zu geben, welche, obgleich sie nicht periodische Eingaben darstellen, doch in regelmäßiger Folge sich wiederholen werden.

Übersicht der periodischen schriftlichen Arbeiten, welche nicht vorgeschriebene Eingaben sind.

A. Tägliche.

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
1	Tagebuch	Cdt.	P. 39	
2	Marodenbuch	Rechnungs-Unterofficier	P. 35	
3	Commandier-Liste	Feldwebel	P. 41	
4	Menage-Visitier-Protokoll	Secundararzt	P. 48	
5	Vormerkung über den menagierend. Stand	Rechnungs-Unterofficier	P. 60	Nur event.
6	Menagebuch	Feldwebel	P. 60	Nur event.
7	Rapportbuch	Rechnungs-Unterofficier	DR. I., P. 231	Gagisten unterschreiben
8	Speisebogen	Ordinations-Schreiber	P. 154	Cdt. unterschreibt
9	Küchenzettel	Magazins-Unterofficier (Beamter)	P. 154	
10	Verpflegsrapport-Journal	Rechnungs-Unterofficier	P. 201	
11	Service-Anweisungs-Journal	Magazins-Unterofficier	P. 223	Tägliche Fertigung durch den Cdt.
12	Ordinationszettel	Ordinat.-Schreiber (Secundararzt)	P. 152	Event.
13	Medicamenten-Extracte	Medicamenten-Beamter	P. 153	

B. Zehntägige.

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
1	Kassastandes-Protokoll	Jüngstes Kassa-Commissionsmitglied	KV., § 12	Event. s. P. 54
2	Bestätigung der Geldauszahlung an die Mannschaft	Secundararzt	ö. a. DV., § 4	Am 1., 11., 21. jedes Monats am Mannschafts-Gebürezettel
3	Mannschafts-Gebürezettel	Rechnungs-Unterofficier	ESZN., Beil. 7	9., 19., letzten jedes Monats

C. Vierzehntägige.

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
1	Periodische ärztliche Visite	Rechnungs-Unterofficier	DR. I. § 36	Außerdem Visitationen von Fall zu Fall

D. Fallweise.

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
1	Journal über freiwillige Spenden	Cdt.	P. 40	
2	Evidenthaltung des Wagen-Inventares	Medicamenten-Beamter	P. 43	
3	Evidenthaltung des Material- und Geräte-Inventares	dtto.	P. 44	
4	Evidenthaltung des Haupt-Inventares	Cdt.	P. 46	
5	Geldanweisungsbuch	Medicamenten-Beamter	P. 55, 220	

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
6	Quittung und Gegenschein für Geldfassungen	Medicamenten-Beamter	P. 56	
7	Anmeldung von Fassungen	Cdt.	P. 62	
8	Quartierliste	Rechnungs-Unterofficier	DR. II., P. 18, 68	Event. s. P. 121
9	Daten zur Conduite-Liste	Cdt.	P. 97	
10	Strafprotokoll	dtto.	DR. I. P. 692	
11	Revisions-Liste, Verpflegszettel	Medicamenten-Beamter	P. 149	Event. mit Verpflegsclausel
12	Übersetzungs-Consignation	dtto.	P. 149	
13	Aufnahmsbuch	Secundararzt	P. 150	
14	Alphabetisches Namen-Register	dtto.	P. 150	
15	Spitzzettel auf Gepäck der Kranken	Rechnungs-Unterofficier	P. 164	
16	Protokoll der Zugsübernahme	Beamter (Magazins-Unterofficier)	P. 25, 171	Rechtzeitig vorbereiten
17	Protokoll der Zugsübergabe	dtto.	dtto.	dtto.
18	Verzeichnis der Depositen d. Kranken	Cdt.	P. 214	Event.

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
19	Eintragungen ins Kassa-Journal	Cdt. (Kassa-Commission)	P. 216	In beide Parien
20	Natural-Fassungs-Journal	Medicamenten-Beamter	P. 243	Gelegentlich der Fassungen
21	Tabak-Fassungs-Journal	dtto.	P. 243	dtto.
22	Vormerkung über Empfang und Ausgabe von Medicamenten	dtto.	ESZN., § 45	

E. In der Abrüstungsperiode.

Nr.	Als	Von wem	Siehe	Anmerkung
1	Beiträge zu den Conduite-Listen	Cdt.	P. 97	Event.

38. Dienstbücher-Inventar.

Das nach der ö. a. DV., § 18, zu unterhaltende Inventar der nach dem ESZN., Beil. III., ausgefassten Dienstbücher wäre, falls es nicht etwa bereits fertig übernommen wurde, anzulegen. Ebenso sind die Dienstbücher auf dem äußeren Deckel mit dem Buchstaben und der Nummer ihrer Gruppe zu bezeichnen. (Also beispielsweise das ESZN. mit: N—23.)

Dienstbücher-Inventar.

Post-Nr.	Benennung der Dienstbücher und Vorschriften	Anzahl der Exemplare
A.		
1	A—10, a. Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer. I. Theil	1
2	A—10, b. Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer. II. Theil	1
3	A—10, i. Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer. III. Theil. Sanitätstruppe	1
B.		
4	B— 9. Vorschrift über die Standesführung	1
5	B—16. Vorschrift über das Legitimationsblatt	1
E.		
6	u. s. w.	

Die Anlage des nach ESZN., § 42, vorgeschriebenen Tagebuches gehört schon in diese Periode. Der Cdt. hat hiemit Gelegenheit, einen interessanten und unter Umständen fruchtbareren „Hauptbericht“ (s. d.) vorzubereiten.

39. Anlage des Tagebuches.

Nach DR. II., P. 396 und 397, gelten hiefür folgende Anhaltspunkte:

Zweck des Tagebuches ist die Feststellung der militärisch wichtigen Ereignisse durch tägliche Vormerkung. Bewegungen, Aufenthalte, stets mit Angabe der Zeit, besondere Vorfälle, Bemerkungen über Verpflegung u. dgl., sind in kurzer und möglichst einfacher Schreibweise zu verzeichnen. Strengste Wahrheit ist Pflicht. Berichte und Meldungen sind nicht in Abschrift zu nehmen. Der Cdt. ist für die Richtigkeit der Notizen verantwortlich. Das Tagebuch wird täglich durch einen Querstrich abgeschlossen und, wenn thunlich, auf derselben Seite fortgesetzt. Die Seiten sind numeriert. Die Notizen sind mit Tinte zu schreiben. Ort und Datum ist den Aufzeichnungen vorzusetzen.

Noch in jedem Feldzug hat sich das patriotische Gefühl unserer Völker werthtätigst bewiesen. Liebesgaben werden also wahrscheinlich auch künftighin einem ESZ. reichlich zuströmen. Nachdem dieselben laut ESZN., § 42, in einem besonderen Journale nachzuweisen kommen, wird der Cdt. gut thun, ein solches schon jetzt anzulegen. Es dürfte genügen, unter Angabe des Tages, dann der spendenden Corporation oder Person die Art und Menge der gespendeten Gegenstände anzuführen und ihre Verwendung kurz zu erwähnen. Das Journal käme, falls nichts anderes befohlen wird, nach Auflösung des Zuges mit dem „Hauptberichte“ zur höheren Vorlage.

40. Anlage des Journal über freiwillige Spenden.

Nach der bereits früher (P. 31) angedeuteten Eintheilung der Mannschaft zu den Diensten im Zuge hätte der Feldwebel eine täglich und namentlich zu führende Commandierliste (im Sinne DR. III. [Sanitätstruppe], § 7) anzulegen, in welcher eine geregelte Ablösung der Tagchergen, Nachtinspectionen, dann der Mannschaft für besondere Arbeiten u. s. w. zum Ausdrucke gelangt.

41. Commandierliste.

Die Unterofficiere, Apparatleute, Köche und der Apotheken-Hilfsarbeiter wären ohne triftigen Grund von ihrer speciellen Dienstleistung nicht abzulösen.

Der Feldwebel und Zugsführer wären alternierend als „Zuginspection“, die 2 Corporale und 6 Gefreiten als „Tagchergen“ (also jeden 4. Tag in Dienst tretend), endlich die 15 Sanitätssoldaten als „Nachtinspectionen“, jedoch nur bei unabweisbarem Bedarfe, dann zu besonderen Arbeiten heranzuziehen.

42. Waggonordnung.

Wenn Zeit und Gelegenheit (lithographische Presse, Hektograph u. dgl.) vorhanden ist, wird es sich empfehlen, wenn der Cdt. an der Hand der Vorschriften und der speciell erlassenen Befehle eine Waggonordnung entwirft und vervielfältigen lässt, um sie dann (event. auch in der Muttersprache des Zugsbegleit-Personales) in den einzelnen Waggonen zu affichieren. Dieselbe hätte die einschlägigen Anordnungen der §§ 42, 46, 47, 48, 49, 50 des ESZN., die ergangenen Befehle über Reinigung und Ventilierung, event. die Behandlung der Öfen, endlich das Benehmen bei Eisenbahnfahrten (DR. II.) zu enthalten.

Vorgeschrieben ist indes die Führung einer derartigen Waggonordnung nicht.

43. Anlegung von Wageninventaren.

Dagegen gehört in jeden Waggon das in Beilage II. ESZN. erwähnte Wageninventar an Ort und Stelle.

Beilage III. ESZN. gibt den Sollbestand dieser Inventare für jede Art von Waggonen am Zuge an. Dieselben, falls nicht schon bei der Übernahme vorhanden, wären durch den Rechnungs-, bezw. Magazins-Unterofficier unter Aufsicht anzulegen. Für das Inventar haftet auf den Kranken-, Personal- und Küchenwagen der Feldwebel, im Arzt- und Gepäckwagen der Rechnungsunterofficier, im Magazinswagen der Magazinsunterofficier.

Außerdem sind nach ESZN., § 74 und 75, diese einzelnen Wageninventare in ein Wagen- (Haupt-) Inventar zu übertragen, das als Rechnungsbehelf bis zur Auflösung des Zuges beim Cdt. verbleibt. Selbstverständlich sind in diesem Inventar sich ergebende Ab- und Zugänge evident zu stellen.

Zur Zusammenstellung dieses Inventars nach Beilage III. ESZN. wäre am ehesten der Magazinsunterofficier (Medicamentenbeamte) berufen. Sanitätsmateriale und Arzneien gehören nicht hinein (s. P. 44).

44. Anlegung des Material- u. Geräte-Inventars.

Während sich das Wageninventar auf die Einrichtungsgegenstände bezieht, kommt für das Sanitätsmateriale, incl. Arzneien, ein „Material- und Geräte-Inventar“ zu verfassen. (ESZN., § 73, dann Beilage III.)

Die Verfassung und Evidenthaltung desselben nach SR. IV., Beilage XI., und nach ESZN., Beilage III., wäre dem Medicamentenbeamten zu übertragen.

Eine weitere Vorlage dieses Inventars behufs Rechnungscontrole findet erst nach Auflösung des ESZ. statt.

Trotzdem die dem Zuge zugewiesenen Arzneien in einem vorschriftsmäßig gefüllten Medicamentenkasten kleiner Art (ESZN.,

Beilage III.) bestehen, dessen Inventar nach SR. IV. (RKM.-Erl. Abth. 14, Nr. 1455 v. 1893) bekannt ist, genügt die Anführung: „Kleiner Medicamentenkasten gefüllt — 1 Stück“ im Material- und Geräte-Inventar wegen der Verrechnung (P. 153) nicht und wären die Arzneien und Desinfectionsmittel daselbst einzeln anzuführen.

Es gehört zu einer exacten Dienstgebarung, dass sich auch in sämtlichen Kästen, Depositorien u. s. w. eigene Inventare der daselbst nach Vorschrift zu verwahrenden Gegenstände und Sorten finden. Dieselben sollen schon bei der Übernahme nach Thunlichkeit vorhanden sein; wo das nicht der Fall ist, wären sie wenigstens nachträglich nach den vorgeschriebenen Sollbeständen betreffenden Ortes zuzulegen. Im Rechnungsunterofficier, Ordinationsschreiber und Magazinsunterofficier dürften sich hierfür genügende Schreibkräfte finden.

45. Special-Inventare.

Endlich ist noch nach dem ESZN., § 66, über das gesammte, zur Ausrüstung gehörige Materiale, incl. Dienstbücher, ein Hauptinventar (Beilage III. ESZN.) zu verfassen und evident zu halten.

46. Haupt-Inventar des ESZ.

Dieses Inventar, welches also den Inhalt sämtlicher am Zuge befindlichen anderen Inventare in sich begreift, bleibt beim Cdt. und ist nur für diesen bestimmt.

Die erste Anlage desselben vor Beginn der ärztlichen Thätigkeit wäre dem zu dieser Zeit am wenigsten in Anspruch genommenen Ordinationsschreiber zu übertragen, seine weitere Evidentführung wird am sichersten der Cdt. selbst (event. nach den einlangenden Meldungen seiner Organe) besorgen.

Nach § 43, ESZN., obliegt dem Cdt. die Festsetzung eines Horariums für den Dienstbetrieb.

47. Horarium.

Der § 42, ESZN., sagt bezüglich einer solchen Tageseintheilung, dass sie sich zwar im allgemeinen an die in Heilanstalten übliche anzuschließen habe, jedoch nach den vorliegenden Verhältnissen modificiert werden könne.

Und in der That wird das Horarium eines ESZ. nicht mehr sein können, als eine beiläufige Richtschnur für die Abwicklung der dienstlichen Geschäfte, die in praxi wegen der stets wechselnden äußeren und inneren Einwirkungen sehr oft nicht stricte eingehalten werden kann.

Nach dieser Einschränkung sei im Folgenden versucht, das Beispiel eines derartigen Horariums zu geben.

Stunde	Hauptverrichtung am Zuge	S p e c i e l l e		
		Feldwebel	Rechnungs- Unter- officier	Ordinat- Schreiber
5— 6	—	—	—	—
6— 7	Tagwache			
7— 8	Frühstück. Marodervisite		Führung des Rapportbuch.	
8— 9	Frühvisite			
9—10				
10—11	Rapport		Verfassung d. Speisebogens	Schriftliche Arbeiten
11—12	Mittagsausspeisung			
12— 1	—			
1— 2	—	Laufende Arbeiten	Laufende Arbeiten	Laufende Arbeiten
2— 3	—			
3— 4	—			
4— 5	Nachmittagsvisite			
5— 6	Abendausspeisung			
6— 7	Befehl		(Früh- rapport)	
7— 8	—	—	—	Visitierung d. Krankewag.
8— 9	Betraite			
9—10	—	Visitierung des Zuges		—

V e r r i c h t u n g e n f ü r					
Magazins- Unter- officier	Apparat- leute	Köche	Kranken- wärter	Apotheken- Hilfs- arbeiter	Reserve- mann- schaft
—	—	Tagwache	—	—	—
		Bereitung d. Frühstückes	Esszeug- Vertheilung		Herrichtung der Ofen
Laufende Arbeiten		Bereitung der Mittags- kost	Esszeug- Vertheilung	Apotheken- arbeiten	Rei- nigungs- arbeiten
	Apparat- reinigung				
Verfassung d. Küchenzettels		Reinigung		—	
Ausgabe der Menageartik.		Fassung von Menageart.			Laufende Arbeiten
Laufende Arbeiten		Bereitung der Abend- kost	Esszeug- Vertheilung	Laufende Arbeiten	Reinigungs- arbeiten
				Apotheken- arbeiten	
—	Instandsetz. des Apparates	Reinigung der Küche	—	—	Anzünden der Lampen
—	—	—	—	—	—

Die leergelassenen Felder bedeuten Theilnahme an der Hauptverrichtung.

Besondere Bestimmungen.

1. Dienst.

- a) Der ärztliche Inspectionsdienst alternierend.
- b) Der Inspectionsdienst am Zuge alternierend zwischen Feldweibel und Zugführer.
- c) Von Corporalen und Gefreiten täglich 2 als „Tagchargen“.

2. Bei den Ausspeisungen ist der Secundararzt gegenwärtig. Ebenso hält er die Fleischschau und die Nachmittagsvisite.

3. Fassungen werden von Fall zu Fall verlaublich.

4. Bei leerem Zuge treten an Stelle der Krankenvisiten: Schulen.

5. Die periodische ärztliche Visitation findet am 1. und 3. Samstag jedes Monats von 1—2 Uhr Nachmittags statt.

6. Der Tag nach vollständiger Evacuierung des Zuges ist im Allgemeinen der Reinigung und Desinfection gewidmet. Hieran schließt sich in der Regel eine Zugs- (Kasern-) Visite.

7. Nach Maßgabe der Umstände geht die Mannschaft an Rasttagen baden.

8. Desgleichen wird, wo thunlich, ein Kirchengang angeordnet.

48. Fleischschau- und Ausspeise-Protokoll.

Der Rechnungs-Unterofficier hätte ein Protokoll anzulegen, in welchem vom Secundararzt täglich die Qualität des zum Kochen verwendeten Fleisches, dann, gelegentlich jeder Ausspeisung, die richtige Quantität und entsprechende Qualität der verabreichten Kost zu notieren käme.

49. Sonstige Drucksorten.

Es dürfte sich empfehlen, falls die Möglichkeit hiezu gegeben ist, einzelne häufig benützte Schemata (Dienstzettel, Gegenscheine, Eingaben u. dgl.) im Vervielfältigungswege im Vorrathe herstellen zu lassen.

Auch dürften einzelne Drucksorten und Dienstbücher, die vorschriftsmäßig nicht systemisirt sind, aber unter Umständen am Zuge gebraucht werden können, gelegentlich anzuschaffen sein.

Für eine derartige Anschaffung (und event. Authentisierung) kämen etwa in Betracht:

- Requisitionsbuch nach SR. IV., Beilage XX.
- Kassastandes-Protokoll nach KV., Beilage 7.
- Menagebuch nach DR. I., § 30.
- Vormerkung über den menagierenden Stand.

Commandierliste nach DR. III., Sanitätstruppe, § 7.

Strafprotokollsauszüge nach DR. I., P. 634.

Deserteureingabe nach StV., Beilage 7.

Todesfallaufnahme nach DR. I., P. 717.

Marodenbuch nach DR. I., P. 271.

Ärztliches Visitationprotokoll nach DR. I., § 36.

Medicamenten-Extracte, s. P. 153.

Ordinationszettel, s. P. 152.

Desinfectionsvorschrift v. J. 1892. (N—25.)

Vorschrift zur Führung der Truppenkassen. (O—3.)

Die vom Personale einlangenden Qualifications-Beschreibungen und Abschriften der Grundbuchsblätter sind vom Cdt. nach genauer Kenntnisnahme zu verwahren; die Verpflegs-Documente dem Rechnungs-Unterofficier behufs Orientierung zu erfolgen (s. P. 88, 95). 50. Personal-Documente.

Der Cdt. möge sich die Überzeugung verschaffen, ob die Legitimationsblätter der Gagisten und der Mannschaft vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und an der richtigen Stelle (Täschchen im rechten Hosensacke) getragen werden. 51. Legitimationsblätter.

Eine der verantwortlichsten Dienstobliegenheiten des Cdt. ist die Gebarung mit der Truppenkassa des Zuges. Laut KV., § 2, hat eine solche, mit einer Anzahl verschiedenartiger Schlösser und zu jedem derselben mit 2 numerierten Schlüsseln ausgestattete Kassa womöglich durch feste, von innen gezogene Schrauben an den Boden befestigt zu sein. 52. Deponierung der Kassatrube.

Für die Deponierung der Kassa am Zuge ist nach dem ESZN., Beilage II., der mittlere Theil des Kastens *b*) im Arztwagen bestimmt. Hier wäre sie dem Vorstehenden entsprechend zu befestigen.

Jedoch kann der Cdt. auch in die Lage kommen, einen selbständigen Entschluss betreffs Deponierung der Kassa fassen zu müssen, und zwar in dem Falle, als der Zug aus irgend einem Grunde für eine Zeit zum Stillstande gezwungen und die sub ESZN., § 54, vorgesehene Einquartierung des ESZ.-Personales außerhalb des Zuges eintritt.

Er wird sich dann nach den vorliegenden Verhältnissen zu entschließen haben, ob er *a*) die Kassa am Zuge belässt und durch Commandierung einer Kassawache (KV. § 2) sichert, was sich aus mehrfachen Gründen, schon wegen der Schonung der Mannschaft, nicht oft empfehlen dürfte, oder ob er *b*) im Sinne des gleichen § seine

Kassa inzwischen in den Räumen einer etwa vorhandenen Militär- oder Civil-Staatskassa, auf einer Hauptwache u. dgl. unterbringen soll, oder ob er endlich ^{c)} dieselbe nach KV., § 2, in seiner eigenen Wohnung und dann natürlich auf eigene Gefahr deponiert.

53. Eventuelle Bildung einer Kassacommission.

Wenngleich sich das ESZN. über die Bildung einer Kassacommission nicht ausspricht, ist doch im Sinne der KV., Einleitung, §§ 2 und 4, die Bildung einer Kassacommission in dem Falle unbedingt geboten, als die am Zuge befindliche Kassatrue mit 2 oder 3 Schlössern versehen sein sollte.

Präses derselben wäre der Cdt., Mitsperrerr der Secundararzt, weiterer Mitsperrerr event. der Medicamentenbeamte. Die Haftung ist eine solidarische.

Die Zusammensetzung der Kassacommission und die Zuweisung der Schlüsselnummern ist im Tagesbefehl zu verlautbaren.

Wenn die Bildung einer Kassacommission aus irgend einer Ursache (nur ein Schloss) nicht stattfinden kann, so ist dieses zur eigenen Deckung rechtzeitig der zuständigen Intendanz zur Anzeige zu bringen. (KV., § 4.)

54. Kassastandes-Protokoll.

Ein Kassastandes-Protokoll ist im ESZN. weder im Texte erwähnt, noch unter den vorgeschriebenen Drucksorten aufgenommen. Nachdem selbes aber im § 12 der KV. vorgeschrieben ist, soll es hier für Jene, die ganz sicher gehen wollen, besprochen werden.

Um während des Monats stets eine documentierte Nachweisung des in der Kassa vorhandenen Geldbetrages zu besitzen, wird gelegentlich jedes Kassaganges vom jüngsten Mitsperrerr das erwähnte Protokoll nach beifolgendem Muster weitergeführt.

Das Protokoll wäre stets in der Kassa zu verwahren. Auf der ersten Seite ist der Name der Anstalt verzeichnet, dann der Tag, mit dem die Protokollführung begann.

Für die Gebarung am ESZ. wäre das Protokoll etwa folgendermaßen anzulegen.

Datum	Und zwar	Zu verrechnende ärarische Gelder						Sonstige ver- wahrte Gelder	Anmerkung
		bar in			Werteffecten	Summe			
		Noten und Scheide- münze	Gold	Silber (effectiv)					
f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.	f. kr.			
21/3 18..	Rest am 20/3								
	18..	412 16	—	—	—	—	412 16	—	—
	Einnahme	2 10	—	—	—	—	2 10	—	—
	Summe	414 26	—	—	—	—	414 26	—	—
	Ausgabe	209 11	—	—	—	—	209 11	—	—
	Verbleibt Kassastand am 21/3 18..	205 15	—	—	—	—	205 15	—	—
Sage: Zweihundert fünf Gulden 15 kr. in Verrechnungs-, dann ... Gulden ... kr. an sonstigen Geldern und Werteffecten.									
N., am 31. März 18..									
N. N. (Charge), Präses.					N. N. (Charge), Kassa-Mitsperrerr.				
Specification des Bestandes:									
3 Staatsnoten à 50 fl.		150	—						
5 Banknoten à 10 fl.		50	—						
1 Staatsnote à 5 fl.		5	—						
Scheidemünze		—	15						
Zusammen		205	15						
10/4 18..	Rest am 21/3	205 15							
u. s. f.									

55. Geldanweisungsbuch.

Unter die mit ESZN., § 62 und Beil. IV., vorgeschriebenen Protokolle, welche in dieser Periode bereits zur Benützung gelangen, gehört das „Geldanweisungsbuch.“

Jede Geldfassung und Abfuhr muss unter anderen Documenten (s. P. 220) auch bei gleichzeitiger Vorlage dieses Buches an die anweisende Behörde bewirkt werden.

Nachdem die erste Dotation bei der Aufstellung des Zuges erfolgt, so ist die Führung des Protokolles von diesem Zeitpunkte an geboten.

Sie beschränkt sich darauf, von Fall zu Fall die Summe des anderweitig beglaubigten (s. P. 219) Gesamtgeldbetrages, der zur Fassung oder Abfuhr gelangt, zu notieren und das Protokoll dann zur Fertigung der anweisenden Administrativbehörde vorzulegen.

Auch die durch Contribution oder Kriegsbeute eingehenden Gelder sind in dieses Protokoll einzutragen, welches dann der Intendanz zur Anweisung einzusenden ist. (KV., § 8.)

56. Fassung des ersten Geldverlages.

Die bisher erörterten Verrichtungen haben die Durchführung der ersten Geldfassung zur Voraussetzung oder zur Folge.

Die erstmalige Fassung muss (ESZN., § 62) ausreichend genug sein, um die einmonatliche Verpflegung der Gagisten und der Feldsanitätsabtheilung daraus bestreiten und außerdem noch einen angemessenen Fonds für sämtliche anderen etwa sich ergebenden Auslagen erübrigen zu können.

Dieselbe wird gewöhnlich noch während der Adaptierungsarbeiten (P. 26) entsprechend den Mobilisierungsplänen von einer Militärzahlstelle oder beim ausrüstenden Garnisons-Spitale vor sich gehen.

Die Vorlage eines Gelderforderniss-Aufsatzes, wie er für die folgenden Geldfassungen vorgeschrieben ist (s. P. 219), findet bei dieser ersten nicht statt.

Dagegen ist die Eintragung des gefassten Betrages in das Geldanweisungsbuch selbstverständlich (s. P. 55).

Der Documentenaustausch beschränkt sich jedesmal auf die, für das erstemal wohl meist von der auszahlenden Anstalt schon vorbereitete Quittung (vom Cdt. zu fertigen), und den Gegenschein (von der erfolgenden Behörde zu fertigen). Die Form ist die allgemein gebräuchliche.

Über die erstmalige Fassung von Artikeln s. P. 26.

Die Gagisten des ESZ. haben mit dem ersten Mobilisierungstage auf den einfachen Feldausrüstungs-Beitrag Anspruch.

Derselbe beträgt für den Regiments-Arzt 150 fl., für den Secundararzt und den Medicamentenbeamten je 80 fl.

Falls diese Beträge nicht schon vorher von anderer Seite ausbezahlt wurden (was aus den einlaufenden Verpflegs-Documenten ersichtlich ist), so sind sie gegen Quittung (als Beilage zum Kassajournal) auszuzahlen (s. P. 58).

Auch die erstmonatliche Gage und die sonstigen fortlaufenden und im vorhinein fälligen Gebüren (s. P. 247 und ff.) wären, falls noch nicht erfolgt, den Gagisten nach Maßgabe und auf Grund der Verpflegs-Certificate auszuzahlen.

Als Rechnungsbelege hiefür dienen ebenfalls von den Gagisten zu fertigende Quittungen, welchen aber bei dieser ersten Aufrechnung auch die eben genannten Verpflegs-Certificate beizulegen kommen.

Nach GV. II., § 27, gebürt jedem Soldaten des Mannschaffstandes im Mobilisierungsfalle die einmalige Auszahlung des Betrages von 50 kr. als „Beitrag zur Auffrischung der Proprietäten.“

Falls diese Beträge der zum ESZ. einrückenden Mannschaft der Feld-Sanitäts-Abtheilung nicht schon seitens der ausrüstenden Stammabtheilung erfolgt wurden, was aus den einlangenden Personaldocumenten zu ersehen sein wird, so sind sie baldigst zu erfolgen.

Die effectuierte Auszahlung der sub P. 57 und 58 erwähnten einmaligen Gebüren wäre im Kassajournale durch nachfolgende, vom Rechnungsunterofficier zu verfassende Quittung zu belegen.

57. Auszahlung des Feldausrüstungs-Beitrages.

58. Eventuelle Auszahlung der Beiträge zur Auffrischung der Proprietäten.

K. und k. Eisenbahn-Sanitätszug Nr. ...

Q u i t t u n g

über die zur Bestreitung der einmaligen Mobilisierungsauslagen
ausbezahlten Beträge.

Charge	Name	Einfacher Feldaus- rüstungs- beitrag		Empfangsbestätigung
		fl.	kr.	
Regiments-Arzt 1. Classe	N. N.	150	--	N. N., Regiments-Arzt
Assistenz-Arzt	N. N.	80	--	N. N., Assistenz-Arzt
Medicamenten- Accessist	N. N.	80	--	N. N., Medicamenten-Accessist
Summe . . .		310	--	
Für die laut Rapport- Journal am 8. Mai 18.. beim Eisenbahn-Sanitäts- Zug anwesenden 28 Mann an Beitrag z. Auffrischung der Proprietäten à 50 kr.		14	--	Die Auszahlung dieser Gebür am 8. Mai 18.. durch den Gefertigten an die Bezugsberechtigten wird bestätigt. N. N., Regimentsarzt.
Zusammen . . .		324	--	

Sage: Dreihundert vierundzwanzig fl. ö. W., welche an
einmaligen Mobilisierungsauslagen zur Gebür entfallen.
....., am 8. Mai 18..

Zu erfolgen!
....., am 8. Mai 18..

N. N., Regiments-Arzt,
Sanitätszugs-Cdt.

N. N., Regiments-Arzt,
Sanitätszugs-Cdt.

(Papierformat B.)

Selbstverständlich hätte sich der Cdt. von der widmungsgemäßen Verwendung dieser Gelder (Adjustierungsvorschrift) die Überzeugung zu verschaffen (s. P. 29 und 32).

Als Ergänzung nachträglich einrückende Mannschaft hat auf den Beitrag ebenfalls Anspruch. Derselbe ist dann auf Grund einer nominativen Consignation zu verrechnen.

Die Bestimmung des Frühstückes für die Sanitätsmannschaft durch den Cdt. kommt nach GV. I., § 27. nur dann in Betracht, falls die Mannschaft nicht im Bezuge der mit ESZN., § 53, normierten Naturalkost steht, also vor Ausfahrt des Zuges und event. während temporärer Außerdienststellung desselben.

Es steht dann dem Cdt. frei, falls irgend welche Gründe gegen die Verabreichung der Frühstück-Einbrennsuppe sprechen, nach eigenem Ermessen ein äquivalentes anderes Frühstück oder die Barauszahlung des Relutums hiefür (dessen Ausmaß höheren Ortes zur Verlautbarung gelangt) an die Mannschaft anzuordnen.

Die Auszahlung hat täglich oder gleichzeitig mit der Löhnung (10tägig im vorhinein) zu erfolgen. (GV. I., § 74.)

Nach dem ESZN., § 53, bleibt die Mannschaft bis zur ersten Ausfahrt des Zuges in der Gebür des Menagegeldes. Möglich ist es übrigens auch, dass Umstände die „Durchzugs-Verpflegung“ mit sich bringen.

A. Das mittelst höherer Verordnung jeweilig festgesetzte Menagegeld ist nach GV. I., § 27, gleichzeitig mit der Löhnung (10tägig) im vorhinein zu empfangen, bleibt aber in der Hand des Cdt. und ist von diesem nach DR. I., § 30, zu verwalten.

Mit Rücksicht auf die kleineren hier in Betracht kommenden Verhältnisse wird sich einer der folgenden Vorgänge empfehlen:

a) Entweder der Cdt. führt das Menagegeld (mit oder ohne Frühstückquote) einer im selben Orte befindlichen, nicht weit entfernten größeren Menagewirtschaft mittels Coursbuches ab und seine Mannschaft menagiert dann mit jener anderen. (DR. I., P. 234.)

Zur Vermeidung umständlicher Überrechnungen wegen etwaiger plötzlich entfallender Menageportionen wäre das Menagegeld auf Grund einer täglichen „Vormerkung über den menagierenden Stand“ im nachhinein abzuführen.

b) Oder das Menagegeld wird der Mannschaft mit der Löhnung auf die Hand erfolgt. Dieser Vorgang, obwohl sehr bequem, dürfte sich aus disciplinären und hygienischen Gründen, zumal während einer Mobilisierung, am wenigsten empfehlen.

59. Bestimmung des Frühstückes.

60. Kostgebür vor Ausfahrt des Zuges.

e) Oder die Menagewirtschaft wird im Sinne des DR. I., P. 235, durch den Feldwebel, der das Menagegeld vom Cdt. täglich erhält, für die Abtheilung direct besorgt.

Zu dieser in eigener Regie geführten Menageversorgung, die bei kleinen Abtheilungen ihr Missliches hat, ist nothwendig:

1. Die Wahl einer Menagecommission. (DR. I., P. 235.)
 2. Die Führung eines Menagebuches nach DR. I., P. 235.
 3. Die Controle des Feldwebels durch einen Gagisten, betreffs richtiger Auszahlung der Lieferanten.
- Sicherer ist der Einkauf auf „Bücheln“, die periodenweise durch den Cdt. beglichen werden.

B. Die Durchzugsverpflegung, wobei gegen quittungsmäßige Entrichtung der jeweilig hiefür festgesetzten Vergütung die Kost vom (civilen) Quartierträger beigestellt wird, ist ein für den vorliegenden Fall nicht normierter, daher ausnahmsweiser Vorgang. Genauer s. GV. I., § 27.

61. Ausspeisevorschrift.

Eine genaue Kenntnis der Vorschrift für die Ausspeisung in Militärspitälern (N-2) für alle an sie gewiesenen Organe wird schon in dieser Periode anzustreben sein, da sie für die Verpflegung am activierten Zuge maßgebend ist. (ESZN., § 53.)

Mit Rücksicht auf die feldmäßigen Verhältnisse überhaupt und die für das Kochgeschäft erschwerten am rollenden ESZ. insbesondere, wird der Cdt. vorzugsweise die Verlässlichkeit der Köche in der Bereitung gangbarer und einfacher Gerichte zu prüfen haben.

62. Anmeldung von Brot- und Tabakfassungen.

Der ESZ. versieht sich im Wege der erstmaligen Fassung vor Beginn seiner bestimmungsmäßigen Thätigkeit mit Brot und Tabak. (s. P. 26.)

Das nächste Erfordernis an diesen Artikeln hat nach MTrEb., P. 94, der Cdt. dem Militär-Territorial- (Etapen-) Commando, in dessen Bereich die Nachfassung bewirkt werden soll, wo thunlich noch aus der Aufbruchstation direct (telegraphisch) zu melden.

Über Brotreluierung s. P. 264.

63. Gebühren während der Ausrüstungsperiode.

Im Anschlusse sei hier noch ein übersichtliches Schema der vor Activierung des Zuges bestehenden fortlaufenden Gebühren an der Hand des V. Abschnittes des ESZN. gegeben. (Die einmaligen Gebühren sind im P. 57 und 58 besprochen und finden hier keine Berücksichtigung.)

Vor Activierung des Zuges gebürt:

Als	Geldgebühren		Sonstige Gebühren			
Gagisten	Gage GV. I., § 1	Marschzulage GV. I., § 74 oder Bereitschaftszulage ESZN., § 52	Officersdiener in Person GV. I., § 5		Vorübergehende Einquartierung GV. I., § 2	
		Mannschaft	Löhnung GV. I., § 26	Marschzulage GV. I., § 74	Menage (Geld) GV. I., § 27	Quartier- Gebür GV. I., § 29

Etwaige besondere persönliche Gebühren (Verwundungszulage, Brotzubüße, Unterofficier-Dienstprämie u. dgl.) sind im Schema nicht berücksichtigt.

Falls die Bereitschaftszulage höheren Ortes bereits bewilligt wäre, kommt für Gagisten vom betreffenden Tage an der Bezug der Marschzulage in Wegfall.

Für die Mannschaft dagegen bleibt bis zur eingetretenen Activierung des Zuges ohne Rücksicht auf die ergangene Bewilligung der Bereitschaftszulage die Marschzulage weiter zu verrechnen.

Die Marschzulage ist entweder täglich oder gleichzeitig mit der Löhnung (Gage) im vorhinein zu erfolgen.

Die Bereitschaftszulage ist mit der Gage (oder vom Tage der eingetretenen Gebürveränderung) im vorhinein zu erfolgen.

Eine Zurückzahlung der im vorhinein empfangenen Zulagen findet nicht statt. (G. V. II., § 5.)

Wohl zu merken ist, dass die oben bezeichneten Gebühren nur bis zur Activierung des Zuges gelten. (ESZN., § 53.)

64. Begriff der „Activierung“ eines ESZ.

Ist die Ausrüstung vollendet, so erstattet der mit selber betraut gewesene Arzt (s. P. 24) hievon der zuständigen Militär-Territorialbehörde die Meldung. Auf Grund dieser Meldung bestimmt nun die erwähnte Behörde einen Tag, von dem angefangen der Zug als „activiert“ gilt.

Mit diesem Tage findet auch der Wechsel in den Gebüren statt und tritt also obiges Gebürschema außer Kraft. (ESZN., § 53.)

65. Orientierung über die Route.

Der Cdt. hat nach dem ESZN., § 43, die Verpflichtung, sich Kenntnis über die ihn betreffenden Verhältnisse seiner Reiseroute zu verschaffen.

Die allgemeinen Verhältnisse auf einer Etapenlinie, wie sie im I. Abschnitte dieses Buches geschildert sind, müssen durch die Orientierung über die speciellen auf der vom Zuge benützten Strecke ergänzt werden.

Wann sich der Cdt. über selbe wird Kenntnis verschaffen können, das wird zunächst davon abhängen, wann ihm selbst die Verständigung über die von seinem Zuge einzuschlagende Route, also der Marschplan, zukommt, außerdem davon, ob dieser Marschplan mehr oder minder präzise Angaben enthält.

Beide Factoren sind, wie die Geschichte der letzten Kriege lehrt, nothwendigerweise sehr wechselnd.

Es kann daher sehr leicht geschehen und ist auch in Wirklichkeit vorgekommen, dass der ESZ. zumal seine erste Fahrt mit höchst unbestimmten Aufträgen und lückenhafter Orientierung, sozusagen ins Nebelhafte hinein, antritt.

Zur Nieden erwähnt, dass im deutsch-französischen Kriege in dieser Richtung viel kostbare Zeit verloren gieng. Die Züge waren zeitweise gar nicht, oder nicht richtig instradiert. Vorne harreten Tausende Leidender des Transportes, hinten wussten die Züge nicht, wohin sie zu fahren hatten, oder konnten nicht vorwärts.

In Momenten, in denen weder die instradiierende Behörde noch die Bahnverwaltung klar und bestimmt sein kann, tritt eben die selbständige Entscheidung in ihre Rechte, und für solche Momente gilt auch für den ESZ.-Cdt., der auf seinem Platze ist, das geflügelte Wort der Kriegswissenschaft: Erst wägen, dann wagen. (MTrEb., P. 38.)

66. Anschaffung besonderer Requisiten.

Nach dem ESZN., § 42, hat der Cdt. das Recht, zu jeder Zeit nach bester Einsicht entweder zu den systemisierten noch andere Requisiten, oder ein höheres Ausmaß einzelner der in der Beil. III, ESZN., angeführten bei der Intendant anzusprechen. Doch muss eine derartige Anforderung genügend motiviert werden.

In dringenden Fällen ist er ermächtigt, diese Requisiten gegen nachträgliche Bitte um Bedeckung (s. P. 288) sofort anzuschaffen.

Im allgemeinen dürfte das am ESZ. befindliche Inventar ausreichen und Nach- oder Mehranschaffungen nicht nöthig erscheinen.

Wasserfuhr empfiehlt das Vorhandensein einer Gypsschere.

Auch Myrdacz berichtet diesbezüglich, dass der am Zuge befindliche „Schnitzer“ 1878/79 keinen genügenden Ersatz für eine solche darstellte.

Hirschberg wünscht einen reichlichen Vorrath von Abfuhrmitteln, außerdem Ringkissen gegen Decubitus u. dgl.

Von Arzneikörpern wurden im Jahre 1878/79 am meisten gebraucht: Carbonsäure, Chinin, Opium-Tinctur und Morphium. (Myrdacz.)

Wasserfuhr hat 1870/71 einen Wagen durch Entfernung zweier Tragbetten und Anbringung eines Tisches, sowie zweier Stühle, dann eines Wandspiegels zu einem wohllicheren Aufenthaltsraume für zu evacuierende Officiere hergerichtet.

67. Adaptierung eines Waggons für Officiere.

Dieser Vorgang, der unter den damaligen, in gewissem Sinne noch im Improvisations-Stadium befindlichen Verhältnissen erklärlich erscheint, würde wohl heute und auf unseren fix eingerichteten ESZ. eine kaum zu rechtfertigende Eigenmächtigkeit darstellen.

Es wird genügen, Gagisten und event. Einjährig-Freiwillige in einem besonderen Waggon unterzubringen.

Freilich mussten übrigens im Jahre 1878/79 mitunter auch Officiere wegen Raummangel zusammen mit der Mannschaft in einem Waggon befördert werden. (Myrdacz.)

Es liegt natürlich außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, im vorhinein anzugeben, bei welchen Behörden und Functionären der Cdt. eines ESZ. im Verlaufe seiner Thätigkeit in die Lage kommen wird, sich zu melden.

68. Meldungen.

Es sollen hier vielmehr nur an Hand des DR. I., § 34, sowie der den ESZ. berührenden sonstigen Vorschriften allgemeine Directiven für diesen dienstlichen Act gegeben werden.

Meldungen wären zu erstatten bei allen Behörden, welche in irgend einer Phase des Dienstbetriebes zum ESZ. in das Verhältnis des Vorgesetzten treten, oder des Höheren, an den der ESZ.-Cdt. durch seine Dienststellung gewiesen ist. (DR. I., § 9.)

Nachdem derselbe zu den selbständigen, detachierten (Unterabteilungs-) Commandanten gehört, so sind diese Meldungen nach DR. I., P. 257, bis zum Corps-Commando oder einer analogen Militärbehörde zu richten; als Militärarzt hat sich der Cdt. außerdem bei den, entsprechend dem vorigen Satze in Betracht kommenden, militärärztlichen Vorgesetzten zu melden.

Die Meldungen sind im Aufenthaltsorte vorgesetzter Behörden persönlich, sonst schriftlich zu erstatten.

Die anderen Gagen des Zuges erstatten nur besondere persönliche Meldungen höher, als an den Cdt.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen erwächst daher für den ESZ.-Cdt. die Verpflichtung, sich zu melden (vorzustellen):

A. Während der Ausrüstung:

Bei den vorgesetzten Truppen-Commanden bis zum Corps-Commando;

bei dem Stations- (Platz-) Commando der Ausrüstungsstation;

bei den ärztlichen Vorgesetzten bis zum Corps-Sanitätschef;

bei dem die Ausrüstung leitenden rangältesten Militärärzte;

bei den Militärbehörden, welche an der Ausrüstung mitwirken (event. bei Cdt. des Garnisonsspitals, Monturdepots u. s. w. — Meldung, bei Vorständen [Beamten] von Anstalten — Vorstellung).

B. Während der bestimmungsmäßigen Verwendung des Zuges:

Bei den (temporär) vorgesetzten Truppen-, Stations-, Etapen-, Militärreiseneisenbahn-, militärärztlichen und Intendanz-Behörden bis zum Range, resp. zur Eintheilung bei einem Corps-Commando, denen der ESZ. entweder direct unterstellt oder an die er dienstlich gewiesen ist (Hinterland und Etapenbereich);

bei den Cdt. jener Garnisonsorte, Spitäler und Eisenbahnstationen, von welchen aus Pfleglinge übernommen, oder in denen sie wieder abgegeben werden.

C. In der Abrüstungsstation:

Ähnlich, wie bei A. erwähnt.

Selbstverständlich kann dieses allgemeine Schema im Einzelfalle vielfach eingeschränkt oder auch erweitert werden.

III. Der militärische Dienst.

Der Cdt. ist der verantwortliche Befehlshaber über den gesammten ESZ., der Chefarzt desselben und der ersatzpflichtige Rechnungsleger. ^{69. Stellung des Cdt.}

Er ist im Sinne des DR. I., P. 53, der „Vorgesetzte“ des militärischen Zugsbegleitpersonals, sowie der Pfleglinge, insofern letztere an Charge (oder Rang in gleicher Standesgruppe) hinter ihm stehen.

Unbeschadet seiner sonstigen Befugnisse ist der Cdt. verpflichtet, den Verfügungen der Etapencommanden innerhalb ihres Wirkungskreises nachzukommen und ihren sonstigen Anforderungen nach Möglichkeit zu entsprechen. (DR. I., P. 464.)

70. Verfügungsrecht der Etapencommanden.

Nur im Falle der Unausführbarkeit und falls keine Gelegenheit gegeben ist, neue Weisungen einzuholen, kann der Cdt. unter voller eigener Verantwortung und bei der Pflicht schleunigster nachträglicher Meldung die erhaltenen Aufträge eigenmächtig abändern. (DR. I., P. 68.)

Der militärische Dienst wird wesentlich verschieden ausgedehnt werden müssen, je nachdem der ESZ. mit Pfleglingen belegt ist, oder leer fährt. Im ersten Falle wird, natürlich bei strengster Handhabung des wesentlich Militärischen (der Disciplin, Ordnung u. s. f.), doch der ärztliche und Pflegedienst derart in den Vordergrund treten, dass für rein militärische, nicht sehr dringende Verrichtungen kaum eine Zeit erübrigen dürfte; umso mehr, da, wie Virchow hervorhebt, der Dienst auf einem vollen ESZ. die Kräfte des Personales Tag und Nacht bis zur Erschöpfung in Anspruch nimmt.

71. Allgemeines über den Dienst bei belegtem Zuge.

Man wird daher im Sinne des § 18, DR. I., und im Interesse der Aufgabe handeln, wenn man bestrebt ist, dem Personale im Pflegedienste wenigstens in der Nacht abwechselnd einige Ruhe zu verschaffen (s. P. 142) und es umsomher während dieses Zeitraumes so viel als möglich mit anderweitigen, nicht dringend nöthigen Anforderungen zu verschonen.

Wasserfuhr betont, dass der Cdt. die Zeit, während der Zug auf einer Station hält, peinlich ausnützen muss, um den vielfachen Anforderungen, die da an ihn herantreten, gerecht werden zu können. Telegramme, Berichte, schriftliche und persönliche Meldungen, Inspicierungen, Einleitung von Fassungen, Anfragen, Entgegennahme von Liebesgaben u. s. w. werden sich zusammendrängen. Zudem können, wie Myrdacz berichtet, wichtigere Schreibgeschäfte wegen der Rüttelbewegungen während der Fahrt erst bei stehendem Zuge besorgt werden.

72. Allgemeines über den Dienst bei leerem Zuge.

Ganz anders liegen die Verhältnisse am leeren Zuge. Der „Krankenpfleger“ feiert da und naturgemäß tritt der „Soldat“ wieder in seine vollen Rechte. Der militärische Dienst soll nun mit der Consequenz der Friedenszeit und nur den jeweiligen Umständen angepasst, strenge gehandhabt, Visitierungen aller Art (Kasern-, Waffen-, Montur-, Tornister-Visitierung u. s. w.) vorgenommen und allerlei Schulen (P. 30-32) abgehalten werden, sei es auch zu keinem anderen Zwecke, als eingedenk des Sprichwortes, dass der Müßiggang aller Laster Anfang ist.

Man wird vielleicht das rechte Maß treffen, wenn man sorgt, dass die Mannschaft in einer solchen „toten Saison“ von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2-5 Uhr nachmittags beschäftigt wird.

Die im P. 41 vorgeschlagene Commandierung von Inspectionschargen wäre unter allen Umständen (bei vollem Zuge zur Entlastung der nicht im Dienst Stehenden) durchzuführen. Die Kenntnis der einschlägigen Partien des § 28, DR. I., wäre von diesen Organen zu fordern.

73. Militärische Maßnahmen beim Eisenbahntransport.

Im Folgenden sollen die im MTrEb., § 27 und Beilage 11, gegebenen Anordnungen betreffs Durchführung des Eisenbahntransportes, insoweit sie auf den ESZ. Anwendung finden oder finden könnten, wiedergegeben und besprochen werden.

Es ist an dieser Stelle nur das Militärtechnische aufgenommen, während das Fachtechnische (Verladung der Kranken u. s. w.) im folgenden Abschnitte seine Erledigung finden wird.

Die Bestimmung eines Transportregulierenden wird bei bevorstehender Bewegung eines ESZ. gewöhnlich weder nothwendig noch thunlich sein; ersteres, weil der ESZ. vermöge seiner besonderen Einrichtung ziemlich selbständig ist und über eigene Ressourcen verfügt, letzteres, weil seine Abfahrt häufig plötzlich vor sich gehen kann.

74. Transportregulierender.

Immerhin wird es aber ersprießlich sein, wenn Zeit und Umstände es erlauben, eine modifizierte Art von Transportregulierung ins Leben treten zu lassen, für die dann beiläufig Folgendes gelten dürfte:

Der Cdt. (dieser am besten) begibt sich etwa 24 Stunden vor der Abfahrt des ESZ. auf den Abfahrtbahnhof und vereinbart dort mit dem Bahnhof-Commando die Vorkehrungen für die Durchführung des Transportes.

Dieselben werden sich erstrecken auf:

a) Feststellung oder Bekanntgabe der einzuschlagenden Route und längeren Aufenthalte.

b) Avisierung derjenigen Bahnhof-Commanden, bei denen längerer Aufenthalt und Deckung etwaiger Bedürfnisse geplant ist.

c) Anweisung eines Verladeplatzes, Herrichtung von Zugängen (Zufahrten).

d) Fixierung der Stunde für den Beginn der Verladung (hängt natürlich vom Eintreffen des Krankentransportes aus der abgebenden Anstalt ab).

e) Erkundigung um die wissenswerten Verhältnisse auf der Route (s. P. 65).

Nach dem Resultat dieser Orientierung hätte dann der Cdt. dem Verladungsorgan (P. 75) die Weisungen zu geben.

Für die Detailregulierung der Verladung wird es unbedingt ersprießlich und wohl immer möglich sein, von der im Dienstbuche MTrEb. vorgeschriebenen Bestimmung eines Verladungsorganes nicht abzugehen.

75. Verladungs-Unterofficier.

Was die Wahl dieses Organes anbelangt, so würden wir im Sinne dieses Dienstbuches einen Unterofficier (mit 3 Mann) ein- für allemal bestimmen. Der Feldwebel wäre theoretisch hiezu am geeignetsten, in praxi wird wohl die persönliche Befähigung zu diesem Geschäfte den Ausschlag bei der Wahl geben.

Natürlich müsste dieser Mann früher über seine Obliegenheiten genauestens instruiert werden und außerdem seinen sonstigen gewöhnlichen Dienst rechtzeitig beenden können, um für die Function als Verladungs-Unterofficier verfügbar zu sein.

Ein Gagist als Verladungs-officier erscheint im allgemeinen für die vorliegenden Verhältnisse weniger oportun, denn der Cdt. wird kurz vor der Abfahrt durch die Übernahme der Pfleglinge (ESZN., § 43) und mannigfache andere Geschäfte völlig in Anspruch genommen sein, theilweise auch der Subalternarzt, der übrigens als Reservist sich zu diesem militärischen Geschäfte minder eignen dürfte. Dieser letztere Grund gilt wohl noch in erhöhtem Maße für den Medicamentenbeamten.

Das Verladungsorgan begibt sich 3 Stunden vor Abfahrt des Zuges auf den Bahnhof, meldet sich beim Bahnhof-Commandanten und besorgt Folgendes:

- a) Genaue Besichtigung des Zuganraumes und Verladeplatzes.
- b) Ausmittelung etwaiger Verladevorrichtungen (Laderampen, Laufbrücken u. dgl.).
- c) Einführung des Zuges auf den Verladeplatz.
- d) Besichtigung des Zuges in Bezug auf seine Vollständigkeit und richtige Rangierung (s. P. 3).
- e) Durchführung sonstiger erhaltener Aufträge (Kassawache u. s. f.).

Der Cdt. erhält beim Eintreffen am Bahnhofs über die getroffenen Vorbereitungen die Meldung des Verladeorgans.

76. Einwaggonierung.

Die Feld-Sanitäts-Abtheilung marschirt (falls nicht am Zuge bereits bequartiert oder zum Krankentransporte aus der Anstalt verwendet) etwa eine Stunde vor Abgang des Zuges und jedenfalls vor Eintreffen des Transportes vor und außerhalb des Bahnhofes auf, wird dann auf den Verladeplatz geführt, legt dort ab, versorgt im Zuge die Rüstung u. s. w.

Dann erfolgt die Eintheilung in Verladepartien und die Zuweisung der Waggons an jede einzelne derselben. Mit dem Eintreffen des Krankentransportes kann dann sofort die Verladung desselben beginnen, welche in 20 Minuten beendet sein soll. (ESZN., § 51.)

77. Controle des Standes.

Ist die Einwaggonierung geschehen, so geben die Krankenpfleger (Wagen-Commandanten) der Zugsinspection (s. P. 41), welche den Zug abgeht, die Meldung über den Stand, diese selbst überzeugt sich durch Summierung der gemeldeten Einzelstände von der Vollzähligkeit des gesammten, zur Beförderung gelangenden Personales und erstattet dann eine diesbezügliche Meldung dem Commandanten.

Endlich nimmt der Cdt. eine flüchtige Besichtigung des Zuges vor, um sich von der tadellosen Ausführung der Einwaggonierung zu überzeugen (MTrEb., P. 149) und gibt dem Bahnspectationsorgane die Fahrtbereitschaft des Zuges bekannt.

78. Besichtigung des Zuges durch den Cdt.

Über das Verhalten während der Fahrt, was übrigens Gegenstand der Schule (s. P. 31) ist, findet sich Genaueres im § 18, DR. II.

79. Verhalten während der Fahrt.

Das Aus- und Einsteigen der Mannschaft ist nur über Erlaubnis des Cdt. zulässig. (MTrEb., P. 161.) Am ESZ. besteht hiezu im allgemeinen kein Bedürfnis, daher dieselbe möglichst zu beschränken sein wird. Wird es aus irgend einem Grunde doch gestattet, so haben die Tagchargen je eine Seite des Zuges im Auge zu behalten und die Mannschaft zum rechtzeitigen Wiedereinsteigen zu veranlassen. (MTrEb., P. 163.)

Jeder Verunreinigung der Waggons ist zu steuern.

Das Aushängen von Wagenlaternen, dann das Schwenken von Tüchern außerhalb des Wagenraumes ist mit Bezug auf das Nothsignal (s. P. 15) zu untersagen.

Eine besondere Aufsicht verlangen etwaige ambulante Patienten, welche sich gerne gegen Vorschrift auf den Intercommunicationsbrücken des fahrenden Zuges aufhalten. (Myrdacz.)

Während der Fahrt ist Wasser aus der Küche zu holen. (ESZN., § 47.)

80. Wasserversorgung.

Im übrigen werden die Bahnverwaltungen für die Beistellung von Wasser zur Füllung der beiden Wasser-Reservoirs à 300 Liter sorgen. (MTrEb., P. 169.)

Beim Verlassen der Wagen verfügen sich zuerst die Gagisten aus denselben; sie geben der Mannschaft die Dauer des Aufenthaltes und die auf das Aussteigen bezüglichen Befehle bekannt. Die Zugsinspection stellt erforderlichen Falles die nöthigen Posten (Bahnhofsangang, Kassa, innere Zugseite, Marketenderei) auf.

81. Verlassen der Wagen.

Dann erst darf die Mannschaft die Waggons verlassen. (MTrEb., P. 164.)

Das Auswaggonieren erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen wie das Einwaggonieren: Vergatterung der Sanitätsmannschaft (ohne Rüstung), Eintheilung in Abladepartien, Waggonzuweisung, Abladen der Pfleglinge und Aufladen auf die weiteren Transportmittel. Übrigens sind hier mannigfache Modificationen nach dem gegebenen Einzelfalle möglich.

82. Auswaggonieren

Es erwies sich als praktisch, das Auswaggonieren von Kranken stets nur bei Tageszeit vorzunehmen. (Myrdacz.)

Wachen werden nur, falls die Umstände es unabweislich gebieten, commandiert: für eine 24stündige Wache 3, für eine Nachtwache 2 Mann (Tagchergen als Aufführer). (DR. I., P. 529. Genaueres s. DR. I., XII. Abschnitt.)

Nächtlicher Krankenpflegedienst ist im Interesse der Schonung der Mannschaft thunlichst zu beschränken, umso mehr, als die Krankenpfleger im Waggon ihrer Kranken schlafen, also von den Pfleglingen jeden Augenblick geweckt werden können. Schwerkranke Officiere (bei diesen abwechselnd mit ihren etwa vorhandenen Dienern), dann Pfleglinge in Lebensgefahr werden permanenter Inspection bedürfen. Zur Schonung schläft im Falle der Activierung von Kranken-Nachtinspectionen der sonst im betreffenden Krankewagen untergebrachte Sanitätssoldat (falls er nicht selbst im Dienste steht) im Personalwagen. Zum Kranken-Inspectionsdienste sind turnusweise sämtliche 15 Sanitätssoldaten heranzuziehen. Zum Wach- und sonstigen besonderen Dienste bei vollem Zuge wären nur der Apotheken-Hilfsarbeiter, die Apparatlente und die Reservemannschaft (die Köche nur für die Nacht) zu verwenden.

Eine Heranziehung der 3 am Zuge vorhandenen Officiersdiener, die allerdings nicht befohlen, sondern nur auf Grund freien Willensentchlusses ihrer Herren erzielt werden kann, würde unter drängenden Umständen eine wertvolle Aushilfe für den anstrengenden Inspectionsdienst sein.

Die Commandierung geht im Range von unten nach aufwärts. Ein angetretener Dienst ist als vollzogen anzurechnen. (DR. III.)

Der Feldwebel muss bei Indienst-Commandierungen verständig vorgeben, (Rücksicht auf Eignung, Sprachkenntnisse, nicht beide Apparatlente zugleich commandieren u. s. f.)

Der „Dienst“ ist im Tagesbefehle zu verlautbaren (Meldung beim Rapport).

93. Rapport.

Über den Vorgang bei dem, zur Austragung der Dienstgeschäfte täglich vorzunehmenden Rapporte enthält der § 29, DR. I., alles Wissenswerte.

Es wird genügen, wenn hiebei nur der Feldwebel, Rechnungs-Unterofficier und die Tagchergen regelmäßig, die Gagisten aber nur nach Erfordernis anwesend sind.

Das Rapportbuch nach DR. I., P. 231, ist täglich vom Rechnungs-Unterofficier zu führen, von den Gagisten zu unterschreiben, vom Cdt. zu vidieren.

Wohl zu unterscheiden vom Rapport, wie er im Rapportbuch aufgenommen wird, ist der sogenannte Frührapport. (DR. I., § 38, § 59; SR. IV., § 43 und Beil. XXIV.)

94. Früh-Rapport.

Derselbe hat den Zweck, die vorgesetzten Militärbehörden über den Stand und wichtige Vorfällenheiten in Kenntniss zu setzen und wird nach Formular des SR. IV., Beil. XXIV., täglich am Abend für den nächstfolgenden Tag vom Rechnungs-Unterofficier in zwei Parien verfasst, von denen dann morgens eines dem nächst vorgesetzten Commando (wechselt beim ESZ.), das zweite dem Militärstations- (Etapen-) Commando zuzusenden kommt.

Während der Fahrt des ESZ. unterbleibt die Ein-sendung der Frührapporte.

Die Belehrung zur Verfassung derselben im SR. IV., Beil. XXIV., ist wohl zu beachten.

Vor der Geldauszahlung an die Mannschaft muss der vom Rechnungs-Unterofficier rechtzeitig (am 9., 19. und letzten jedes Monates) verfasste Mannschaftsgebürenzettel (nach Beil. VII. des ESZN.), dessen Standeszahlen mit der Docierung im Rapport-journale (Beil. V., ESZN.) auf das Genaueste übereinstimmen müssen, vom Medicamentenbeamten zunächst auf seine Richtigkeit geprüft werden.

95. Geldauszahlung, administrativer Vorgang.

Die ö. a. DV. kennt übrigens „Mannschaftsgebürenzettel“ nicht und schreibt statt selber im wesentlichen ähnliche, und zwar nach folgendem Muster zu behandelnde „Löhnungszettel“ vor.

K. und k. Eisenbahn-Sanitäts-Zug Nr. . .

L ö h n u n g s - Z e t t e l
vom 1. bis 10. Mai 18. .

Verpflegsstand	Charge	L ö h n u n g										Menagegeld	Frühstück-geld	Medaillen-zulage	Dienstzulag. à 50 kr.	Brotrelutium à 8 kr.	Feldzulage à 10 kr.	Lamito-Rauchtabak	Retrag im Gelde	
		à Kreuzer																		
		75	60	45	35	20	15	10	6	3	1									25
P o r t i o n e n																				
1	Feldweibel				10															
1	Zugsführer					10														
2	Corporale						20													
6	Gefreite							60												
14	Sanitätssoldaten								140											
3	Officersdiener								30											
1	Arrestant (v. 1. — 4. Mai)									4										
	Zusammen			10	10	20	60	170	4						240	120	270			
	Nachtrag:																			
1	Sanitätssoldat nach überstandem Arrest vom 25. bis 30. April								6						6		6			
	Summe			10	10	20	60	176	4						246	120	276			
	Im Gelde.			3	30	2	3	6	10	56	12				128	9	60	27	60	185
																				38

..... 30. April 18. .

N. N., Zgsf.

Die richtige Auszahlung der Gebüren an die Mannschaft am 1. Mai 18. . wurde durch den Gefertigten bewirkt.

N. N.,
Assist.-Arzt.

Das beim Kassagang behobene Geld wird nach P. 88 an die Mannschaft vertheilt. Unbedingt geboten ist es, dass die erfolgte Auszahlung durch den auszahlenden Officier bestätigt wird. Nach der ö. a. DV., § 4, hätte dieses auf der Präsenzstandesliste zu erfolgen. Da eine solche am ESZ. nicht vorgeschrieben ist, so wäre die Bestätigung am besten am Gebürenzettel selbst durch den auszahlenden (Subaltern-) Arzt beizufügen.

Die Mannschaftsgebürenzettel bilden Beilagen zum Kassajournal. (Weiteres s. P. 217.)

Die im DR. I., P. 694, erwähnte monatliche Einsendung von Strafprotokolls-Anzügen an den das Strafrecht eines Truppen-Commandanten ausübenden Functionär ist im ESZN., wohl zur Einschränkung des Schreibgeschäftes, weder berührt, noch findet sich die betreffende Drucksorte am Zuge. Bei der Abrüstung des Zuges kommt übrigens ohnehin das Originalstrafprotokoll in das betreffende Garnisonsspital, an dessen Commando diese Auszüge nach dem DE. monatlich einzusenden wären.

96. Strafprotokolls-Anzüge.

Die Verfassung u. s. w. von Conduitelisten ist kein Gegenstand der Thätigkeit am ESZ. Dagegen sind der Stamm-Sanitäts-Abtheilung auf Verlangen auf die Conduite bezügliche Daten (Grad der berufsmäßigen Ausbildung, mitgemachte Begebenheiten, Belobungen, Benehmen im Dienste, im Dienst erhaltene Verwundungen u. dgl.) bekanntzugeben.

97. Daten zur Conduiteliste.

Im Falle der Desertion eines Mannes ist nach DR. I., § 94 und P. 344, Folgendes zu veranlassen:

98. Benehmen bei Desertionen.

1. Zwei Papiere der „Deserteurs-Eingabe“, nach Beilage 7 der StV. (Dienstbuch B—9, findet sich am ESZ.) verfasst, dann die nach DR. I., P. 650, geschriebene „Strafanzeige“ (als Beilage: „Strafprotokolls-Anzug“) sind der zuständigen Sanitäts-Abtheilung zu übermitteln.

2. Ein drittes Pare der Deserteureingabe ist dem Territorial-(entsprechenden Etapen-) Commando vorzulegen, in dessen Bereiche die Desertion stattfand.

3. Je ein weiteres Pare dieser Eingabe geht an die nächsten Militärstations- (Etapen-) Commanden (Ortsbehörden).

4. Ein Pare der Deserteureingabe endlich bleibt als Beilage zum Verpflegs-Rapport-Journal (s. P. 201) zurück.

5. Die zurückgelassene Montur, Armatur und Rüstung wird an die Sanitätsabtheilung geleitet.

Deserteurseingaben finden sich nicht unter den Drucksorten am Zuge. Sie wären daher im Bedarfsfalle erst zu rubricieren, wenn man nicht vorsichtshalber eine Lage ankauft. Ohne berechtigten Grund zur Annahme einer Desertion möge man in Absendung von Deserteursmeldungen nicht allzu vorschnell sein.

99. Ärztliche Visitationen.

Die im § 36, DR. I., vorgeschriebenen ärztlichen Visitationen (periodische und fallweise) sind durch den Secundararzt vorzunehmen und zu bestätigen. (ESZN., § 44.)

100. Benehmen bei Erkrankungen.

Ebenso hat der Secundararzt die tägliche Marodenvisite der Sanitätsmannschaft abzuhalten. Jeder Simulation wäre strengstens entgegenzutreten. Über das Benehmen bei Erkrankungen s. DR. I., § 35.

Ort und Stunde der Marodenvisite wären im Befehle zu verlautbaren.

Die Erkrankung eines Gagisten am ESZ. müsste (eventuell telegraphisch) dem zuständigen Armeegeneral- (Corps-) Commando mit der Bitte um Ersatz gemeldet werden.

101. Überwachung des Pflegepersonales.

Nach zur Nieden und Wasserfuhr ist eine strenge Überwachung des Pflegepersonales, besonders in Bezug auf Ehrlichkeit, betreffs etwaiger, von den Kranken nicht abgeführten Wertsachen, dann Nüchternheit geboten. (Die allerdings dem Civilstande angehörigen Wärter Wasserfuhr's thaten sich mit den für die Pflegelinge bestimmten Spirituosen gütlich.)

102. Strafen.

Dem Commandanten eines ESZ. steht über alle Militärpersonen niederer Charge, die sich am Zuge eingetheilt oder in Pflege befinden, das Strafrecht eines detachierten Unterabtheilungs-Commandanten zu. (DR. I., P. 674.) Dieses Recht mit dem richtigen Takte, gleichweit entfernt von Härte oder gar Gehässigkeit, wie von nachsichtsvoller Schwäche auszuüben, ist eine schwerwiegende Pflicht.

Deshalb sind Strafen stets erst nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse des Einzelfalles zu verhängen (zur Ermittlung derselben dient der Rapport), dagegen aber auch nur in Ausnahmefällen zu mildern oder zu erlassen. (DR. I., P. 107.)

103. Strafausmaß des Cdt.

Das dem Cdt. zustehende Strafausmaß ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

Gegen Officiere	Gegen Officiers-Stellvertreter, Cadetten, Feldwebel		Gegen Mannschaft vom Zugsführer abwärts				Gegen Mannschaft ohne Chargengrad	
	e	f	g	h	i	k	l	m
a	1	1	1	1	1	1	1	1
b	—	—	—	—	—	—	—	—
c	—	—	—	—	—	—	—	—
d	1	1	1	1	1	1	1	1
e	—	—	—	—	—	—	—	—
f	—	—	—	—	—	—	—	—
g	—	—	—	—	—	—	—	—
h	—	—	—	—	—	—	—	—
i	—	—	—	—	—	—	—	—
j	—	—	—	—	—	—	—	—
k	—	—	—	—	—	—	—	—
l	—	—	—	—	—	—	—	—
m	—	—	—	—	—	—	—	—
n	—	—	—	—	—	—	—	—
o	—	—	—	—	—	—	—	—
p	—	—	—	—	—	—	—	—
q	—	—	—	—	—	—	—	—
r	—	—	—	—	—	—	—	—
s	—	—	—	—	—	—	—	—
t	—	—	—	—	—	—	—	—
u	—	—	—	—	—	—	—	—
v	—	—	—	—	—	—	—	—
w	—	—	—	—	—	—	—	—
x	—	—	—	—	—	—	—	—
y	—	—	—	—	—	—	—	—
z	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit Klammern versehenen Strafen eignen sich ihrer Natur nach auf dem rollenden Zuge weniger. — Im Felde fällt für Officiere „Stations-Arrest“, für Feldwebel „Zimmer-Arrest“ fort. (DR. I., P. 691.)

Mit Rücksicht auf die thumlichste Ausnützung aller verfügbaren Kräfte, die am belegten Zuge meist geboten sein wird, dürfte es sich empfehlen, die Strafen k, i, s, t erst nach Leerung des Zuges in Vollzug zu setzen.

Zu beachten ist, dass ein Tag verschärfter Arrest = 3, Einzel-Arrest = 4, strenger Arrest = 6 Tagen einfachen Arrestes.

Arreststrafen bedingen Ablegung des Seitengewehres und der Decorationen.

Der Verweis gegen Mannschaft vom Zugsführer abwärts wird im Strafprotokoll nicht eingetragen.

Die Strafe *p* kann sowohl mit *n*, als mit *o* verbunden werden.

Bei der Arreststrafe *q* macht der Bestrafte zugleich Dienst (bei anderen Arreststrafen nicht).

Mit *r*, *s*, *t* und *w* Bestrafte sind vor Strafantritt auf ihre Straftauglichkeit ärztlich zu visitieren (s. P. 99).

Mit *q* können verbunden werden: *p*, *e*, *u* (so lange, als *q* dictiert ist), *m*, *w* (Straftauglichkeit hiefür vorausgesetzt).

Die Strafe *w* ist nur im Falle mangelnden Ehrgefühles bei Ablegung von Seitengewehr und Decorationen zu verhängen.

104. Verletzung einer Ordnungsstrafe.

Die Übertretung einer Ordnungsstrafe ist mit Arrest zu bestrafen, wobei diese letztere Strafe nicht in die Ordnungsstrafe eingerechnet wird. (DR. I., P. 680.)

105. Verwahrung der Gebühren.

Bei der als Strafe verfügten Entziehung der freien Verfügung über die Gebühren (*p*) erhält ein Unterofficier (gleicher oder höherer Charge) die Gebühren mit der Verpflichtung, selbe dem Bestraften in täglichen Raten zu erfolgen.

106. Beschränkung des strengen Arrests.

Ein mit strengem Arrest bestraffter Mann darf erst nach so viel Tagen, als die zuletzt überstandene Strafe betrug, erneuert mit strengem Arrest bestraft werden.

107. Gebühren bei einfachem Arreste.

Beim einfachen Arreste gebürt nur die Arrestantenlöhnung von 3 kr. Das Tabakrauchen ist verboten.

108. Gebühren bei verschärftem, Einzel- und strengem Arrest.

Bei verschärftem, Einzel- und strengem Arrest gebürt nur die Arrestantengebür, welche an Fasttagen im Sinne des P. 109 zu verwenden ist. Das Tabakrauchen ist verboten.

Dagegen schmälert „Kasernarrest“ die Gebühren nicht. (GV. I., § 62.)

109. Verwendung der Arrestantengelder.

Von den infolge einer Arreststrafe in Wegfall kommenden Geldgebühren sind persönliche, dann die Dienst- und Marschzulage an das Ärar abzuführen, der Rest der sonstigen entfallenden Gebühren (Löhnung, Etapenrelutum u. s. w.) ist, nach Leistung eines eventuellen Schadenersatzes, zur Aufbesserung der Menage zu verwenden. (DR. I., P. 686.)

Die reglementmäßige Durchführung der verhängten Strafen, 110. Profos. dann die Beaufsichtigung der Arrestanten obliegt dem mit der Handhabung des Profosendienstes betrauten Unterofficier (Feldwebel).

Die nähere Beschreibung über die Technik des Spangenschließens und des Anbindens findet sich im DR. I., Beil. 2.

Das vom Cdt. zu führende, gesichert aufzubewahrende „Strafprotokoll“ wird nach den im DR. I., P. 692, gegebenen Vorschriften behandelt. 111. Strafprotokoll.

Über Strafprotokoll-Auszüge s. P. 96.

Über Personen des Mamschaftsstandes verhängte Strafen (strafgerichtliche Erkenntnisse) sind im Tagesbefehle fallweise zu verlaublichen. 112. Verlautbarung von Strafen.

Weitere ausführliche Bestimmungen über das Disciplinarstrafrecht sind im DR. I., XIII. Abschnitt, enthalten.

Reicht das dem Cdt. zustehende Strafrecht zur Ahndung einer strafbaren Handlung (Unterlassung) nicht aus, so muss der Strafbare dem nächsten, mit größerem Strafbefugnisse ausgestatteten Militär-Stationen- (Etapen-) Commando angezeigt oder vorgeführt werden. (DR. I., P. 339.) 113. Überschreitung des Strafbefugnisses.

Zur Aufnahme von „Warnungsconstituten“ gegen Unterofficiere ist der ESZ.-Cdt. nicht ermächtigt.

Für Militärbeamte besteht eine eigene Strafvorschrift, welche sich im Zugsinventare deshalb nicht vorfindet, weil nach derselben dem Cdt. eines ESZ. keine anderen Strafbefugnisse über Beamte zustehen, als die oben für Officiere angegebenen. 114. Disciplinarstrafvorschrift für Militärbeamte.

Der Zug besitzt kein eigenes Arrestlocale. Man wird daher vorkommenden Falles eines zu improvisieren haben oder die im folgenden P. erwähnte Aushilfe in Kraft treten lassen. 115. Arrestlocale.

Der P. 690, DR. I., gibt Anweisungen zum Ersatze der Arreststrafen durch andere Vollstreckungen für Verhältnisse im Felde, welche die reglementmäßige Durchführung der Arreststrafen nicht gestatten. 116. Äquivalente für Arreststrafen im Felde.

Dieser Punkt des DR. kann am ESZ. sehr wesentlich werden, nicht nur, weil daselbst kein bestimmungsmäßiges Arrestlocale vorhanden ist, sondern auch, weil diese Äquivalente die

Fortsetzung des Dienstes seitens des Straffälligen nicht ausschließen und daher auch bei vollem Zuge eine sofortige Vollziehung der Strafe gestatten, was wegen des moralischen Eindruckes immer zu erstreben ist.

Es könnte sich nach dem Wortlaute desselben Punktes fragen, ob nicht das Fasten am rollenden Zuge zu entfallen habe. Nachdem indessen das DR. ausdrücklich von einer „operierenden Truppe“ spricht und man darunter militärisch nicht auch eine „functionierende Reserveanstalt“ versteht, dürfte das Fasten am ESZ. einzutreten haben.

117. Strafgerichtliche Untersuchung.

In Fällen, in denen gerichtliche Untersuchung eines Delictes platzzugreifen hat (DR. I., P. 648 und 649), muss eine nach P. 650, DR. I., verfasste „Strafanzeige“ der vorgesetzten Behörde (General-Etappen-Commando, Armeo-General-Commando, Militär-Territorial-Commando) eingereicht werden. Der Straffällige wäre erforderlichen Falles bei einem Stations- (Etappen-) Commando in Präventivhaft zu setzen und dieses im Punkte e) der Strafanzeige zum Ausdrucke zu bringen.

118. Verhaftungen.

Über die Befugnis zu Verhaftungen und den Vorgang dabei vgl. DR. I., § 43.

119. Officiersdiener am Zuge.

Am Zuge befinden sich normgemäß 3 Officiersdiener der 3 Gagisten, welche für die persönliche Bedienung ihrer Herren bestimmt sind. Dass es angezeigt sein wird, bei drängenden Umständen diese drei, doch verhältnismäßig müßig gehenden Individuen mit Einwilligung der Herren auch für den Dienst am Zuge in gewissem Maße heranzuziehen, wurde im P. 92 erwähnt. Reinigungsarbeiten, Hilfe im Magazinsdienst u. dgl. in ihrer dienstfreien Zeit bei Tage, dann Krankeninspections-, event. Wachdienst bei Nacht (wo sie von ihren Herren doch kaum gebraucht werden), wären von ihnen mitverrichten zu lassen.

Wie aber V i r c h o w berichtet, wird sich oft der Fall ergeben, dass noch viel mehr Officiersdiener (selbstverständlich gesunde) dem ESZ. zuströmen, u. zw. dann, wenn derselbe verwundete oder kranke Officiere aufzunehmen hat.

Der Cdt. kann da leicht in eine Zwangslage versetzt werden; denn auf der einen Seite hat der Herr einen berechtigten Anspruch auf den zu seiner Gebür entfallenden Diener, auf der anderen aber ist der Zug nur zum Transporte kranker Personen bestimmt und darf gewiss nicht mit dem für Leidende normierten Belagraum Luxus treiben.

Es dürfte sich eintretenden Falles und wenn eine Anfrage höheren Ortes momentan unthunlich wäre, folgendes, in ähnlicher Weise auch von Wasserfuhr befolgte System empfehlen:

Ist der Zug augenblicklich nicht voll ausgenützt, so unterläge die Mitnahme von Officiersdienern keinem Anstande, vorausgesetzt, dass diese beim Tage stets (unter Anleitung), bei Nacht abwechselnd zum Pflegedienste ihrer Herren verwendet werden. Ist nur noch in dem für Officiere event. reservierten Waggon Platz (s. P. 131), so wäre die Mitnahme der Diener nur in dem Falle zu gestatten, wenn keiner der kranken Gagisten etwas einzuwenden hätte, dass die Diener im Gagistenwaggon schlafen. Das Übernachten fremder Officiersdiener im Personalwagen ist im Hinblick auf die durch die Standesvermehrung der Sanitätsabtheilung ohnehin beengte Unterkunft des Personales unstatthaft.

In jedem anderen Falle wären Officiersdiener gar nicht aufzunehmen, bzzgsw. in einer Krankenaufnahmsstation auszuwaggonieren und dem Stations-Commando behufs anderweitiger Instradierung in die Evacuationsstation ihrer Herren zu übergeben.

Für den Fall, als die Sanitätsabtheilung bei Stillständen nicht am Zuge bequartiert wäre, ist nach DR. II., P. 242, ein „Alarmplatz“ für selbe zur Sammlung bei besonderen Begebenheiten auszuwählen und zu verlaublichen.

120. Alarmplatz.

Im gleichen Falle ist vom Rechnungs-Unterofficier die im DR. II., P. 18 und 68, vorgeschriebene „Quartierliste“ (Angabe der Unterkunft der Gagisten und Quartierbereich der Abtheilung, vom Cdt. unterschrieben) dem Militär-Stations- (Platz-, Etappen-) Commando vorzulegen.

121. Quartierliste.

Über Einreichung des „Frührapportes“ s. P. 94.

In Bezug auf sonstiges, hier nicht zur Besprechung gelangte Detail des militärischen Dienstes wird auf das DR. I., II. und III. verwiesen.

122. Sonstiges Detail des militärischen Dienstes.

Anhangsweise sei an dieser Stelle noch Folgendes beigefügt: Die Wartmannschaft ist im Winter in der Behandlung der Öfen (System Meidinger) zu unterweisen und zu überwachen. Vorschriften hierüber finden sich im ESZN., Beil. II., Seite 69 und 70. Eine eigenmächtige Änderung an den Klappen u. s. w. ist nicht zu dulden. (ESZN., § 47.) Bei der Feuerung ist zur Vermeidung von Gefahr alle Vorsicht einzuschärfen, wengleich Wasserfuhr bemerkt, dass im Jahre 1870/71 ein Brand auf einem Lazareth-Zuge nicht vorkam.

123. Behandlung der Öfen.

124. Aufwärmen von Speisen. Das Aufwärmen von Speisen auf den Öfen der Krankenwagen ist unbedingt verboten. (ESZN., § 47.)

125. Laternen. Die Laternen müssen, wie dies Wasserfuhr hervorhebt, stets im besten Zustande und gefüllt sein, weil sie des Nachts jeden Augenblick nöthig werden können.

126. Thätigkeit nach jedesmaliger Fahrt. Wasserfuhr betont, dass nach jeder beendeten Einzelfahrt ein mehrtägiger Stillstand des Zuges nicht bloß wegen der Erschöpfung des Pflegepersonales, sondern auch zur Instandsetzung des Zuges für die nächste Fahrt geboten ist. Der Zug muss desinficirt, die Decken geklopft, die schmutzige Wäsche getauscht werden, die Öfen sind zu reinigen, Fassungen zu bewirken, Reparaturen an den Waggons werden sich ergeben und endlich soll der ganze Zug durch Techniker auf seine Lauffähigkeit untersucht werden.

IV. Der ärztliche Dienst.

Grundsätzlich hat der ESZ. nur solche nicht ansteckende Kranke zu befördern, deren Zustand ein bettähnliches Lager und eine spitalsmäßige Pflege erfordert. (ESZN., §. 42.)

127. Übernahme der Kranken.

Es ist, wenn irgend thunlich, Pflicht des Cdt., seinen Transport noch innerhalb der abschiebenden Heilanstalt persönlich zu übernehmen. (ESZN., § 43.)

Der Cdt. möge unbedingt trachten, dieser Verpflichtung so oft und so genau wie möglich gerecht zu werden, weil es vom vitalsten Interesse für die ihm anvertrauten Kranken ist und seine eigene Verantwortung erleichtert, wenn er sich durch die bisherigen behandelnden Ärzte in medias res einführen lässt; er hat mit dieser einen Mühe eine Orientierung gewonnen, die er sich sonst auf viel umständlicherem Wege verschaffen müsste.

Außerdem ist innerhalb der Sanitätsanstalt der einzige Zeitpunkt und Ort, wo er in der Lage sein wird, seinen reglementmäßigen Standpunkt betreffs event. Abweisung von Kranken, als für den Transport am ESZ. nicht geeignet (s. P. 129), mit Erfolg zur Geltung zu bringen. Die Geschichte lehrt, dass die Feld-Sanitäts-Anstalten in ihrem berechtigten Drange, sich zu evacuieren, nicht immer ganz rigoros in der Auswahl des abzuschiebenden Krankenederiales vorgehen. Ist der Transport einmal vor dem Bahnhofe, dann lässt sich nur schwer untersuchen und sichten, noch schwerer zurückweisen.

Und endlich kann der Cdt. nur auf Grund einer solchen frühzeitigen und genauen Besichtigung die entsprechendste Vertheilung seiner Pflöglinge (s. P. 130) veranlassen.

Für den Fall, als der Cdt. der abschiebenden Sanitätsanstalt Vorstellungen betreffs Ausscheidung einzelner, zum Transporte ungeeigneter Kranken nicht annimmt, sondern im Sinne des DR. I. P. 54, als (event.) Höherer das Befehlgebungsrecht ergreift, steht

es dem Cdt. des Zuges zu, zu seiner Sicherstellung einen schriftlichen Befehl zu erbitten. (DR. I., P. 67.)

128. Untersuchung der Kranken auf Ungeziefer.

Eine unter feldmäßigen Verhältnissen gebotene und im ESZN., § 43, auch angeordnete Maßregel ist die Untersuchung der Kranken, ihrer Wäsche und Montur auf Ungeziefer. Bei der Übernahme (s. P. 127) wird sich wohl nicht immer die Zeit ergeben, diese Visitation gründlich vorzunehmen; deshalb wäre der Secundar-Arzt anzuweisen, dieselbe ehestmöglich nach Einwaggonierung durchzuführen. Desinfections- und antiparasitäre Mittel, sowie heißer Wasserdampf befinden sich am Zuge.

129. Auswahl des Krankematerials in Bezug auf seine Eignung für den Transport.

Der § 42 des ESZN. schließt in allgemeiner Fassung folgende Kategorien vom Transporte auf ESZ. aus:

1. In augenscheinlicher Lebensgefahr Befindliche;
2. Durch Blutverlust hochgradig Erschöpfte;
3. Furibunde Geisteskranke;
4. Contagiöse;
5. Leichtkranke (Verletzte), insofern sie dauernd sitzen können.

Es sei gestattet, an der Hand anderer Quellen (zur Niederen, Wasserfuhr) dem einige ergänzende Bemerkungen anzufügen.

Kranke und Verwundete eignen sich für den Transport am ESZ. dann nicht, wenn ihr Zustand:

- a) für den Transport überhaupt zu schwer, oder
- b) für den Transport am ESZ. speciell zu schwer, oder
- c) gemeingefährlich (ansteckend) ist, oder
- d) eine zu große Überwachung erfordert, oder
- e) die Schüttelbewegungen des Fahrens nicht verträgt, oder
- f) für den Transport mittels ESZ. speciell zu leicht ist.

An der Hand dieses Schemas ist es nun, wenigstens theoretisch, unschwer, zu den allgemeinen Sätzen die einzelnen Beispiele zu finden.

Nur als solche und keinesfalls als erschöpfendes Verzeichnis sollen im Folgenden Fälle namhaft gemacht werden, welche den Transport am ESZ. nicht gerathen erscheinen lassen.

Aus dem Grunde a):

Augenscheinliche Lebensgefahr, hochgradige Anämie ex extravasatione, Peritonitis acuta, Ileus, Tetanus, Pyämie, Septicämie (acut).

Aus dem Grunde b):

Eröffnung der drei großen Körperhöhlen oder des Augapfels vor gesichertem aseptischen Verlaufe; Kehlkopfverletzungen vor

Ausführung der Tracheotomie; complicierte Brüche großer Knochen und Gelenkeröffnungen vor gesichertem aseptischen Verlaufe; ausgebreitete Verbrennungen; Brand vor Ausbildung der Demarcation; Gefahr größerer, äußerer oder innerer Blutungen; Zerschmetterung von Gliedern vor Ausführung der Amputation, Exarticulation oder Resection; Hernia incarcerata; frische Entzündungen der Eingeweide und serösen Häute.

Aus dem Grunde c):

Alle Infectiouskranken, solange die Krankheit noch als übertragbar zu betrachten ist (frisches secernierendes Trachom, acute Exantheme, Ruhr, Cholera, Ileotyphus, exanthematischer Typhus, Wundinfectiouskrankheiten).

Aus dem Grunde d):

Hochgradige Aufregungszustände, Delirium, Tobsucht.

Aus dem Grunde e):

Brüche größerer Knochen ohne permanenten, immobilisierenden Verband; nicht eingerichtete und permanent immobilisierte Verrenkungen größerer Gelenke (Schienverbände genügen nicht); frischer acuter Gelenksrheumatismus.

Aus dem Grunde f):

Solche Erkrankungen und Verletzungen, welche weder eine spitalsmäßige Pflege, noch ein ständiges bettähnliches Lager erfordern; leichte Wechselfieber; Venerie und Syphilis; kräftigere Reconvalescenten; ruhige Geisteskranke.

Auf dem Wege der Ausschließung gelangt man auf diese Weise zur Feststellung jener Fälle, die sich zum Transporte am ESZ. eignen.

Beispiele hiefür sind (immer unter der Voraussetzung, dass der Einzelfall nicht so leicht geartet ist, dass er weder eine spitalsmäßige Pflege, noch ein bettähnliches Lager erheischt): In Heilung begriffene Wunden der Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle, dann des Augapfels; Kehlkopfverletzungen nach Ausführung der Tracheotomie; complicierte Knochenbrüche oder Gelenkeröffnungen mit permanentem Verbands; eingerichtete Verrenkungen und Knochenbrüche unter permanent immobilisierendem Verbands; Quetschungen und Weichtheilwunden, die das Sitzen ausschließen, letztere außerdem bei voraussichtlich normalem Heilverlaufe und beseitigter Gefahr der Blutung; nicht ganz frische (hoch fiebernde) und nicht (mehr) infectionsfähige innere Kranke ohne augenscheinliche Lebensgefahr, falls ihr Zustand Schüttelbewegungen verträgt; schwerere Wechselfieber; alle leichten Krankheiten und Verletzungen, wenn dauerndes Sitzen dabei unmöglich ist; sehr schwache Reconvalescenten.

Man kann aus dieser Zusammenstellung entnehmen, dass das Hauptcontingent für den Belag eines ESZ. Wunden und Knochenbrüche, dann im Ablaufe begriffene nicht ansteckende innerliche Krankheiten stellen werden. Im Jahre 1878/79 machte man die Beobachtung, dass Leute mit Schussfracturen und Hämoptoiker den Transport im allgemeinen am schlechtesten vertrugen. (Myrdacz.)

Die Auswahl des Krankenmaterials soll womöglich so getroffen werden, dass am Zuge selbst keine Tracheotomie, Amputation, Exarticulation und Resection, dann keine Anlegung eines Gypsverbandes nöthig wird. Im Drange der Verhältnisse wird es allerdings oft unmöglich sein, sich streng an diese Grundsätze zu halten.

Nicht so sehr aus ärztlichen, als aus militärischen Rücksichten sollten auch Fälle, deren baldige Dienstbrauchbarkeit außer Frage steht, von der Beförderung ausgeschlossen sein. Die ESZ. evacuieren meist tief ins Hinterland und können dadurch Krieger dem Dienste leicht für längere Zeit entführen, als es ihr Krankheitszustand an und für sich mitgebracht hätte. (SR. IV., P. 483.)

Wenngleich Infectionskrankte normgemäß von der Beförderung mit ESZ. ausgeschlossen sind, so ist der Fall doch denkbar, dass beim epidemischen Auftreten von Armeeseuchen die Nothwendigkeit gebieterisch herantreten wird, um jeden Preis zu evacuieren und die operierende Armee in dieser Richtung thunlichst „rückenfrei“ zu machen. Die Heeresleitung würde dann wahrscheinlich bestimmte ESZ. speciell als Infectionskrankenzüge designieren und dieselben, womöglich auf einer besonderen Route, in eigens hiefür gewählte Evacuationsstationen instradieren. Je nach der Art der Seuche kämen auf solchen Zügen eigene geschlossene Closets (zur Nieren) aufzustellen und wären ausreichende Desinfectionsvorkehrungen zu treffen, sowie Desinfectoren zu verladen.

130. Vertheilung der Kranken auf die einzelnen Wagen.

Eine richtige Vertheilung der Kranken auf die einzelnen Waggonen wird eben so sehr im Interesse des Dienstes am Zuge, als in dem der Behaglichkeit der Patienten und der Entlastung des Pflegepersonales gelegen sein. Dieselbe gehört zu den Obliegenheiten des Cdt. und erfordert, um von den vielen möglichen Combinationen die glücklichste herauszusuchen, nicht bloß Übung und Übersicht, sondern auch Kenntniss des zu transportierenden Krankenmaterials. Der Cdt. kann diese Vertheilung also nur dann mit Erfolg treffen, wenn er sich rechtzeitig mit dem Notizbuche in der Hand um die ihm anvertrauten Pfleglinge kümmert.

Er wird sich nach den Vormerkungen eine Wageneintheilung zusammenstellen und, wenn möglich, veranlassen, dass die Kranken

bereits nach dieser Eintheilung rangiert, am Verladeplatz eintreffend gemacht werden. Ist es ihm auf diese Weise gelungen, seinen Transport gewissermaßen noch vor der Verladung bereits „einwaggoniert“ zu haben, dann ist das nach Vorschrift rasch auszuführende Einwaggonieren selbst nichts weiter, als eine bald zu erledigende Sache mechanischer Fertigkeit. Im anderen Falle aber hört entweder die zweckentsprechende Vertheilung oder die Flinkheit der Manipulation auf.

Nach dem ESZN. und MTrEb., die durch eine Durchsicht einschlägiger Literatur ihre Bestätigung finden, soll man betreffs der Vertheilung Gesichtspunkte festhalten, die allerdings zum Theile voneinander soweit abstehen, dass man wohl kaum jemals allen gleich gut Rechnung tragen können und deshalb zwischen Nothwendigem und Wünschenswertem zu unterscheiden haben wird.

131. Gesichtspunkte für die Vertheilung.

Eine Scheidung wäre anzustreben zwischen:

1. Internen und Externen.
2. Zu Isolierenden und nicht zu Isolierenden.
3. Inspectionsbedürftigen und nicht Inspectionsbedürftigen.
4. Ruhebedürftigen und nicht Ruhebedürftigen.
5. Profus Eiternden und nicht profus Eiternden.
6. Rauchern und Nichtraucher.
7. Officieren und Mannschaft.
8. Stärkeres Rütteln Vertragenen und nicht Vertragenen.
9. Nach Evacuationsstationen.
10. Nach persönlichen Wünschen der Kranken.

Diese sehr verschiedenartigen Rücksichten werden sich in Wirklichkeit vereinfachen, weil manche von ihnen sich decken, andere im speciellen Falle ganz entfallen, wieder andere eine Combination erlauben oder als unwesentlich außer Betracht bleiben.

Wesentlich sind im Schema die Kategorien 2, 4, 6, 7 und 8; diese letzte hat einfach die praktische Folge, dass man solche Kranke nicht im letzten Krankenwaggon, der erfahrungsgemäß am meisten den Rüttelbewegungen unterworfen ist, unterbringen darf.

Kategorie 5 (sollte theoretisch bei der modernen Wundbehandlung in Wegfall kommen) will besagen, dass man profuse Eiterungen nicht im selben Waggon anhäufen möge.

Die Vertheilung nach Evacuationsstationen erleichtert die Übersicht und Manipulation beim Abladen.

Kategorie 10 endlich dürfte vorzugsweise nur bei der Zuweisung der Lagerstellen im Waggon (s. P. 132), also nicht bei dem in Rede stehenden Geschäfte in Frage kommen.

Um die Durchführung der soeben gegebenen, scheinbar unvereinbaren Regeln durch ein Beispiel klarer zu machen, sei es

gestattet, an einem angenommenen Falle eine derartige Vertheilung durchzuführen und damit den Nachweis zu versuchen, dass es im Ganzen doch möglich sein wird, diesen Gesichtspunkten, soweit es auf ihre Berücksichtigung wirklich ankommt, zu genügen.

Es wäre beispielsweise zu bestimmen:

1 Waggon für „Gagisten“ (Cadetten, Einjährig-Freiwillige), soweit sie nicht zu isolieren, besonders ruhebedürftig, starke Raucher sind; in der Nähe des Arztwagens.

1 Waggon für „Inspectionsbedürftige“ (aller Kategorien mit Ausnahme der zu Isolierenden, ohne Rücksicht auf die Evacuationsstation; Rauchen verboten); in der Nähe des Arztwagens.

Evacuations-Station A. { 1 Waggon für „Ruhebedürftige“ (wie der vorige); gegen die peripheren Theile des Zuges zu.
1 Waggon für „Interne-Raucher“.
1 Waggon für „Interne-Nichtraucher“.
1 Waggon für „Externe-Raucher“.
1 Waggon für „Externe-Nichtraucher“.

Evacuations-Station B. { 1 Waggon für „Ruhebedürftige“ (wie oben).
1 Waggon für „Interne- und Externe-Raucher“.
1 Waggon für „Interne-Nichtraucher“.
1 Waggon für „Externe-Nichtraucher“.

1 Waggon für „Zu Isolierende“ (erster Krankenwagen).
1 Waggon für „Stöße Vertragende“ (letzter Krankenwagen).

Es enthielte daher dieser Zug sein mannigfaltiges Materiale etwa folgend vertheilt:

Waggons:

	K.	K.	K.	K.	K.	K.	A.	V.	Kd.	P.	K.	K.	K.	K.	K.	K.	M.
Zu Isolierende																	
Ruhebedürftige																	
Interne-Nichtraucher																	
Interne- u. Externe-Raucher																	
Externe-Raucher																	
Gagisten																	
Inspectionsbedürftige																	
Interne-Nichtraucher																	
Externe-Nichtraucher																	
Externe-Raucher																	
Ruhebedürftige																	
Interne-Raucher																	
Stöße Vertragende																	

Viel einfacher ist die Vertheilung der Lager innerhalb jedes Wagens. (ESZN., § 42.)

Hiebei sind nur 3 sich selten kreuzende Regeln in Rücksicht zu ziehen:

- a) Schwerkranke und Verwundete mit umständlicher Versorgung gehören auf die obere Lagerreihe (weil selbe zugänglicher ist).
- b) Die verletzte Seite muss gegen den Mittelraum des Waggons zu liegen kommen (aus gleichem Grunde).
- c) Persönliche Wünsche der Patienten sind thunlichst zu erfüllen.

Der Act des Verladens selbst ist, wenn die Patienten bereits vorrangiert sind und wenn der Vorgang genügend geübt wurde (s. P. 31), eine rasch vollzogene, ganz mechanische Arbeit, bei der es darauf ankommt, Flinkheit mit Vorsicht zu vereinen.

Die Verladung soll womöglich von einer bedeckten Verladestelle aus geschehen (MTrEb., P. 196), was schon mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit von Wetterunbill angezeigt ist. (Myrdacz.) Einen ungemeinen Vortheil für die Schnelligkeit und schonende Manipulation gewähren in der Höhe des Waggoneinganges gelegene Längsrampen entlang des ganzen Zuges. Die Arbeit vereinfacht sich dadurch zu einem gewöhnlichen Hineintragen der

132. Zuweisung der Lagerstätten in jedem Waggon.

133. Verladen der Pflinglinge.

134. Wünschenswerte Eigenschaften des Verladeplatzes.

Kranken in die Waggons, etwa wie von einem Gange in ein Zimmer, erfordert nur die Hälfte (3) der normalen Partiestärke, kann bei beliebig vielen Waggons gleichzeitig in Angriff genommen werden und könnte daher für den ganzen Zug bei günstigen Bedingungen in etwa 6 Minuten beendet sein. Dabei ist sie für die Patienten möglichst wenig angreifend.

Diese Vortheile sind so gewichtig, dass man (Transportregulierender, Verladungs- [Unter-] Officier) trachten wird, in Ermanglung permanenter Längsrampen, wenigstens provisorische Aushilfsrampen improvisieren zu lassen. (MTrEb., § 23.)

Sollte das nicht angehen, so würden Laufbretter vom Perron in die Wagen (ft. U., § 117) doch immer noch eine sehr wünschenswerte Unterstützung bieten.

Während der Beladung eines ESZ. soll der Verladeplatz von anderen Transporten frei sein. (MTrEb., P. 196.)

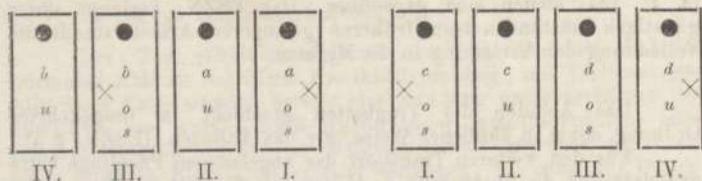
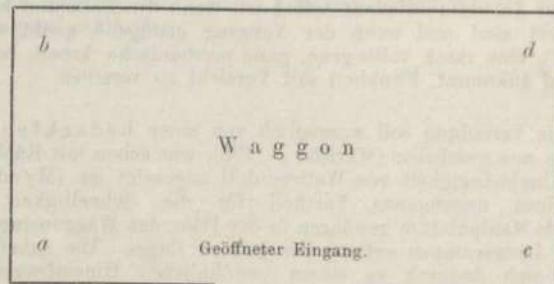
135. Leitung der Verladung.

Nach dem ESZN., § 43, überwacht und leitet der Cdt. persönlich die Verladung der Kranken. Dass er, bei gleichzeitiger Arbeit am ganzen Zuge, Aufsichtsorgane und Partieführer anstellen wird, wurde bereits im P. 31 erwähnt. Sind die Kranken bereits „vorrangiert“, so ist darauf zu sehen, dass sie in der in Figur I, b, § 51 des ESZN., gezeichneten Weise, mit dem Kopfe gegen den Waggoneingang gekehrt und nach Waggons abgetheilt, auf den Eisenbahn-Tragbetten liegen, sowie dass von den inneren Flügeln einer jeden Waggonpartie die Einladung zu beginnen habe.

War zum „Vorrangieren“ keine Gelegenheit, so hat der Cdt. doch wenigstens zu veranlassen, dass die Schwerkranken in die Mitte des Zuges gelangen. (MTrEb., P. 197.)

136. Bereitstellung der Kranken.

Es wäre also eine Waggonpartie „vorrangierter“ Kranken in folgender Weise vor oder nächst ihrem Waggon zu lagern:



Eisenbahn-Tragbetten.

Es bedeutet:

- Kopf des Kranken.
- a, b, c, d Platz der betreffenden Waggonviertel.
- o, u Obere, untere Lagerstelle.
- s Schwerkranke (Verwundete).
- X Seite, an welcher sich eine Verletzung befindet.
- I., II., III., IV. Reihenfolge für die Verladung.

Mögen die Kranken auf welchem Vehikel immer zur Verladestelle eingelangt sein, so sind sie zur Verladung selbst zunächst auf die aus den Waggons herausgenommenen Eisenbahn-Tragbetten des ESZ. zu überlagern. Das Detail s. ft. U., § 98.

Wie aus obiger Skizze hervorgeht, findet die Verladung durch eine der beiden seitlichen Schiebethüren des Waggons statt (MTrEb., P. 196), die nach durchgeführter Verladung wieder zu schließen kommt. (ESZN., §. 28.)

Über die Stellungen und Handgriffe des Verladens, wobei jedes Tragebett 6 Mann (bei Laderampen nur 3 Mann) Bedienung benötigt, enthält der § 51, ESZN., eine Beschreibung, wie sie sich anschaulicher kaum geben lässt.

Bei ermüdeten oder minder ausgebildeter Mannschaft traten im Jahre 1878/79 statt 6, 8 Mann zur Verladung eines Tragebettes zusammen. (Myrdacz.)

Das Schema: „Diesseits — oben“, „diesseits — unten“, „jenseits — oben“, „jenseits — unten“ ist von der Mannschaft ein für allemal zu behalten.

Es muss darauf gesehen werden, dass die Leute gleichzeitig die Hebe- und Tragbewegungen ausführen (zur Nieden), sowie, dass die horizontale Lage des Tragebettes thunlichst eingehalten werde. (ESZN., § 42.) Jedenfalls soll der Kopf immer zuhöchst bleiben (zur Nieden).

Die Dauer der Verladung wird je nach den getroffenen Vorbereitungen, der Eignung des Verladeplatzes, dem Drill der Arbeitsmannschaft u. s. w. innerhalb sehr weiter Grenzwerte schwanken. Mehrere Stunden (Fälle aus dem Jahre 1870/71) und wenige Minuten

138. Dauer der Verladung.

(s. P. 134) stehen sich gegenüber. Das ESZN. verlangt unter günstigen Umständen beim früheren (geringeren) Arbeiterstande die Vollendung der Verladung in 20 Minuten.

139. Aus-
laden.

Das Abladen der Tragbetten geschieht in umgekehrter Ordnung, sonst in ähnlicher Weise, wie das Aufladen. (ESZN., § 51.)
Für den weiteren Transport der abgeladenen Pfleglinge hätte grundsätzlich die übernehmende Heilanstalt die nöthigen Transportmittel rechtzeitig bereit zu stellen. (Myrdacz)

140. Nur
eine
Kranken-
abtheilung.

Gemäß ESZN., § 42, bilden sämtliche Pfleglinge am Zuge nur eine Krankenabtheilung. Diese Bestimmung, welche die Thätigkeit und Verantwortung des mit Geschäften ohnedies überhäuftten Cdt. noch um ein Erkleckliches steigert, ist trotzdem im Sinne der notwendigen Centralisation des Dienstes wohl begründet.

141. Ärzt-
licher
Inspections-
Dienst.

Es wird im Interesse der Erhaltung körperlicher und geistiger Spannkraft für die Ärzte geradezu geboten sein, den Inspectionsdienst zwischen sich abwechseln zu lassen. Denn nur so sichern sie sich wenigstens in 48 Stunden einmal einigermaßen die nach des Tages Mühen nothwendige Nachtruhe.

Die Commandierung zum ärztlichen Inspections-Dienste kommt im Tagesbefehle zu verlaublichen. Die Krankenpfleger sind zu belehren, dass sie den Inspections-Arzt in nachfolgenden Fällen zu holen haben: plötzliches Unwohlsein, Blutung, heftiger Schmerz, sonstige auffällige Veränderung im Befinden des Patienten. (ESZN., § 47.)

142. Nacht-
Inspection
der
Kranken-
pfleger.

Über die Nacht-Inspection ist im P. 92 das Nöthige gesagt. Jedenfalls halte man sich vor Augen, dass, je mehr man die Leute im allgemeinen schont, man dafür desto mehr von ihnen in einem besonderen Falle verlangen kann. Die Erschöpfung des Wartepersonals war 1870/71 mitunter so groß, dass einzelne nach beendeter Fahrt infolge Überanstrengung bedenklich erkrankten. (Hirschberg.)

Eine Verletzung des Nachtinspectionsdienstes wäre wie eine Pflichtverletzung im Wachdienste (DR. I., Kriegsartikel VIII.) zu behandeln.

143. Kran-
kenbehand-
lung am
Zuge.

Es wäre ebenso zwecklos als anmaßend, wollten wir uns hier auf das Gebiet der speciellen Therapie auch nur mit wenigen Schritten begeben.

Es genüge eine einzige Erwägung.

Der Zug erhält normgemäß fertig ausgebildete und im normalen Ablaufe begriffene Krankheitsprocesse und Verletzungen. Alle diese Fälle standen bereits eine Zeit lang unter ärztlicher Behandlung und wurden nach irgend einer wissenschaftlich oder erfahrungsgemäß begründeten Methode soweit gebracht, dass sie einen längeren Eisenbahntransport vertragen; alle sind nur Durchzugspatienten und werden relativ sehr bald einer neuerlichen stabilen Behandlung übergeben. Mit dieser Erwägung ist wohl schon gesagt, dass man, dringende Contraindicationen ausgenommen, nichts Besseres wird thun können, als die bereits eingeleitete Therapie fortzusetzen oder in ihrem Sinne weiter zu verfahren. Auch Operationen wird man besser unterlassen, wenn sie nicht dringend indicirt sind. Der ESZ. ist, wie zur Nieden bemerkt, eben noch lange kein Spital und hat seiner Bestimmung vollauf genügt, wenn er das nil nocere zu seiner Devise macht; damit hat er aber auch schon das conservative Princip im allgemeinen, wohlgemerkt, im allgemeinen, angenommen. Ein Ausfluss dieser Devise ist es, wenn man mit Recht von ihm verlangt, dass er seine nicht inficirt übernommenen Verwundeten auch nicht inficirt wieder abgibt und, besondere Fälle (s. P. 147) abgerechnet, seine Kranken entweder im gleichen, bzgsw. gebesserten Zustande oder gar nicht an den Ort ihrer Bestimmung abliefern. Was gegen Erwarten den Transport nicht verträgt, werde rechtzeitig ausgeschieden.

Gegen Schmerzen infolge der Rüttelbewegungen der Waggonen bewährten sich im Jahre 1878/79 Morphiuminjectionen vorzüglich. (Myrdacz.)

Da nach § 42, ESZN., die Tageseintheilung am Zuge im allgemeinen der in den Heilanstalten eingeführten gleichzuhalten ist, so ist täglich eine Frühvisite als Hauptmoment und eine Nachmittagsvisite als Ergänzung der ärztlichen Thätigkeit abzuhalten. (s. P. 47.)

144. Kran-
kenvisite.

Gewisse, Sorgfalt und Ruhe erfordernde ärztliche Verrichtungen werden übrigens außerhalb der normalen Visitezeiten während Stillstandes des Zuges auf einer Station zu erledigen sein. (ESZN., § 42.)

Zur Nieden hebt hervor, dass ärztliche Manipulationen am rollendem Zuge ungleich schwieriger vorzunehmen sind, als im Spitale. Die Beschränktheit des Raumes, das Missverhältnis im Niveau zwischen Arzt und Kranken, endlich die Erschütterungen des fahrenden Zuges sind die hauptsächlichsten Gründe hiefür.

145. Reini-
gung der In-
strumente.

Nach jedesmaligem Gebrauche ist die (antiseptische) Reinigung der Instrumente, die Säuberung der Eiterschalen u. s. w. im Personalwagen seitens der Apparatleute vorzunehmen, worauf dann erst diese Geräte wieder an Ort und Stelle zu übertragen kommen. Desgleichen haben die Apparatleute nach jeder Visite den Apparat zu ergänzen. (ESZN., § 48.)

Ein dem heutigen Stande der Erkenntnis entsprechender Vorgang wäre es, wenn die mit der Wunde in Berührung tretenden chirurgischen Instrumente vor jedesmaligem Gebrauche durch etwa 10 Minuten in einer ziemlich tiefen Tasse u. dgl. in einer 1% Soda-lösung ausgekocht würden.

146. Decken-
betheiligung.

Wärmebedürftige Kranke sind mit Decken nach Erfordernis zu betheiligen (MTrEb., § 40), wofür im Magazinswagen ein ausreichender Vorrath zur Verfügung steht.

147. Auf-
treten einer
Infections-
krankheit
am Zuge.

Für den ebenso unliebsamen, als leicht möglichen Fall, dass ein, im latenten Incubations- oder Prodromalstadium einer Infectionskrankheit dem Zuge übergebener Mann die sicheren diagnostischen Zeichen dieser Krankheit erst während der Fahrt darbietet, hätte sich der Cdt. je nach Art der Krankheit und örtlichen Verhältnissen zu entscheiden, ob er den Kranken am Zuge isoliert (falls der Zug nicht voll belegt ist) weiter transportieren, oder aber denselben (unter schweren Umständen sammt dem betreffenden Wagen und den darin befindlichen Kranken und Pflegern) dem nächsten Etappen-(Bahnhof-) Commando ordnungsmäßig übergeben soll. Jedenfalls wäre der Waggon sobald als möglich gründlich zu desinficieren und, im Falle er auf der Strecke zurückgelassen wurde, das Bahnhof-Commando zu ersuchen, ihn nach Desinfection dem Zuge bald nachzuinstradieren.

Infectionsranke, deren Infectionsstoff in den Excrementen erscheint, hätten mit eigenen Leibschüsseln (aus dem Magazinswagen) betheilt zu werden, und der in 5% Carbollösung aufgefangene Stuhl wäre baldigst im Heizraume der Locomotive zu verbrennen.

148. Todes-
fälle wäh-
rend der
Fahrt.

Bei einiger Aufmerksamkeit wird man, wie Wasserfuhr constatirt, Todesfälle während der Fahrt, bis auf seltene unvorhergesehene Zwischenfälle, durch rechtzeitige Evacuierung vermeiden können. Auch im Jahre 1878/79 kam auf sämtlichen ESZ. nur ein einziger Sterbefall bei rollendem Zuge vor. (Myrdacz.)

Der Verschiedene wäre fürs Erste durch Bedecken mit einer Unterlagsdecke u. dgl. den Augen der Umgebung zu entziehen

und dann die Übergabe der Leiche an das nächste, womöglich telegraphisch verständigte Bahnhof- (Etapen-) Commando oder die nächste Ortsbehörde, in welcher der Zug halten kann, durchzuführen.

Tag, Stunde und Ursache des Todes, dann die Identität der Person käme am Legitimationsblatte durch zwei Unterschriften zu bestätigen und dieses dann analog wie die Montur (s. u.) zu behandeln. (LegbIV., § 6.)

Außerdem wäre, als Beleg zum Rapportjournale, von der übernehmenden Behörde die erfolgte Übergabe der Leiche zu bescheinigen. (ESZN., Beilage V., Nr. 7.)

Montur, Rüstung, sowie das Eigenthum des Verstorbenen sind nach DR. I., § 45, entweder direct oder aber im Wege des nächsten Militär-Local-Commandos (Bestätigung der Übernahme) dem zuständigen Truppenkörper zuzusenden.

Die im P. 717, DR. I., beschriebene commissionelle und protokollarische Todesfall-Aufnahme soll der Absendung vorhergehen.

Das betreffende Tragbett wäre aus dem Waggon behufs seinerzeitiger Lüftung zu entfernen (Gepäckwagen), die nächste Umgebung desselben im Wagen zu reinigen, nöthigenfalls zu desinficieren.

Bei einer Infectionskrankheit hängt es vom Ermessen des Cdt. ab, weitere Sicherungsmaßnahmen (Vertilgung von Utensilien u. s. f.) zu treffen. (DR. I., P. 342.)

Der ESZ. übernimmt seine Kranken von der evacuirenden Sanitätsanstalt mittels folgender Documente:

I. } entweder: Gebüren-Überweisungs-Documenten
 (nur für Gagisten);
 } oder: Revisionsliste mit Verpflegsclausel auf der
 Rückseite (nur für Mannschaft).

II. Übersetzungs-Consignation über die gesammten übernommenen Pfleglinge.

III. Legitimationsblätter.

Diese Documente sind von der abschiebenden Anstalt vorzubereiten. (Betreffs der Ordinationszettel s. P. 152.)

Unter Umständen wird diese Anstalt nicht in der Lage sein, die sub I. genannten Documente beizubringen; dann kann von selbst abgesehen werden. Jedenfalls aber muss die Übernahme auf Grund des Beleges II. durchgeführt werden.

Myrdacz theilt in seiner einschlägigen Monographie mit, dass im Jahre 1878/79 sehr oft von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht wurde. Die Ausstellung der „Particular- und Contra-

149. For-
melle
Übernahme
(Übergabe)
der
Kranken.

Revisionsliste“ für jeden einzelnen Kranken, dann der „Haupt-Revisionsliste“ für den ganzen Transport unterblieb und man beschränkte sich auf, in duplo ausgefertigte „Übernahms-Consignationen“ und auf Eintragung der Pfleglinge in das Aufnahme-Protokoll.

Fehlende Documente der Gruppe I. sind auf der Consignation II. zu bemerken. Dieselbe (nach SR. IV., Beilage XXXIX.) findet sich als Drucksorte am ESZ.

Die Verpflegsclausel auf der Rückseite der Revisionsliste lautet:

„Instehender ist, bis incl. . . . ten (mit 1/4 Obst, oder ganzer Portion und großem weißen Wein u. s. w.) verpflegt, übergeben worden.

Datum:

Unterschrift:“

Die Anführung der Kostportion ist zur Orientierung praktisch, aber nicht nöthig.

Zufolge seiner Stellung als Verwaltungsorgan dürfte es von Vortheil sein und den Übernahmsprocess abkürzen, wenn der Cdt. zu der im P. 127 erwähnten Übernahme den Medicamenten-Beamten mitnimmt, der, während ersterer die ärztliche Übernahme bewirkt, den formellen Theil erledigt. Im Verhinderungsfalle des Beamten könnte der Ordinationsschreiber für ihn eintreten.

Der ESZ. übergibt seine Patienten mittelst ganz analoger Documente, wie bei der Übernahme.

Die sub III. genannten Documente werden einfach weiter übergeben; die sub I. und II. aufgezählten aber werden, soweit sie als Beilagen andernorts in Verwendung treten (s. P. 201), vom Medicamentenbeamten neu zu verfassen sein. Fehlende Documente der Gruppe I. sind hiebei wieder zu bemerken.

Die Gebürensüberweisungs-Documente der kranken Gagisten sind, da der Zug an Kranke keine Geldgebühren erfolgt, gleich den Legitimationsblättern einfach weiter zu übergeben.

Sind die Kranken formell übernommen, so kommen sie am Zuge einzutragen:

1. In ein Aufnahmebuch.

2. In ein alphabetisches Namenregister.

Beide Drucksorten sind am Zuge vorhanden. Daten liefern die mitgebrachten Documente oder die Legitimationsblätter; im äußersten Falle sind sie beim Manne zu erfragen. (ESZN., § 42.)

150. Aufnahmebuch; Namenregister.

Nachdem am ESZ. Kopfzettel nicht geführt werden (zum Unterschiede von Kopftafeln, die zur Anmerkung der Diät u. s. w. vorhanden sind), so treten die Legitimations-Blätter gewissermaßen an ihre Stelle.

Nach LegblV., § 5, sind die Legitimations-Blätter sammt Kapseln bei der kranken Mannschaft in Verwahrung zu belassen.

Beiden Forderungen wird genügt, wenn die Legitimations-Blätter stets an der Kopftafel der betreffenden Kranken hängen.

Über die Behandlung der Legitimations-Blätter bei Todesfällen s. P. 148.

151. Legitimations-Blatt statt Kopfzettel.

Das zur Krankenbehandlung verwendete Sanitäts-Materiale hat periodenweise (monatlich oder besser zu Ende jeder Fahrt) im „Material- und Geräte-Inventar“ zur Ausgabe zu kommen.

Außerdem sind alle Documente, welche eine sonstige Ausgabe oder einen Empfang begründen, zu sammeln und im Inventare evident zu führen. (SR. IV., P. 101.) Diese Arbeit obliegt dem Medicamenten-Beamten. Erst bei der Demobilisierung ist der Abschluss dieses Inventares zu bewirken und dasselbe sammt Documenten an die Kriegs-Rechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu leiten.

Das zur Krankenbehandlung verwendete Sanitäts-Materiale müsste auf Grund von „Ordinations-Zetteln“ verausgabt werden, wie es im ESZN., § 44, angedeutet ist und, nach Myrdacz, im Jahre 1878/79 auch geschah. Die Ordinations-Zettel wären von Tag zu Tag gelegentlich der Visiten nach Art des Vorganges im Frieden durch den Secundar-Arzt (Ordinations-Schreiber) unter Angabe der Kostportion, der verordneten Recepte und verwendeten Verbandstoffe zu führen, bei Abgang der Kranken auszuheben und durch den Cdt. zu fertigen. Die abgeschlossenen Zettel werden gesammelt und als Fascikel unter Schleife dem „Material- und Geräte-Inventar“ (zur Beglaubigung der Post: „Zur Krankenbehandlung verwendet“) gelegentlich der Vorlage desselben (Abrüstung) zugelegt.

Es ist aber fraglich, ob eine derartige detaillierte Nachweisung des Verbrauches an Sanitäts-Material durch Ordinations-Zettel immer durchführbar sein wird.

Schon das ESZN. verweist, im Widerspruche zu der im § 44 gegebenen Andeutung, bei Angabe der Verrechnung von Sanitäts-Material auf den analogen Vorgang bei mobilen Truppen, welche (nach SR. IV., Beil. XI.) keinerlei Belegdocumente für derlei Verbrauch beilegen. Ordinations-Zettel finden sich nicht unter den vorhandenen Drucksorten des ESZ.-Inventares und auch nicht unter den vorgeschriebenen Übergabs-Documenten Kranker aus Feld-Spitälern (SR. IV., P. 309, 318), von den Divisions-Sanitäts-Anstalten

152. Gebahrung mit Sanitäts-Materiale und Arzneikörpern.

ganz zu schweigen, die mitunter gleich in den ESZ. evacuieren werden. Sollten dieselben dennoch ausgefertigt werden müssen, so ergäbe sich für den ESZ., neben ihrer nachträglichen Anschaffung, der für die vorliegenden kriegsmäßigen Verhältnisse recht complicierte Vorgang, sie in duplo anzulegen, da das eine, von Tag zu Tag auszufüllende Exemplar als Rechnungsbeleg am Zuge zurückbleiben müsste, und das zweite, im Kopfe ausgefüllte, ähnlich wie im Frieden, der übernehmenden Anstalt bei der Evacuation der Kranken zu übergeben wäre.

Behufs Verrechnung der Arzneikörper verfasst der Medicamenten-Beamte täglich einen Medicamenten-Extract über die verordneten Heilkörper und Desinfectionsmittel (ESZN., § 73), sammelt außerdem die Documente über sonstige Fassungen und Ausgaben und hält das „Material- und Geräthe-Inventar“ auch in dieser Richtung evident. Er führt zu diesem Zwecke eine „Vormerkung über den Empfang und die Ausgabe von Heilkörpern und Desinfectionsmitteln“. (ESZN., § 45.) Das lästige Rubricieren der Medicamenten-Extracte möge durch Anschaffung dieser am Zuge fehlenden Drucksorte erspart werden.

153. Speisebogen.

Der „Speisebogen“ ist nach dem Muster für stabile Sanitäts-Anstalten täglich, und zwar vom Secundar-Arzte (Ordinations-Schreiber) zu verfassen und vom Cdt. zu unterschreiben. (ESZN., § 71.) Er dient zur Grundlage für die Ausarbeitung des „Küchenzettels“ durch den Medicamenten-Beamten (Magazins-Unterofficier, s. P. 179) und bildet einen wichtigen Rechnungsbeleg.

154. Verköstigung.

Die Verköstigung aller am Zuge befindlichen Personen ist die spitalsmäßige; es finden daher die Bestimmungen der AusspV. Anwendung.

Es erhält folglich am activierten Zuge das dienstthuende Personale vom Cdt. bis herunter zum Officiersdiener:

Morgens: $\frac{1}{3}$ Liter Einbrennsuppe.

Mittags: $\frac{1}{2}$ Liter Fleischsuppe, 140 g gekochtes Rindfleisch, eine Zuspeise (Mehlspeise, Sauce).

Abends: $\frac{1}{3}$ Liter Einbrennsuppe.

Die im Kranken-Nachtinspectionsdienste stehenden Pfleger fassen außerdem noch 5 cl Brantwein, dessen Ordination vom Cdt. auf dem Speisebogen zu bestätigen kommt.

Die Kranken werden mit einer, ihrem Zustande entsprechenden Kostportion nach dem Ausmaße obiger Vorschrift theilhaft.

Virchow u. a. heben die Schwierigkeiten hervor, mit denen der ESZ. in Bezug auf Kostbereitung zu kämpfen hat. Denkt man an den relativ beschränkten Raum, den ein Waggon zur Herstellung

verschiedenartiger Kost für mehr als 130 Mann zur Verfügung hat, an die Rüttelbewegungen während der Fahrt u. s. w., so wird das leicht verständlich. Daraus folgt der Fingerzeig, dass man die Kostbereitung nicht durch Verschreibung umständlich herzustellender Gerichte, oder von vielerlei Ordinationen derselben Ausmaß-Kategorie, endlich durch zahlreiche ausnahmsweise Verordnungen überflüssigerweise noch mehr compliciere. Wenn es schon richtig ist, dass der ESZ. kein Spital ist, so gilt der Satz noch vielmehr, dass er auch kein Hôtel ist. (ESZN., § 42.)

Die Köche wird man nehmen müssen, wie sie eben sind (wennleich vom Reichs-Kriegs-Ministerium seinerzeit verschärfte Anordnungen in dieser Hinsicht ergangen sind [Myrdacz]) und daher zufrieden sein, wenn sie Einfaches schmackhaft zu bereiten verstehen; und verwöhnteren Geschmacksrichtungen dürfte man durch eingehende Liebesgaben wohl besser gerecht werden können, als durch die strengsten Anforderungen an den Küchenapparat des Zuges.

Es wäre daher rationell, ausnahmsweise Verordnungen nur in ganz besonderen Verhältnissen zu gewähren und sonst von jeder der 5 regelmäßigen Portionen nur eine Art (mit etwa 4tägiger Abwechslung) vorsezen zu lassen, und zwar solche, welche die wenigsten Umständlichkeiten bei der Bereitung verursachen oder welche die Köche am besten herzustellen verstehen.

Es kämen also nach diesem Systeme am ESZ. beispielsweise zur Austheilung:

Durch 4 Tage:	Während der folgenden 4 Tage:
Fleischsuppe mit Semmel-schnitten.	Fleischsuppe mit Reis.
Gedörrte Zwetschken.	Frisches Obst (im Sommer).
Gebratenes Rindfleisch.	Gebratenes Kalbfleisch.
Gekochtes Rindfleisch.	Gekochtes Rindfleisch.
Erdäpfel in saurer Sauce.	Linsen.
Nudeln in saurer Sauce.	Semmelschmorn.

Außerdem „ausnahmsweise“: Milch, schwarzer Kaffee, weißer Kaffee, Thee (im Winter), weißer Wein, rother Wein.

Ein derartiger Vorgang, den durch einige Tage zu tolerieren selbst von kranken Kriegsleuten verlangt werden darf, würde auch die Victualienbeschaffung sehr vereinfachen, was im Felde erheblich mitpricht.

Der Sanitätsmannschaft zu Liebe könnte dieser Speisezettel in den betreffenden Punkten periodenweise (vielleicht monatlich) modificiert werden, außerdem hat sie Zulagen genug, um sich bei den Marketendereien eine Aufbesserung zu verschaffen und schließlich

verdient sie sich's billig, wenn hin und wieder abundante Liebesgaben auch ihr zugute kommen.

Hirschberg hebt hervor, ein wie beehrter Artikel der Kaffee für die Patienten seines Zuges war. Diese auch auf unsere vaterländischen Verhältnisse theilweise passende Beobachtung lässt bedauern, dass zur Kaffeebereitung im Großen am ESZ. die Geräte fehlen. Wasserfuhr empfiehlt im gleichen Sinne die condensierte Milch an Stelle der nicht immer erhältlichen frischen.

Das Fleisch wäre vor dem Zustellen stets tüchtig zu klopfen und ist im Sommer im Eiskasten des Küchen-Vorrath-Wagens zu verwahren.

155. Ärztliche
Monatseingaben.

Es ist nur eine ärztliche Monateingabe vorzulegen, nämlich der „Verwundeten- und Kranken-Monats-Rapport“ nach SR. IV., § 74. Derselbe weist die Krankenbewegung sowohl des eigenen Verpflegs, als des am Zuge geführten Krankenstandes aus und kommt am letzten jedes Monats in zwei Parien zu verfassen und dem vorgesetzten Armeegeneral-Commando einzusenden. Verfasser ist der Secundar-Arzt, unterschrieben wird der Rapport vom Cdt.

Als Beilagen sind einem dieser Parien anzuschließen:

1. Die Namenliste der an Krankheiten Verstorbenen.
2. Die Namenliste der auf dem Transporte gestorbenen Verwundeten.

Auch leere Eingaben sind vorzulegen. (SR. IV., P. 423.)

156. Handhabung der
Hygiene am
Zuge.

Auf dem engen Raume eines mit Kranken gefüllten Zuges, bei der steten Gelegenheit, durch Ausschütten voller Gefäße, durch Eintragen von Schmutz bei schlechtem Wetter, durch den Staub der Heizkohle u. dgl. die nöthige Reinlichkeit zu gefährden, verdient die genaue Beachtung hygienischer Regeln ein stetes Augenmerk, umsomehr, da man, wie zur Nieden hervorhebt, gezwungen ist, den für Spitäler wünschenswerten Luftraum von 40 m³ für jeden Kranken am ESZ. auf 1/10 seiner Größe, also auf 4 m³, zu beschränken.

157. Luftersatz.

Dieses geringe Quantum Luft soll wenigstens immer von möglichst guter Qualität sein, eine Forderung, der man nur durch zwei Mittel gerecht werden kann: durch scrupulöse Reinlichkeit und durch ausgiebige Ventilation.

Wie Myrdacz berichtet, haben sich bei Lastwagen, (Krankenwaggons) künstliche Ventilatoren als entbehrlich erwiesen

da während der Fahrt die natürliche Ventilation genügend zur Geltung gelangt. („Luftfänge“ existieren übrigens in den Waggons.)

Nur muss diese natürliche Ventilation auch voll ausgenützt werden, d. h. es sind, besonderes Unwetter ausgenommen, die nicht nach der Windseite zu gelegenen Fenster stets offen zu halten (MTrEb., P. 203), selbst auf die Gefahr hin, die Temperatur im Waggon auf nicht mehr als 10° Cels. zu bringen und einzelne leichte Erkältungskrankheiten mit in den Kauf zu nehmen. Bei schönem Wetter wäre Alles zu öffnen, was sich öffnen lässt; wie Billroth sagt, ist der im allgemeinen so übel berufene „Zug“ nichts weiter, als die nothwendige Begleiterscheinung einer kräftig wirkenden Ventilation; man lasse es also selbst auch auf ein wenig Zugluft ankommen.

Die Luft, die in einer gegebenen Zeit im Zuge ist, trachte man thunlichst wenig zu verunreinigen. Das heißt mit anderen Worten, man Sorge für Salubrität und Reinlichkeit. (ESZN., § 42.)

Alle Wände und Geräte müssen stets blank und sauber, die Dejectbehältnisse mit Carbollösung gefüllt, die Heizung überwacht sein; Auswurfstoffe sind baldigst zu entfernen; was an Materiale nicht in die Krankenwaggons gehört, muss anderweitig untergebracht werden.

158. Luftcon-
servierung.

Aus dem gleichen Grunde wird man auch das Tabakrauchen, selbst wenn in einzelnen Waggons im allgemeinen erlaubt, sofort zu verbieten haben, sobald und so lange ein merkbar nachtheiliger Einfluss auf die Luft im Waggon daraus entsteht. (ESZN., § 42.)

Dies wird der Fall sein, wenn Thüren und Fenster geschlossen bleiben müssen oder falls der Boden verunreinigt wird.

Die Rauchtensilien wären der Sicherheit halber in diesem Falle zu confiscieren.

Bei kräftiger natürlicher Ventilation kann man den Kranken das Rauchen ohne weiteres gestatten. (Myrdacz.)

Den Pflegern ist das Rauchen im Krankenwagen unbedingt zu verbieten.

159. Be-
schränkung
des Tabak-
rauchens.

Die Vorschriften, welche nach den Andeutungen des ESZN., § 47, für die Benützung der Dejectgefäße (man kann auch Spuckschalen hierherrechnen) gelten, wären etwa folgende:

1. Die Dejectgefäße sind stets rein zu halten und haben jederzeit ein entsprechendes Quantum 5% Carbollösung zu enthalten.

2. Die Benützung von Leibstühlen ist bei stehendem Zuge auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

160. Be-
nützung der
Deject-
gefäße.

3. Die Stationsplätze sind mit Dejecten auf keinen Fall zu verunreinigen.

4. Nach der Benützung der Leibschüsseln hat deren baldige Entleerung, Reinigung (Leibschüsselbürsten) und die Nachfüllung von Carbollösung zu erfolgen. In diesem Zustande bleiben sie dann bis zum nächsten Gebrauche.

Die Leibstühle münden auf den Bahnkörper; die Entleerung der Leibschüsseln auf „freier Strecke“ wird wegen der Gefahr des Rückspritzens in die Wagen u. s. w. nicht von den Fenstern, sondern am besten von den Intercommunicationsbrücken aus erfolgen. (Myrdacz.)

161. Behandlung verunreinigter Wäsche.

Verunreinigte Wäsche ist in der nächsten Station in den Desinfectionskübel (Gepäckwagen) zu legen, wo sie bis zum Anlangen in der Kranken-Abschubsstation verbleibt; die Durchführung obliegt dem Pfleger unter Aufsicht des Secundar-Arztcs. Solche Wäsche ist bei der übernehmenden Sanitätsanstalt gegen die gleiche Gattung und Anzahl reiner Sorten umzutauschen, wozu jede mit dem ESZ. behufs Kranken-Übernahme oder Übergabe in Verkehr tretende Sanitätsanstalt verpflichtet ist. (ESZN., § 42.)

162. Behandlung gebrauchter Verbandstücke.

Gebrauchte Verbandstücke sind, nachdem eventuelle Spülflüssigkeiten u. dgl. (in die Schmutzwassergefäße oder den Leibstuhl) ausgegossen wurden, in Papier gefüllt, dem Heizer der Locomotive behufs Verbrennung im Heizraume zu übergeben. Eine irgendwie andere Behandlung ist durchaus unstatthaft (ESZN., § 44.)

Der eingeschaltete, einer Intercommunication entbehrende Gepäckwagen verhindert leider die sofortige Durchführung der in den beiden letzten Punkten erwähnten Maßregeln auf laufendem Zuge. Man wird während dieser Zeit verunreinigte Wäsche und Verbandstücke in den Schmutzkisten der Krankenwagen deponieren müssen.

163. Waggon-Temperatur.

Billroth lässt Temperaturen bis herab zu 10° Celsius im ESZ. gelten. Frierende Kranke wären dabei mit Reservedecken zu betheilen (s. P. 146).

Viel unangenehmer sind, nach Virchow, die hohen Temperaturen im Sommer, welche durch die ausstrahlende Wärme der von der Sonne beschienenen Waggondecken für die oben gelagerten Kranken peinlich werden. Eine radicale Abhilfe dagegen scheint noch nicht gefunden zu sein.

Nach dem ESZN., § 42, sind im Gepäckwagen zu transportieren: Die Waffen und das Gepäck der kranken Officiere, die Monturen und das Gepäck der kranken Mannschaft (mit Ausnahme unentbehrlicher Habseligkeiten), endlich, wenn der ESZ. nicht in Feindesnähe verkehrt, auch die Armatur und Munition der kranken Mannschaft.

164. Behandlung von Montur und Gepäck.

Sollte sich der Gepäckwagen für alle diese Zwecke als zu klein erweisen, so hat noch ein zweiter Gepäckwagen eingeschaltet zu werden; derselbe wäre beim Bahnhof-Commando anzusprechen.

Der mit der Gebarung im Gepäckwagen betraute Unterofficier (Rechnungs-Unterofficier) wird gut thun, die Bagage jedes Kranken in einem besonderen Paket, mit Spitzzettel versehen, zu verwahren.

Der Cdt. kann Kranken, deren Zustand ein zeitweises Aufstehen zulässt, gestatten, ihre Montur im Krankenwagen zu behalten.

Die Sanitätsmannschaft verwahrt ihre Waffen am Orte, wo sie untergebracht ist.

Ein Austausch der Lagerstellen ist nur mit Zustimmung des Cdt., und jedenfalls nicht ohne genügenden Grund gestattet. (ESZN., § 42.)

165. Austausch der Lagerstätten.

Die Übertragung eines Patienten aus einem Waggon in einen anderen ist nur im Falle dringender Nothwendigkeit und dann nur bei stehendem Zuge gestattet.

166. Wagenwechsel eines Patienten.

Solche Gründe wären: plötzlicher Ausbruch einer schweren Infectionskrankheit (bei noch erübrigenden leeren Wagen), Übertragung in den Waggon mit Nachtinspection (s. P. 131) u. dgl.

Dass, zumal beim Einlangen in der Endstation, ein Austausch der gebrauchten Wäsche stattzufinden hat, wurde bereits im P. 161 erörtert.

167. Wäscheaustausch.

Nach Abgabe der Kranken erfolgt eine gründliche Reinigung und Desinfection des Zuges, und zwar in der Auslade- oder in der nächsten, hiezu geeigneten Station. Dieselbe hat unter Anleitung des Cdt. durch die Sanitätsmannschaft zu geschehen. (MTrEb., § 40, und ESZN., § 41.)

168. Desinfection der Wagen.

Die Desinfection ist im Interesse aller folgenden Transporte sehr gründlich vorzunehmen. Hirschberg erwähnt, dass im Jahre 1870/71 einige Sanitätszüge, als salopp gereinigt, in dem üblen Rufe wandernder Infectionsquellen standen. Leider fehlt am ESZ. die Desinfections-Vorschrift (N-25). Ein rühriger Cdt. wird sie anschaffen.

169. Durchführung der Reinigung und Desinfection

Zur Nieden gibt, allerdings nicht speciell für ESZ., folgendes, auch für sie geltende Reinigungsverfahren an.

Zunächst werden die Wagen mit Besen inwendig und auswendig vom groben Schmutze befreit und darauf mit heißem Wasser abgewaschen. Noch besser ist, wenn hiezu heiße Dämpfe auf und in die Wagen geleitet werden können; die Locomotiven haben für diesen Zweck häufig Schläuche zur Verfügung. Dann folgt die Desinfection mit 5% Carbollösung. Hiemit werden alle Theile außen und innen bestrichen, und zwar am besten mittelst Borstwischen.

Im russisch-türkischen Kriege benutzte man zu Jassy zum Reinigen der Waggons eine kleine Dampfmaschine, welche auf einer, längs des Zuges geführten Eisenbahn-Lowry aufgestellt war. Mittels Schlauches leitete man in die einzelnen Wagen Wasserdämpfe, die unter starkem Drucke stehend, den Schmutz wegfeigten.

Die verlässliche Reinigung von Decken u. s. w. müsste mittels Dampf-Desinfectoren vorgenommen werden.

V. Der ökonomisch-administrative Dienst.

Unter diesem Titel sollen die rein administrativen Maßnahmen, insoweit sie den ärztlichen oder militärischen Dienst, die Standesführung, die Kassa- und Materialgebarung, das Verpflegswesen und die Fassungen, endlich Gebüren, Passierungseinschreiten und die Rechnungslegung angehen, behandelt werden.

170. Vorbemerkung.

Eine eingehende Besprechung erscheint hier umso mehr geboten, als gerade dieser vielfältige Zweig des Dienstes es ist, für den der Cdt. und seine Organe gewöhnlich nicht schon von vorneherein den wünschenswerten Grad von Vertrautheit mitbringen dürften.

Zunächst sollen einige außerhalb des organischen Zusammenhanges des Folgenden stehende Bemerkungen eine Erledigung finden.

Betreffs des im ESZN. § 63, erwähnten Protokolles der richtigen Übernahme des Zuges genügt es, auf die Ausführungen des P. 25 hinzuweisen.

171. Protokoll der Übernahme und Übergabe des Zuges.

In ganz analoger Weise sind nach § 76 des ESZN. die gleichen Protokolle gelegentlich der Auflösung des ESZ. betreffs der Wagen, mobilen Bestandtheile und des Sanitäts-Ausrüstungs-Materiales nur mit dem Unterschiede vom Medicamenten-Beamten (Magazins-Unterofficier) zu verfassen, dass hiebei nebst der Specificierung auch die Beschaffenheit der abzuführenden Gegenstände Ausdruck findet.

Über das Eingaben-Repertorium vgl. P. 37.

172. Eingaben-Repertorium.

Die Benützung der Bahntelegraphen zu dienstlichen Zwecken ist gestattet. Gebüren, wenn überhaupt welche zu entrichten kommen, sind auf dem Wege der Creditierung (nachträglich und den Cdt. nicht weiter kümmernd) einzubringen.

173. Benützung der Bahntelegraphen.

174. Briefpost.

Alle nicht recommandierten Briefpostsendungen von und zur Armee im Felde sind bis zum Gewichtsbetrage von 70 g portofrei. Doch müssen die von Personen der Feldarmee abgesendeten Poststücke mit dem Namen und Dienstcharakter des Versenders, sowie mit der Bezeichnung des Heereskörpers, bei welchem sich derselbe eingetheilt befindet, versehen sein. Die Briefe sind dienstlich zu sammeln, der Stückzahl nach in das Expeditionsbuch einzutragen und mit den Dienstbriefen dem Postamte zu übergeben. (Warschatka.)

175. Verrechnung von Montur-Reparaturen und allerlei Bedürfnissen.

Reparaturen an der Montur, der Fußbekleidung, der Armatur, den Kochgeschirren, Anschaffungen von Protokollen, Ausbesserungen an der Kassatruhe, dann von ärztlichen Requisiten und Verbandzeug-Taschen sind am nächsten Orte bewirken zu lassen und gegen Quittung sofort aus dem Geldverlage zu bezahlen. Diese Quittungen bilden einen rechnungsgiltigen Beleg für die Verausgabung im Kassajournale.

176. Bagage der Gagisten.

Die ins Feld mitzunehmende Bagage darf für Gagisten vom Range der am ESZ. befindlichen 14 kg, incl. des Bagagekoffers, nicht übersteigen. (GV. II., § 42.)

Am ESZ. wird es wohl nicht nöthig sein, diese Bestimmung haarscharf zu nehmen. Näheres s. P. 21.

177. Ärztlich-administrativer Dienst.

Der ärztlich-administrative Dienst hat in der Hauptsache bereits in den PP. 149—155 seine Erledigung gefunden. Nachgetragen sei an dieser Stelle Folgendes:

178. Speisebogen.

Beim Speisebogen ist genau zu beachten, dass die Kopfzahl des zu beköstigenden Standes täglich richtig sei und dass die Summe der einzelnen Diät-Haupt-Portionen mit dieser Kopfzahl übereinstimme.

Die Speisebögen und die auf Grund derselben verfassten Küchenzettel bilden Beilagen der monatlichen „Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung.“ (ESZN., § 71.) Vgl. P. 244 und 245.

179. Küchenzettel.

Während der Speisebogen die Anzahl und Art der Kostportionen ausweist, gibt der auf Grund desselben nach der AusspV. verfasste Küchenzettel die Materialmengen von Fleisch, Brot, Victualien, Genussmitteln und Getränken an, welche zur Bereitung dieser Kost täglich erforderlich sind. (ESZN., §. 71.)

Die Victualien gelangen durch den Magazins-Unterofficier an die Köche zur Austheilung, während die Küchenzettel als Rechnungsbeleg im Sinne des P. 178 Verwendung finden.

Die Krankenbehandlung im weitesten Sinne ist für die Personen der Armee im Felde unentgeltlich. (GV. II., § 9.)

180. Unentgeltliche Krankenbehandlung.

Patriotische Spenden unterliegen keiner eigentlichen Verrechnung, doch sind selbe bei Auflösung des Zuges gelegentlich der letzten Rechnung in einem „summarischen Ausweise“ (Verfasser Magazins-Unterofficier) der Heeres-Verwaltung zur Kenntnis zu bringen. (ESZN., § 72.)

181. Journal über freiwillige Spenden.

Was die administrativen Geschäfte, soweit sie speciell die Feld-Sanitäts-Abtheilung angehen, betrifft, so sind dieselben bereits theilweise im III. Abschnitte behandelt. An diesem Orte soll zur Wahrung der Übersicht und Erzielung von Vollständigkeit noch Folgendes wiederholt oder neu bemerkt werden:

182. Administrative Agenden der Feld-Sanitäts-Abtheilung.

P. 694, DR. I., verlangt die monatliche Einsendung von Straf-Protokolls-Auszügen an den das Strafrecht eines Truppen-Commandanten ausübenden Functionär (s. P. 96).

183. Monatliche Einsendung von Straf-Protokolls-Auszügen.

Entschädigungs-Ansprüche bei Disciplinar-Strafverhandlungen sind, soweit das Ärar einen Schaden erlitten hat, commissionell zu erheben und wegen Hereinbringung des Schadens die weitere Amtshandlung zu pflegen. (DR. I. P. 654.)

184. Entschädigungs-Ansprüche.

Gewöhnlich wird der zu ersetzende Betrag von den Geldgebühren des Ersatzpflichtigen auf einmal oder ratenweise in Abzug gebracht.

Es ist denkbar, dass aus irgend einem Grunde ein Soldat der Feld-Sanitäts-Abtheilung des ESZ. einmal zur Beförderung vorzuschlagen käme.

185. Beförderung-Eingaben.

Dies geschieht dann auf Grund einer, an das Commando des aufstellenden Garnisons-Spitals zu richtenden „Beförderung-Eingabe“. Das hiefür vorgeschriebene Formulare findet sich sub Beil. 10 der StV., welche am Zuge vorhanden ist. Irgendwelche executive Verfügungen betreffs Beförderung und aller sonstigen Standesangelegenheiten stehen dem ESZ.-Cdt. nicht zu.

186. Verfahren bei Desertionen.

Über das Verfahren bei Desertionen s. P. 98.

187. Verfahren bei Todesfällen.

Betreffs des Benehmens bei Todesfällen vgl. P. 148.

188. Legitimations-Blatt.

Das Legitimations-Blatt muss nach der LegblV. stets beim Manne verbleiben und begleitet ihn überallhin. Erst im Falle seines Ablebens wird es ihm abgenommen und nach den Angaben des P. 148 behandelt.

189. Wirtschaftspauschale.

Der ESZ. bezieht kein Wirtschaftspauschale, woraus sich die im P. 175 erwähnte Konsequenz ergibt.

190. Deckung von Monturbedarf.

Sollte sich bei kranker oder commandierter Mannschaft ein Bedarf an einzelnen Montursorten ergeben, so sind selbe bei der nächsten Montur-Verlags-Anstalt gegen Quittung zu fassen, womit jede weitere Verrechnung dieser Sorten seitens des ESZ. entfällt. (ESZN., § 56.)

191. Beiträge zur Auffrischung der Proprietäten.

Betreffs eventueller Auszahlung der Beiträge zur Auffrischung der Proprietäten s. P. 58.

192. Instradierung von Mannschafts-Personen.

Mannschafts-Personen, welche außerhalb des ESZ. eine Ortsveränderung aus Dienstrücksichten antreten, haben, soweit als für den zurückzulegenden Weg ausnützlich, auf Instradierung mit Eisenbahn (3. Classe) oder Dampfschiff (2. Classe) Anspruch.

Jener Theil der Route, für welchen weder Eisenbahn- noch Dampfschiffverkehr besteht, ist von Mannschafts-Personen mittelst Fußmarches zurückzulegen.

Mit der Erfolglassung der Feldzulage gebürt die Marschzulage (auch bei dieser Gelegenheit) nicht mehr.

Sollte aus irgend einem Grunde die Aufnahme eines Vorspannwagens zu Transportzwecken nothwendig werden, so ist im Feindes-Lande die Beistellung desselben einfach zu quittieren, die Vorspannsgebühr aber nicht bar zu bezahlen.

Der Cdt. eines ESZ. wird sich diese Agenden zweckmäßig erleichtern, wenn er einen weithin zu instradierenden Mann einfach mittelst Particular-Revisions- (Gegen-) Liste dem nächsten Etapen-Commando oder Transporthause behufs weiterer Veranlassung übergibt.

Wenngleich nach GV. II., § 5, der Zeitpunkt des Beginnes der Marsch- (als Bereitschafts-) und andererseits der Feld-Zulage vom Reichs-Kriegs-Ministerium jeweilig bestimmt wird, so hat nach den §§ 52 und 53 des ESZN. für das Personale der ESZ. doch als Norm zu gelten, dass während der Ausrüstung des Zuges die Bereitschafts-, während der Activität des Zuges die Feldgebühren in Kraft treten.

193. Regelmäßig wiederkehrende Mannschaftsgebühren.

(Über den Begriff der Activierung s. P. 64.)

Es treten daher für die Mannschaft (abgesehen von etwaigen ausnahmsweisen persönlichen Gebühren) folgende zweierlei Gebürsätze nacheinander in Geltung:

I. Bereitschaftsperiode:

- | | | |
|--|---|---|
| Die Anführung der hierstelligen §§ der GV. s. P. 63. | } | a) Löhnung; |
| | | b) Marschzulage; |
| | | c) Menage (Geld); |
| | | d) Quartier; |
| | | e) Brot (Relutum); |
| | | f) Limitorauchtabak (gegen Refundierung). |

II. Activitätsperiode:

- | | | |
|---|---|--|
| Nach GV. II., § 36, dann ESZN., §§ 52, 53 und 54. | } | a) Löhnung; |
| | | b) Feldzulage (event. nach Einstellung derselben bei der Armee: Die Marschzulage s. P. 305); |
| | | c) Naturalkost; |
| | | d) Quartier (normal am ESZ.); |
| | | e) Brot; |
| | | f) Limitorauchtabak (ohne Refundierung); |
| | | g) Diensteszulage (für Officiersdiener nicht). |

Vgl. betreffs der Feldzulage P. 270, der Naturalkost P. 154, der Brotgebür P. 264, der Tabakgebür P. 265, der Diensteszulage P. 271.

Die Activitätsgebühren sind fällig, gleichgiltig, ob der ESZ. sich im Bereiche der mobilen Armee befindet oder nicht.

Über die Gebühren während der Abrüstung s. P. 305.

194. Gebühren der Gagisten.

Die Gebühren der Gagisten während der Ausrüstungsperiode s. P. 63.

Während der Activitätsperiode beziehen die Gagisten an regelmäßig fortlaufenden Gebühren:

- a) Die Gage (s. P. 248);
- b) die Feldzulage (s. P. 256), event. (s. P. 305) die Bereitschaftszulage (s. P. 256);
- c) den Officiersdiener in Person (s. P. 249);
- d) die (vorübergehende) Einquartierung [am ESZ.] (s. P. 250);
- e) die Naturalkost (s. P. 154);
- f) den Limitorauchtabak (wie die Mannschaft).

Außerdem dürfen sie täglich 6 Stück Cigarren gegen Erlag des Tarifpreises aus den ärarischen Vorräthen entnehmen.

Endlich ist es den Gagisten gestattet, gegen Bezahlung des Relutums das Brot aus ärarischen Verlägen zu beziehen.

Sehr wichtig ist, dass die Feldzulage am ESZ. während der Activitätsperiode dann in Wegfall kommt, wenn sie für die Armee überhaupt eingestellt wurde. Bleibt nach diesem Zeitpunkte der ESZ. behufs Evacuierung noch in Activität, so gebürt trotzdem, bei Gebürlichkeit aller anderen Kriegsgebühren, statt der Feldzulage für Gagisten nur mehr die Bereitschafts-, für Mannschaft die Marschzulage. (ESZN., § 57.)

195. Gebühren der Beförderten.

Neubeförderte treten mit dem auf die Beförderung folgenden Löhnungstage, wenn aber die Beförderung mit einem Löhnungstage zusammenfällt, mit diesem Tage in die neue Gebür. (GV. I., § 56.)

196. Unterofficiers-Dienstprämie.

Die Unterofficiers-Dienstprämie (für den Feldwebel mit 17 fl., den Zugführer mit 14 fl., den Corporal mit 9 fl. 50 kr. monatlich) gebürt dann nicht, falls die Einberufung der Reserve u. s. w. jenes Jahrganges, welchem der länger dienende Bezugberechtigte angehört, stattgefunden hat. (GV. I., § 39.)

Sie wird daher im Felde gewöhnlich in Wegfall kommen. Die Auszahlung während der Mobilität findet gleichzeitig mit der Löhnung statt.

197. Gebühren der Erkrankten.

In Spitalsbehandlung stehende Mannschaft erhält keine Geldgebühren und kommen für selbe auch keine zu verrechnen. (GV. I., § 61.)

Die bereits für die betreffende Dekade erhaltenen Gebühren aber werden nicht zurückerstattet. (GV. II., § 59.)

198. Arrestanten-Gebühren.

Kasern-, Quartier- oder Lagerarrest schließt keine Gebürverkürzung in sich.

Bei einfachem, verschärftem, Einzel- oder strengem Arrest dagegen gebürt nur die Arrestantenlöhnung täglicher 3 kr. (Vgl. P. 107 und ff.) Alle anderen Geldgebühren werden eingestellt und ist der im vorhinein empfangene Gebürsatz zum Zwecke der Menage-Aufbesserung zurückzuerstatten. (GV. I., §§ 40 und 62.)

Dienst-Prämien der Arrestanten fallen für die betreffende Zeit dem Ärare anheim.

Über die Agenden der Standesführung kann kurz hinweggegangen werden, da der ESZ. keinen eigenen Grundbuchsstand hat und infolge dessen Standesbefehle, Übersetzungen, Beförderungen u. s. w. nicht zu seinen Rechten und Obliegenheiten gehören.

Er dependiert vielmehr in diesen Angelegenheiten vom aufstellenden Garnisons-Spitale und hat diesem daher nur die sich in Bezug auf Standesführung etwa ergebenden Beiträge einzusenden.

199. Standesführung.

Diese Beiträge werden monatlich und zwar mittelst des „Personal-Standesveränderungs-Ausweises“ an die Verwaltungs-Commission des aufstellenden Garnisons-Spitales eingeschendet. Die Eingabe ist am Letzten jedes Monates fällig. (StV., § 20 und Beil. 26.)

200. Standesveränderungs-Ausweis.

Nachdem sowohl dieses Dienstbuch, als auch die nöthige Drucksorte am Zuge vorhanden ist, so genügt es hier, kurz anzuführen, welche Veränderungen in dieser Eingabe zum Ausdrucke zu gelangen haben.

Es sind dies: (StV., §§ 6 und 8.)

1. Alle Zuwächse von Sanitäts-Hilfspersonale;
2. alle Abgänge desselben aus dem Grundbuchstand (Spital und Strafhafte alterieren den Grundbuchstand nicht);
3. alle sonstigen persönlichen Veränderungen, als: Beförderung, Ernennung, Chargeverlust, Übersetzung in den Urlauber- und Reservestand, Adelsverleihung, Ordensverleihung, Religionswechsel, Vermehrung oder Verminderung der Familie, soweit sie im Stande der Feld-Sanitäts-Abtheilung sich zutragen.

Ein ungemein wichtiges und deshalb genauestens zu führendes Document ist das „Verpflegs-Rapport-Journal“ nach § 3 der ö. a. DV.

201. Verpflegs-Rapport-Journal.

Dieses Journal, welches im ESZN. als „Rapport-Journal“ oder als „Standes-Rapport-Journal“ benannt erscheint, dient zur Nachweisung des täglichen Verpflegs-Standes des gesammten Personales am Zuge (also: Gagisten, Sanitäts-Mannschaft, Verwundete und Kranke, event. fremde Officiersdiener u. s. f.) und hiemit zugleich auch als Controle für die Gebürverrechnung.

Dasselbe wird täglich morgens (durch den Rechnungs-Unterofficier) evident geführt und am Ende des Monates unter Anlage aller zugehörigen Documente (Revisionslisten u. dgl.) abgeschlossen.

Die Führung desselben findet nach Beispiel der Beilage V., ESZN., statt. (In der ö. a. DV., Beil. 2, ist ein anderes Formulare angegeben, welches aber den Verhältnissen am Zuge nicht angepasst erscheint.)

Die Veränderungen des Zugs-Begleitpersonales sind hiebei unter Anführung des Namens, jene der Kranken aber auf Grund des „Aufnahmebuches“ summarisch anzuführen. (ESZN., § 67.)

Mit Schluss des Monates wird das Verpflegs-Rapport-Journal von sämtlichen Gagisten unterschrieben, mit allen nöthigen Zu- und Abgangs-Documenten adjustiert und bis längstens 5. des nächsten Monates bei der zunächst stehenden Militär-Intendanz (Armee-General-Commando) gleich dem „Kassa-Journale“ und der „Naturalien-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung“ eingereicht. (ESZN., § 75.)

Mit 1. dieses Monates hat inzwischen schon die Anlage und Fortführung eines neuen Verpflegs-Rapport-Journals begonnen.

Obwohl das ESZN. dies nicht erwähnt (wohl aber die ö. a. DV.), wird es doch sehr angezeigt sein, das Journal (ohne Documente) noch in einem Macular-Pare zu führen, da nach Absendung des Reinpares an die Intendanz dieses wichtige administrative Hilfsmittel am Zuge fehlen würde.

Als Begründung der den Verpflegsstand betreffenden Veränderungen sind anzusehen:

Mit der Präsentierungs-Clausel versehene Einberufungskarten, Strafzettel, Verpflegs-Certificate (für Gagisten), Verpflegs-Zettel, resp. Revisions-Listen (für Mannschaft), Übersetzungs-Consignationen (für kranke Mannschaft in Ermanglung von Revisionslisten), Abschriften aus dem Tagesbefehle u. s. w.

Etwa abgängige und nachzutragende Documente als Beilagen zum Rapport-Journale wären am Schlusse desselben in folgender Weise evident zu führen: (Warschatka.)

Nachweisung

über die abgängigen und nachgetragenen Documente.

Benennung des Documentes	Gehört zum Rapport-Journale		Stück
	für den Monat	als Beilage	
Mit Ende Juli 18.. ist abgängig verblieben: Verpflegs-Zettel des Sanitäts-Soldaten Peter Schwarz	Juli	9	1
Zugewachsen an abgängigen Documenten im Monate Aug. 18..			
Zusammen	—	—	1
Nachgetragen wurde im Aug. 18..			
Verpflegs-Zettel des Sanitäts-Soldaten Peter Schwarz	Juli	9	1
Summe	—	—	1
Verbleiben mit Ende August 18.. noch abgängig	—	—	—

Die nachgetragenen Documente wären im Maculare des betreffenden Monates zu löschen.

Die in der ö. a. DV., § 3, vorgeschriebene „Präsenz-Standesliste“ zur Nachweisung des Präsenz-Standes ist am ESZ. nicht normiert.

Es sei bei dieser Gelegenheit nochmals erörtert, mittels welcher Documente die Übernahme (Übergabe) der Kranken gewöhnlich vor sich gehen soll, um administrativ vollständig zu sein.

202. Übernahms-Übergabs-Documente der Kranken.

Diese Documente sind:

A. Für Gagisten:

1. Die „Gebühren-Überweisungs-Documente“, bestehend aus:

a) Dem „Verpflegs-Certificate“, d. i. der Specificierung aller zu verrechnenden Gebühren;

- b) dem „Richtigkeitszeugnisse“, d. i. einer Specificierung sämtlicher, das letztmal vor der Abgabe zum anderen Standeskörper erhaltenen Gebüren, der Schuld, der Forderung, der bestehenden Verbote und der eventuellen Censursbefunde;
- c) dem „Verbot-Gelder-Extracte“, d. i. einer Nachweisung der etwa bestehenden militär-behördlich zuerkannten Einschränkungen der Gebüren;
- d) den „Verpflegs-Documenten“ des Dieners:
 - α) „Particular-Revisions-Liste (Gegen-)“;
 - β) „Verpflegs-Zettel“;
 - γ) „Legitimationsblatt“.

2. Das „Legitimationsblatt“.

B. Für Mannschaft:

1. Die „Verpflegsdocumente“:

- a) „Particular-Revisions-Liste (Gegen-)“ (mit Verpflegs-clausel);
- b) „Verpflegs-Zettel (Gegen-)“.

2. Das „Legitimationsblatt“.

Die „Übersetzungs-Consignation“ (ein Stück für den ganzen Krankentransport) ist kein persönliches Document.

Vormerkblätter, Kopfzettel und Ordinationszettel bilden keinen Gegenstand der Übernahme und Übergabe.

Die Gebürenüberweisungs- und Verpflegs-Documente sind Beilagen des „Verpflegs-Rapport-Journals“ (s. P. 201).

203. Kassa-gebarung.

Der ESZ. besitzt eine Kassatruhe, die normgemäß im Arztwagen verwahrt ist, und wird mit angemessenen Geldmitteln (einer „Dotation“) beheimt. (ESZN., § 62.)

Wenngleich das ESZN. darüber keine näheren Weisungen gibt, so ist nach der KV. hiemit die für Truppen-Kassen überhaupt geltende Gebarung in Kraft gesetzt (s. P. 53). In den folgenden Auseinandersetzungen ist die Bildung einer „Kassa-Commission“ nach P. 53 angenommen.

204. Keine Voraus-Liquidierung.

Nachdem der ESZ. weder stabil ist, noch eine eigene Verwaltung-Commission besitzt, so findet eine Voraus-Liquidierung der gebürlichen Erfordernisse nicht statt. (ESZN., § 61.)

Das will besagen, dass die Auszahlung dieser gebürlichen Erfordernisse nicht an eine vorherige Prüfung und Ermächtigung zur Begleichung seitens eines Organes für Rechnungs-Controle gebunden ist.

Die Kassasperre ist von den Mitgliedern der Kassa-Commission persönlich auszuüben.

205. Vorgang bei der Kassa-Sperre.

Dieselben dürfen den einmal übernommenen Schlüssel (und sein Duplicat) untereinander nicht tauschen.

Der Schlüssel und sein Duplicat sind in eigener Verwahrung und zwar derart zu halten, dass sie nicht beide gleichzeitig verloren gehen können. (KV., § 5.)

Geht ein Schlüssel verloren, so darf ein Ersatz-Schlüssel nicht angefertigt werden, sondern es ist zu veranlassen, dass in Gegenwart der Kassa-Commission das Schloss derart verändert werde, dass es mit dem verlorenen Schlüssel nicht mehr geöffnet werden kann.

206. Vorgang bei Verlust eines Schlüssels.

Außerdem ist der zuständigen Intendanz unverweilt die Anzeige zu erstatten. (KV., § 5.)

Beim Wechsel eines Kassa-Mitsperrers sind außer dem Übergeber (wenn möglich) und Übernehmer des Kassa-Schlüssels auch die sonstigen Mitsperrer dieser Kassa, dann ein beigezogener Gagist (event. von der Militär-Local-Behörde) anwesend.

207. Wechsel eines Kassa-Mitsperrers.

Das Kassa-Journal ist abzuschließen und selbes (sowie ein event. vorhandenes Kassa-Standes-Protokoll, s. P. 54) vom Übergeber oder dem Stellvertreter und Übernehmer ausdrücklich als „Übergeber (Übernehmer) des Schlüssels Nr. . . .“ zu unterfertigen. (KV., § 6.)

Die Kassa darf nur in Gegenwart aller Commissions-Mitglieder geöffnet werden, ebenso haben bei Übernahme und Auszahlung von Geldern alle Mitglieder gegenwärtig zu sein. (KV., § 7.)

208. Kassa-Eröffnung.

Jedes Kassadocument muss die Vollzugsanweisung des Cdt. tragen, d. h. es muss von ihm mit der Clausel: „Zu erfolgen“, resp. „Zu übernehmen“ gefertigt sein. (KV., § 7.)

209. Vollzugs-Anweisung des Cdt.

Documente über von einer Kassa an eine andere Kassa zu leistende Abfahren müssen stets von allen Kassa-Commissions-Mitgliedern gefertigt sein. (KV., § 7.)

210. Documente von Kassa zu Kassa.

211. Nicht-documentierte Zahlungen.

Quittungen entfallen im Inlande bei Ausgaben unter 2 fl.; hier genügen ungestempelte Bestätigungen.

Sollte es in Ausnahmefällen unthunlich sein, einzelne Documente für Kassagebarung herbeizuschaffen, so ist dies auf der Rückseite des Kassajournals grundhäftig zu motivieren.

212. Überzählung des Kassastandes.

Nach jedem Kassagange hat sich die Commission zu ihrer Sicherheit von der Richtigkeit des noch vorhanden sein sollenden Kassastandes zu überzeugen.

Hiezu dient das im P. 54 beschriebene „Kassastandes-Protokoll“, zusammengehalten mit den mittlerweile aufgelaufenen Posten des „Kassa-Journals“, und die Nachzählung des vorhandenen Geldbetrages.

213. Formelle Erfordernisse bei Quittungen.

Die Quittungen müssen von den Parteien eigenhändig geschrieben, außerdem mit der Vollzugs-Clausel des Cdt. versehen sein (P. 209); der richtige Empfang des Betrages muss ausdrücklich bemerkt, darunter die eigenhändige Unterschrift des Empfangenden gesetzt werden. Der Stempel (im Auslande entfallend) muss überschrieben und kreuzweise durchstrichen sein. (Letzteres geschieht bei Übernahme des Documentes.)

214. Depositen der Kranken.

Nach der KV., § 3, ist es gestattet, in die Kassa auch die zu verwahrenden Depositen der Kranken zu hinterlegen.

Dieselben sind abgeseondert von den ärarischen Geldern aufzuheben und unterliegen einer Verrechnung durch die Kassa-Commission gegenüber dem Ärar nicht.

Nachdem das im P. 355, SR. IV., erwähnte „Depositenbuch“ am ESZ. nicht existiert und in dem sub Beil. VI. des ESZ. gegebenen Formulare des Kassa-Journals eine eigene Rubrik für Depositen fehlt, so wird sich die Behandlung dieser deponierten Wertgegenstände im Sinne des oben angezogenen P. des SR. IV. darauf beschränken, dass der Cdt. in einem Verzeichnis die Art der von den einzelnen, namentlich anzuführenden Kranken übernommenen Depositen bemerkt und sich die Wiederausfolgung derselben an die Kranken durch ihre Namensunterschrift bescheinigen lässt.

Depositen Verstorbener sind durch die Kassa-Commission zu beheben und der Nachlassmasse zuzuführen.

Sonstige fremde und private Gelder dürfen in der Kassa nicht verwahrt werden. (KV., § 3.)

Bei Abgängen im Kassa-Bestande sind die Kassa-Journale abzuschließen, der in der Kassa factisch vorhandene Rest zu constatieren und eine ungesäumte Meldung an das vorgesetzte Armeegeneral- (Corps-) Commando vorzulegen. Dieselbe hat die muthmaßliche oder zweifelhafte Ursache des Abganges, den Scontrierungs-befund, endlich die Erklärung der Kassa-Commission wegen der Ersatz-Leistung zu enthalten. Liegt ein gewaltsamer Kassa-Einbruch u. dgl. vor, so sind außerdem die zur Wiedererlangung des Geldes nöthigen Schritte (Anzeige bei den nächsten Behörden u. s. w.) zu thun und das Verfügte in die oben erwähnte Meldung aufzunehmen. (Aufr. Bd. V., § 14.)

215. Vorgang bei Abgängen am Kassa-Bestande.

Zum ziffermäßigen Nachweise der stattgehabten Geld-Gebarung dient das nach Beil. VI., ESZ., angelegte „Kassa-Journal“.

216. Kassa-Journal.

Dasselbe wird in zwei Parien geführt, von denen das eine permanent am Zuge verbleibt, das andere aber (event. in Monatsheften) monatlich am 26. der nächsten Militär-Intendanz (Armeegeneral-Commando) abgeschlossen und mit allen Documenten belegt, einzusenden ist.

Radierungen dürfen im Journale nicht vorkommen, es sind vielmehr etwaige Fehler leserlich auszustreichen und der corrigierte Posten darüber zu schreiben.

Für Gebarungen in klingender Münze (Silber, Gold) sind besondere Colonnen zu ziehen.

Jeder Posten im Journale erhält in der Rubrik „Journal-Artikel“ eine (fortlaufende) Zahl, mit der die entsprechende Zahl des, diesen Posten begründenden Documentes übereinstimmen muss.

Als erster Posten (und folglich unter Journal-Artikel 1) wird der bei der Activierung erfolgte erstmalige Geldverlag aufgenommen.

Natürlich erhält das diese Einnahme begründende Document (Gegenschein einer Militär-Zahlstelle) auch die Beilage-Nummer 1.

Diese Nummern sind auf die rechte obere Seite der Documente (Beilagen) nicht zu nahe am Rande zu setzen.

Die fortlaufenden Zahlen der Journal-Artikel (und folglich auch der Beilagen), gehen in einer arithmetischen Reihe durch alle Monate durch und hören erst bei Auflösung des Zuges oder am Jahresschlusse auf. In letzterem Falle beginnt der erste Posten des neuen Jahres wieder mit Journal-Artikel 1.

Am 26. jedes Monats (das ESZ. sagt noch am letzten) wird das Kassa-Journal in beiden Parien abgeschlossen, auf seine Richtigkeit geprüft, und der vorgefundene Geldrest mit Worten niedergeschrieben, sodann vom Cdt. (und den Kassa-Mitsperrern) unterschrieben.

Die geordneten und, wie eben erwähnt, behandelten Documente werden dem abzusendenden Pare beigegeben und dieses sodann bis längstens 5. nächsten Monates der nächsten Intendanz gegen Bestätigung (Expeditions-Buch oder Post-Recepisse) übergeben.

Der am Monatschlusse verbliebene Rest wird als erste Post (aber mit fortlaufender Journal-Artikel-Zahl) in das zurückgebliebene Journal für den nächsten Monat eingetragen.

Ist das eingesandte Journal (falls nicht in Monatsheften angelegt) von der Controlbehörde wieder eingelaufen, so werden die mittlerweile vorgekommenen und im zweiten Pare vorgemerkten Empfänge und Ausgaben daselbst nachgetragen.

Nicht zu vergessen ist, dass die auf der ersten Seite des Journales ausgewiesene Dislocations-Beschreibung und Gebürs-Docierung des ESZ. auch durch ämtliche Belege zu documentieren ist.

217. Documente für das Kassa-Journal.

Als Documente für das Kassa-Journal fungieren daher: (ESZN., § 68.)

1. Die ämtlichen Anordnungen für die Dislocations-Beschreibung und Gebürs-Docierung (s. P. 216).
2. Die Gegenscheine der Behörden (bei Geldempfangen seitens des ESZ.).
3. Die Verkaufs-Protokolle (bei Empfangen infolge nothwendig gewordener Verkäufe).
4. Die Quittungen der Gagisten über erhaltene Gebüren.
4. a) Die Verpflegs-Certificate der Gagisten (nebst 4 bei erstmaliger Aufrechnung dieser Gebüren).
5. Die Mannschfts-Gebüren-Zettel (ESZN., Beil. VII.) über ausbezahlte Mannschfts-Gebüren.
6. Die Quittungen der Empfänger bei allen Ausgaben über 2 fl.
7. Die Bestätigungen der Empfänger bei Ausgaben unter 2 fl.
8. Das Handkaufs-Journal über Handeinkäufe.
9. Die saldierte Rechnung bei Fußbekleidungsreparaturen.
10. Sonstige Documente über anderweitige reelle Empfänge oder Ausgaben.

218. Abschluss des Kassa-Journal.

Das Kassa-Journal wird abgeschlossen:

1. Am 26. jedes Monates.
2. Bei Wechsel eines Kassa-Mitsperrers.
3. Bei Scontrierungen durch ein Militär-Rechnungs-Controlorgan (vor Beginn der Scontrierung, KV., § 16).
4. Bei Kassaabgängen, Einbruch u. dgl. (wird praktisch mit 3. zusammenfallen).

Die bisherigen Auseinandersetzungen bezogen sich auf die Verrechnung des bereits gefassten Geldverlages. Nachdem sich aber eine derartige Geldfassung nur das erstmal, also vor Activierung des ESZ. von selbst versteht, so ist für die weitere Folge der Thätigkeit des Zuges monatlich oder (falls der letztgefasste Geldverlag früher erschöpft ist) während des Monates eine neuerliche Geldfassung einzuleiten. (ESZN., § 62.)

Dies geschieht durch Vorlage eines „Geld-Erfordernis-Aufsatzes“ bei der nächsten Militär-Intendanz, ausnahmsweise (im Dringlichkeitsfalle) bei Etapen-Commanden oder Sanitäts-Anstalten.

Die Posten dieses, nach Obigem erst vom 2. Monate der Activität einzureichenden Aufsatzes haben sich mit Rücksichtnahme auf alle voraussichtlichen Zahlungen in runden Summen zu bewegen.

Die Drucksorte findet sich am Zuge.

Gelangt der Erfordernis-Aufsatz von der anweisenden Behörde authentisiert zurück, so kann die Behebung des angewiesenen Betrages sofort vor sich gehen.

Jede Geldfassung (und mutatis mutandis auch Abfuhr) geschieht in der Weise, dass der im „Gelderfordernis-Aufsatz“ (s. P. 219) angewiesene Gesamtbetrag in das (auch im P. 55 erwähnte) „Geld-Anweisungs-Buch“ übertragen (ESZN., § 62 und Beil. IV.), die Fassungs-Documente (Quittung und Gegenschein) verfasst werden, ein Pare des Kassajournalles beigelegt wird und diese vier Documente sodann an die Zahlstelle gelangen. Die Quittung bleibt daselbst zurück, die drei anderen Documente gehen dem Zuge wieder zu, der Gegenschein speciell, um als Beilage im Kassajournalle zu dienen.

219. Anforderung von Verlags-Geldern.

220. Geld-anweisungs-Buch.

Die monatliche Geldfassung dürfte in praxi so stattfinden, dass gelegentlich der, nach dem ESZN., § 75, stattfindenden Vorlage des Monats-Actes an die Intendanz unter Einem auch der Gelderfordernis-Aufsatz und das Geldanweisungs-Buch sammt Fassungs-Documenten zur Einsendung gelangen, worauf dann mit der Rücksendung des Kassajournalles auch gleich der Geldverlag einlaufen dürfte.

221. Geldfassung.

Geldfassungen, welche nicht durch die Post effectuiert werden, sind durch den Cdt. persönlich zu bewirken. (KV., § 9.)

Wie schon im P. 44 bemerkt, legt der Medicamentenbeamte über das vorhandene Sanitätsmateriale, die Medicamente und Geräte ein, nach SR. IV., Beil. XI., zu führendes Inventar an,

222. Materialgebarung. Material- und Geräte-Inventar.

in welchem von Fall zu Fall alle neu zukommenden oder in Abgang gelangten Gegenstände unter Anschluss der begründenden Documente (Gegenscheine, Verlust-Ausweise, Abfuhrsscheine u. s. w.) ersichtlich zu machen sind.

Dieses Inventar wird nur einmal, und zwar bei der endlichen Abrüstung des ESZ. abgeschlossen, vom Cdt. gefertigt und mit allen hergehörigen Beilagen an die Kriegs-Rechnungs-Abtheilung eingesendet. (ESZN., §§ 73 und 75.)

223. Gebahrung mit dem Service.

Das Service, d. i. das Brennmaterial zum Kochen und Heizen, das Beleuchtungsmaterial und das Stroh (GV. I., § 85) entfällt nach dem jeweilig sich ergebenden Bedarfe zur Gebür. Der Cdt. hat daher täglich den sich ergebenden Bedarf im „Service-Anweisungs-Journale“ (auch „Service-Verwendungs-Ausweis“ genannt) zu bestätigen. (ESZN., § 55.)

Dieses monatlich vom Magazins-Unterofficier neu anzulegende Journal bildet ein Document der „Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung.“ (ESZN., § 71.)

Dasselbe ist nach dem Formulare Beil. XXI. des SR. IV. zu führen; die Drucksorte findet sich am Zuge.

224. Beschaffung von Service.

Nach § 42 des ESZN. kann Service beschafft werden:

1. Bei ärarischen Magazinen;
2. bei Eisenbahn- (Etapen-) Commanden;
3. bei Sanitäts-Anstalten (Kranken-Haltstationen);
4. im Handeinkaufe;
5. durch Requisition bei der Ortsbehörde.

Die Beschaffung geschieht immer mittelst Documentenaustausches (Fassungsscheine, Quittung, Requisitionsschein u. dgl.) behufs Beilage zur, im P. 223 genannten Rechnung.

Beschaffungen nach 4 und 5 sind im Inlande bar zu bezahlen, im Auslande mittels „Empfangs-Bestätigung“ nur zu quittieren. (ESZN., § 42.)

Der Bedarf soll bei der zu seiner Deckung erwählten Stelle rechtzeitig angesagt werden.

225. Höhe der Servicegebür.

Nimmt man die im § 89 der GV. I. für stabile Militär-Spitäler fixierten Ausmaße an Service zum heiläufigen Maßstabe, so ergäbe sich für den voll belegten ESZ. ungefähr folgendes tägliches Servicebedürfnis.

A) Im Sommer:

An Holz (zum Kochen) 230 kg oder etwa 0.5 m³ hartes Brennholz oder so viel Kohle, als diesem Holzpreise entspricht.

An Beleuchtungsmaterial etwa für 20 (bei doppelten Laternen in jedem Waggon für 40) kr.

B. Im Winter:

An Holz (zum Kochen und Heizen) 400 kg oder 1 m³ hartes Brennholz oder soviel Kohle, als diesem Holzpreise entspricht.

An Beleuchtungsmaterial etwa für 60 kr. (1 fl.).

An Stroh dürfte am ESZ. im allgemeinen kein Bedarf sein. Diese für andere Verhältnisse aufgestellten Ziffern werden natürlich am ESZ. nicht bindend sein. Sie wurden hier angeführt, um einen ganz beiläufigen Maßstab für den Serviceverbrauch an die Hand zu geben.

Nach dem ESZN., § 42, wäre als Heizmaterial für den ESZ. am empfehlenswertesten Steinkohle und Aufzündholz zu verwenden. 226. Kohlenfassung.

Dieselben werden am besten bei denjenigen Eisenbahnstationen im vorhinein angesprochen, wo längerer Aufenthalt proponiert ist.

In diesem Falle wäre das Verkleinern und Durchsieben der Kohle durch das eigene Personale (Mannschaft für allerlei Verrichtungen) bewirken zu lassen.

Ist das wegen Kürze der Zeit oder aus einem sonstigen Grunde nicht angängig, so hätte der Cdt. gelegentlich der Kohlenanforderung zugleich um die Verkleinerung und Durchsiebung derselben durch das Stationspersonale zu ersuchen.

Wasserfuhr betont, wie wichtig die Auswahl guter Heizkohle für die Behaglichkeit und das Kochgeschäft am Zuge ist.

Was Wasserfuhr für die speciellen Verhältnisse seines Zuges von den Dochten erwähnt, das hat am ESZ. für die Kerzen Anwendung. Man lasse den Vorrath nie ganz zur Neige gehen, wenn man nicht mitten während der Fahrt auf der Strecke in eine peinliche Verlegenheit gerathen will. 227. Reserve-Vorrath an Kerzen.

Über die Gebahrung mit Montur und Armatur s. die PP. 164 und 190. 228. Gebahrung mit Montur und Armatur.

Sollte es ausnahmsweise einmal angezeigt sein, sich gewisser Verrechnungsgegenstände durch Verkauf zu entäußern, so geschieht dies auf Grund eines „Verkaufs-Protokolles“. 229. Verkaufs-Protokoll.

Es wäre das ein in Form eines Protokolles verfasstes, vom Cdt. und einem oder beiden Gagisten gefertigtes Schriftstück, in

welches die Anzahl, Art und Beschaffenheit der veräußerten Gegenstände, die Gründe der Entäußerung, der beiläufige reelle Wert des Gegenstandes, der Vorgang bei der Entäußerung und die Gründe für die Wahl dieses Vorganges, der erzielte Preis, der Name, Stand und Wohnort des Erstehers, endlich die Bestätigung desselben, dass er den Gegenstand um den bezeichneten Preis in sein Eigenthum übernommen habe, dann das Datum einzutragen kämen.

Dieses Protokoll bildet das Document für die Einstellung der erzielten Erlössumme in das Kassajournal. Ist der Gegenstand aus einem Inventare außer Rechnung zu bringen, so geschähe dies unter Berufung auf den betreffenden Journal-Artikel.

230. Verlust-
ausweise.

Falls ein Verlust an Materiale am Zuge eintritt, so ist die Außerstandbringung desselben auf Grund eines „Verlust-Ausweises“ als Beilage zur „Materialien- u. s. w. Rechnung“ nach dem ESZN., § 71, zu bewirken.

Der Verlust-Ausweis ist als Drucksorte am Zuge und muss für jede Gattung von Verrechnungs-Objecten in einem besonderen Exemplare angelegt werden. Unterfertigt wird er von einem der beiden Ärzte und vom Medicamentenbeamten.

Außerdem sind nach § 75 der Aufr. Bd. V. Verluste baldigst dem vorgesetzten Armee-General- (Corps-) Commando unter Angabe der Entstehungsursache, des Wertes und des eventuellen Schuldtragenden zu melden.

Im übrigen finden die im P. 215 angegebenen Maßregeln auch hier sinngemäße Anwendung.

Bei Verlusten durch Elementarereignisse genügt, falls der Schaden die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, und ein Verschulden ausgeschlossen ist, der commissionell unterschriebene Verlust-Ausweis zur definitiven Verausgabung des verlorenen Materiales. In jedem anderen Falle ist hiezu die Ermächtigung einer von der höheren Behörde entsandten Special-Commission nöthig. (Aufr. Bd. V., § 78.)

231. Wäsche-
austausch.

Schmutzige Wäschesorten können bei Sanitäts-Anstalten gegen reine ausgetauscht werden.

232. Ver-
pflugsstand.

Wir wenden uns jetzt mit einigen Bemerkungen zum Verpflegswesen

Wenn der Zug auch keinen eigenen Grundbuchstand hat, so besitzt er doch selbstverständlich einen eigenen Verpflegstand.

Und zwar gehören hiezu sämtliche Personen, die mit ihren Gebühren, sei es auch nur vorübergehend, an den ESZ. gewiesen sind.

In Bezug auf Beköstigung aber ist dies das gesammte, eben am Zuge befindliche Militärpersonale, also Gagisten und Feld-Sanitäts-Abtheilung, kranke und verwundete Gagisten sammt Dienern, kranke und verwundete Mannschaft.

Wenngleich dem Gegenstande schon im Früheren mehrfach Aufmerksamkeit geschenkt wurde, soll an dieser Stelle die Kostgebür nochmals übersichtlich dargestellt werden. 233. Kost-
portionen.

Es haben nach dem ESZN., V. Abschnitt, Anspruch:

Periode	Die Gagisten des ESZ.	Die Mannschaft des ESZ.	Sämmtliche Kranken am ESZ. (ohne Unterschied)
I. Aus- rüstungs- periode. Vor erst- maliger Ausfahrt des Zuges.		Menagegeld (Früh- stück, Menage). Brotgebür (840 gr. pro Tag). Limito-Rauchtabak (monatlich 8 Pa- kete à 107 gr. gegenRücklass von 4 kr. pro Paket).	
II. A c- tivities- periode. Vom Beginn der ersten bis zur Be- endigung der letzten Fahrt.	Naturalkost. Limito-Rauchtabak. Brot (gegen Bezah- lung des Relutions- betrages). Cigarren 6 Stück (gegen Erlag des Tarifpreises; im Feindesland requi- rierte: gratis).	Naturalkost. Limito-Rauchtabak (täglich 35 $\frac{2}{3}$ gr.) Brot (täglich 700 gr. oder 500 gr. Zwie- back).	Natural- kost.
III. A b- rüstungs- periode. Nach Be- endigung der letzten Fahrt.		Wie in der ersten Periode.	

Das (jeweilig bestimmte) Menagegeld kann auch (mit der Löhnung) auf die Hand ausbezahlt werden.

Das Frühstück besteht aus 50 cl Einbrennsuppe, Kaffee oder Thee (Relutum 1.25 kr. per Portion).

Bei Menageverpflegung besteht die Mittagkost aus 190 g Rindfleisch, Suppe und Zuspeise (190 g Mehl oder 140 g Hülsenfrüchte, oder 280 g Sauerkraut, oder 560 g Kartoffeln.) Während der ersten und dritten Periode kann es sich auch treffen, dass die Durchzugskost (beim Quartiergeber) mit 280 g Fleisch und einer zweiten Speise, oder 100 g Fleisch statt selber in Kraft tritt.

In der zweiten Periode kann ausnahmsweise (längerer Stillstand des Zuges) die Etapen- oder die Quartier-Verpflegung eintreten. Die Etapen werden von Staatswegen verabreicht (Hauptbestandtheil 400 g Fleisch) und beziehen sich auch auf Tabak und Spirituosen.

Die Quartierverpflegung entspricht der Durchzugsverpflegung des Friedens, d. h. sie wird vom Quartiergeber beigelegt und unterscheidet sich von letzterer nur durch ihr größeres Ausmaß, welches der vollen Kriegs-Verpflegs- (Etapen-) Portion ohne Tabak gleichkommt.

Quartierverpflegung wird im Inlande mit dem Etapenrelutum (ohne Tabakquote) gegen Quittung bezahlt, im Feindeslande bescheinigt.

Der Genuss von Etapen- oder Quartierverpflegung, sowie die giltige Begründung dieser Verpflegsart gehört in die Dislocationsbeschreibung des Kassajournals.

Der Cdt. ist berechtigt, aus Eigenem Verfügungen bezüglich der Verpflegungsart anzuordnen, falls die Nothwendigkeit hiezu vorliegt und höhere Weisungen nicht abgewartet werden können. (Warschatka).

Brot kann reluiert werden. (Etapenrelutum 8 kr., wird übrigens verlautbart.)

Die Naturalkost für das Zugsbegleitpersonale ist in der AusspV. fixiert; für die Kranken richtet sich Art und Ausmaß nach ärztlicher Anordnung (Speisebogen).

Rauchtabak gebürt in der zweiten Periode kostenlos und wird mit 2 kr. pro Tag reluiert. In Ermanglung von Limito-Rauchtabak können auch andere Sorten gefasst werden.

Nachdem das Rauchen der Patienten am Zuge ohne weiteres nicht gestattet ist und Geldgebühren (also auch Reluta) an selbe

nicht erfolgt werden, so kann daraus geschlossen werden, dass Limito-Rauchtabak für die Kranken, so lange sie am Zuge sind, nicht gebürt. Cigarren (Liebesgaben) dürften einen weit begehrteten Ersatz hiefür gewähren.

Unter Umständen (s. ESZN., § 54) kann es vorkommen, dass die Sanitäts-Mannschaft des Zuges im Inlande sich mittelst der Geldverpflegung verköstigt. (VV. II., § 48.) Sie entspricht etwa dem „Menage-Geld auf die Hand“ im Frieden. Die Reluta betragen in diesem Falle vom Beginne der Kriegsverpflegung bis zur Neubemessung derselben für je eine Portion: Brot 8 kr., Einbrennsuppe 2 kr., Rindfleisch 27 kr., Gemüse 8 kr., Kaffee (Thee) 5 kr., Getränke 8 kr., Tabak 2 kr., also für die volle Kriegs-Verpflegs-Portion 60 kr.

Das Frühstück bei menagemäßiger Verpflegung soll im allgemeinen aus 50 cl Einbrennsuppe bestehen und in natura erfolgt werden.

Ist eines oder das andere unthunlich, so kann der Cdt. ein anderes Frühstück bestimmen, bzgsw. den vorgeschriebenen Relutionsbetrag von 1.25 kr. pro Portion der Mannschaft (mit der Löhnung) auf die Hand auszahlen lassen.

Das Frühstückgeld wird gemeinsam mit dem Menage-Gelde verwaltet und verrechnet. (GV. I., § 27.)

Es ist erwünscht, dass das Kochmehl annähernd gleich der Type 5 der Budapester Dampföhlen sei. (GV. I., § 27.)

Die im MTrEb., § 27, angeführte „Eisenbahn-Verpflegung“ hat auf ESZ. keinen Bezug.

Im Felde dürfen mangelhafte, jedoch genießbare Verpflegs-Artikel nicht zurückgewiesen werden. (DR. I., P. 296.)

Trotz dieses Punktes wird der Cdt., sobald er Kranke und Verwundete am Zuge hat, berechtigt sein, unter ein gewisses Maß von Mangelhaftigkeit nur im äußersten Nothfalle herabzugehen.

Die Bahnstationen werden Orientierungstafeln aufstellen, welche den Weg zu Brunnen mit gutem Trinkwasser weisen, oder aber sie werden über die Bezugsquellen eines solchen mündlich Aufschluss geben. (ESZN., § 42.)

234. Geldverpflegung.

235. Frühstück.

236. Mehlqualität.

237. Eisenbahnverpflegung.

238. Mangelhafte Verpflegsartikel.

239. Trinkwasser.

Wasser möge, damit es möglichst frisch sei, thunlichst oft aufgenommen werden. Die 2 Hauptreservoirs stehen in der Küche des Zuges, außerdem sind auf Stationen die Wasserflaschen der Waggons durch die Krankenpfleger zu füllen. (ESZN., § 47.)

240. Durchführung der Fassungen.

In Betreff der Durchführung von Fassungen an Verpflegungsmaterialien ist zu unterscheiden (ESZN., § 64):

1. Die erstmalige Fassung (bei Activierung der ESZ.) an Naturalien, Victualien und Service-Artikeln. Sie findet im Wege der zuständigen Militär-Intendanz mittelst Quittung und Gegensechein statt.

2. Für die fernere Folge aber werden, immer gegen Documentwechsel, je nach Umständen derlei Fassungen bewirkt entweder:

a) aus ärarischen Verlagsanstalten (Verpflegungs-Magazinen, Material-Depots, Tabakverlägen u. dgl.) mittelst Quittung (Fassungs-Journal s. P. 243) und Gegensechein; oder

b) von Etapen- (Bahnhof-) Commanden (z. B. Kohle), event. Militär-Sanitäts-Anstalten, ebenfalls mittelst Quittung und Gegensechein; oder

c) im Handeinkaufe, mittelst Handkaufs-Journal (s. P. 243); oder

d) im Requisitionswege von Gemeinden (Feindesland) mittelst Requisitions-Buch.

Feld-Verpflegungs-Anstalten sind bei Nacht durch gelbe, Etapen- und Bahnhof-Commanden durch rothe Laternen gekennzeichnet.

Die vorzugsweise im Feindeslande geübte Requisition (Bezahlung wird dabei zunächst nicht geleistet) soll, zumal für den ESZ., der letzte Beschaffungsmodus sein, was schon daraus hervorgeht, dass der ESZ. vom Hause aus kein Requisitions-Buch systemisirt hat. Einhaltung strengster Manneszucht ist dabei geboten.

Fassungen sollen womöglich rechtzeitig vorher (event. telegraphisch) angekündigt werden.

Dass es nöthig ist, sich bei Handkäufen um die beste Localquelle bei Etapen- und Bahnhof-Commanden zu erkundigen, wurde schon hervorgehoben.

Betreffs formeller Behandlung von Fassungen s. P. 243; über Geldfassungen s. P. 56, dann 219 und ff.

241. Mannschaft für Fassungen.

Wenn man die in den PP. 31 und 314 gegebene Auftheilung der Mannschaft zum Dienste gelten lässt, so wären mit Bezug auf die §§ 48 und 50 des ESZN. als Mannschaft zu Fassungs-Commanden

am ESZ. verfügbar: 1 Corporal (Magazins-Unterofficier), 5 Mann (2 Apparatlente, 3 Reserveleute).

Bei nicht gefülltem oder leerem Zuge würde sich diese Anzahl bis über das Vierfache steigern lassen.

Sollte die verfügbare Mannschaft einmal in Bezug auf Zeit oder Quantum der Fassung nicht zureichen, so hätte der Cdt. Arbeitsmannschaft von der Militär-Localbehörde (Gemeinde) anzusprechen.

Brotfassungen sollen nach ESZN., § 53, thunlichst von 2 zu 2 Tagen stattfinden. 242. Brotfassungen.

Der formelle Vorgang bei Fassungen ist der folgende:

Jede Fassung muss documentirt sein, derart, dass sowohl die abgebende, als die fassende Stelle die Bescheinigung über das, bei jeder Fassung in Empfang und Ausgabe gebrachte Material aufweisen kann. (ESZN., § 71.) 243. Formelle Behandlung von Fassungen.

Für den fassenden ESZ. sind diese Documente

1. Das „Natural-Fassungs-Journal“, eine am Zuge vorhandene, monatlich frisch aufzulegende Drucksorte, in welche von Fassung zu Fassung die Menge der gefassten Naturalien (Brot, Zwieback), dann die Behörde oder Anstalt, von welcher gefasst wurde, einzutragen kommt. Das amtliche Organ der abgebenden Stelle bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der eingetragenen Daten. Umgekehrt erhält dieses Organ seitens des ESZ. (Fassenden) einen unterschriebenen Gegensechein.

2. Das „Tabak-Fassungs-Journal“ für Fassungen von Tabak in dem im P. 233 angeführten Umfange. Behandlung analog wie bei dem sub 1. angeführten Journale.

Das ESZN., § 71, spricht von einem Tabak-Fassungs-Protokolle; das neuere Dienstbuch O—1 kennt aber nur ein Tabak-Fassungs-Journal.

Die in Beilage IX. des ESZN. ausgewiesene Eintragung von Tabak-Fassungen im „Natural-Fassungs-Journal“ erscheint nach § 71 des ESZN. und nach der ö. a. DV. nicht begründet.

Das Journal wird monatlich erneuert.

3. Das monatlich zu erneuernde „Handkaufs-Journal“ für alle im Handeinkaufe bewirkten Fassungen.

Die Drucksorte ist am Zuge und wird ähnlich, wie 1 und 2, ausgefüllt.

4. Sonstige „Gegensechein“ über aus ärarischen Verlags-Anstalten gefasste Artikel.

5. Eventuelle Juxten des „Requisitions-Buches“. (SR. IV., Beilage 20.)

Fassungen aus ärarischen Anstalten gegen Quittung durch Bevollmächtigte geschehen auf Grund einer, auf der Quittung zum Ausdruck gebrachten Vollmacht für den Fassenden, d. h. der Quittung wird angefügt:

„Zur Fassung dieses Bedarfes beim Feld-Verpflegs-Magazin Nr. wird der Medicamenten-Accessist N. N. bevollmächtigt.“

„Die Echtheit der eigenhändig beigefügten Unterschrift des Bevollmächtigten wird bestätigt.“

N. N.,
Medicamenten-Accessist.

N. N., Regiments-Arzt,
Sanitäts-Zugs-Cdt.

Dienstsiegel.

244. Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung.

Diese Documente, mit Ausnahme des „Handkaufs-Journals“, welches eine Beilage des Kassa-Journals bildet, sind Beilagen der „Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung“, und zwar deren ersten Theiles, des Empfanges.

Die genannte, mit jedem Monatsacte (ESZN., § 75) einzu- sendende Rechnung enthält (ESZN., Beilage VIII.) in ihrem ersten Theile den Empfang, nachgewiesen auf Grund jeder einzelnen Fassung (s. P. 243), in ihrem zweiten Theile aber die Verwendung (Verausgabung) dieser gefassten Artikel.

245. Naturalien u. s. w., Verausgabungs-Documente.

Selbstverständlich muss sich auch die Verwendung auf Belege stützen und dies sind:

1. Die täglichen „Speisebogen“.
2. Die auf Grund der Speisebogen verfassten „Küchenzettel“ als Beleg für den täglichen Aufwand an Victualien für die Verköstigung.
3. Das monatlich zu erneuernde „Service-Anweisungs-Journal“ (s. P. 223) als Beleg für den Verbrauch an Brenn- und Beleuchtungs-Materiale.
4. Etwaige „Verlust-Anweise“ (s. P. 230).
5. Etwaige „Quittungen“ über stattgefundene Material- Abführen (gegründet auf einen Befehl u. dgl.).
6. Etwaige „Verkaufs-Protokolle“ (s. P. 229). Hiebei genügt die Berufung auf das Kassa-Journal, dem nach P. 217 diese Protokolle als Beilagen anzuschließen kommen.
7. Die Einstellung der im abgeschlossenen Mannschafts- Gebürenzettel (den Löhnungszetteln) sich zeigenden Summen der Brot- (Zwieback-) Portionen, dann Anzahl Tabakpakete, die zur Austheilung gelangten (s. P. 95).

Die Gebürenzettel selbst sind Beilagen des Kassa- Journals, auf dessen Journal-Artikel sich zu berufen sein wird (s. P. 216).

Im Schema stellt sich daher die monatliche Naturalien- Verrechnung folgendermaßen dar:

Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung.

A. Empfang.
 Beilag.: 1. Natural-Fassungs-
Journal.
 2. Tabak-Fassungs-
Journal.
 3. Sonstige Fassaungs-
Gegenscheine.
 4. Juxten des Re-
quisitenbuches.
 Berufung auf:
 1. Handkaufs-Journal.

B. Verwendung:
 Beilagen: 1. Speisebogen.
 2. Küchenzettel.
 3. Service-Anwei-
sungs-Journal.
 4. Verlustausweise.
 5. Quittungen über
Abführen.
 Berufung auf:
 1. Verkaufs-Protokolle.
 2. Mannschaftsgebürenzettel.

Es sollen nun an dieser Stelle die wichtigeren, am ESZ, in Betracht kommenden Vorschriften des Gebürenwesens zusammen- hängend zur Behandlung kommen.

246. Gebü-
wesen.

Die Übersicht der regelmäßigen Gebüren der Gagisten findet sich in den PP. 63 und 194.

247. Gebü-
ren der
Gagisten.

An Gage gebürt: Dem Regiments-Arzte I. Cl. 100 fl.,
 „ „ „ „ II. „ 75 „
 „ „ „ „ „ „ 60 „
 dem Assistenz-Arzte und Accessisten je 50 „

248. Gage.

pro Monat.
Die Gage wird am 1. jedes Monates für den ganzen Monat im vorhinein ausbezahlt.

Eine Rückzahlung derselben findet nicht statt. (GV. I., § 1.)

Sämmtliche 3 Gagisten des Zuges erhalten je einen Soldaten der niedersten Soldclassen als Officiersdiener für ihre Person.

249. Officiers-
diener.

Derselbe muss in Person zur Gebür genommen werden, so dass ein Geld-Äquivalent für denselben im Felde unstatthaft ist. (GV. I., § 5.)

250. Quartiergebür.

Während der Activität des ESZ. sind die Gagisten am Zuge bequartiert.

Nur bei längerem Aufenthalte (ESZN., § 54), dann vor und nach Activierung kann die vorübergehende Einquartierung platzgreifen.

Hiebei gebürt (GV. I., § 2) den Zugsgagisten je 1 Zimmer mit reinem Bett, Wasch- und Trinkgefäß, einem Tisch und einem Stuhl; dann die Unterkunft für den Diener (wie für Mannschaft), die Beleuchtung und in den Wintermonaten die Beheizung (oder das Äquivalent dafür, d. i. 10 Kreuzer für die Beleuchtung, 15 kr. für die Beheizung pro Tag).

251. Officersbett.

Bei Unterkunft in ärarischen Quartieren hat das Officersbett zu bestehen aus:

- 1 eisernen oder hölzernen Bettstelle,
- 1 gehefteten Strohsack,
- 1 Rosshaar-Matratze,
- 1 Rosshaar-Kopfpolster mit Überzug,
- 2 Leintüchern,
- 1 Sommerdecke (im Winter auch 1 Winterkotze).

252. Kostgebür.

In die Kostgebür tritt der Gagist am ESZ. erst bei fahrendem Zuge und gilt hiefür das in den PP. 154, 194 und 233 Gesagte.

253. Feldausrüstungsbeitrag.

Nach GV. II., § 4, entfällt der Feldausrüstungs-Beitrag am ersten Mobilisierungstage zur Gebür und beträgt für den Regiments-Arzt 150 fl., für die Subalternen 80 fl. (Genauerer s. P. 57.)

254. Marschzulage.

Die Marschzulage gebürt während der Ausrüstungsperiode, falls die Bereitschaftszulage vom Reichs-Kriegs-Ministerium noch nicht bewilligt worden wäre (ESZN., § 52); ferner während der Abrüstung des ESZ., falls die Bereitschaftszulage schon eingestellt ist. (ESZN., § 57.) Die Höhe derselben beträgt 50 kr. pro Tag für jeden Zugsgagisten. Die Gebür ist eine tageweise. (Auszahlung daher am besten nachträglich zu bewirken.)

255. Bereitschaftszulage.

Der Übergang auf die Gebür der Bereitschaftszulage wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium festgesetzt. (GV. II., § 5.) Mit diesem Tage entfällt dann der Bezug der Marschzulage.

Die Gebür der Bereitschaftszulage dauert bis zur Erfolgslassung der Feldzulage und tritt nach Einstellung dieser wieder in Kraft, falls der ESZ. sich noch in Thätigkeit (nicht bereits in der Abrüstung) befindet.

Sie beträgt für den Regiments-Arzt 1 fl., für die Subalternen 75 kr. pro Tag.

Sie ist am 1. Tage eines jeden Monates für den ganzen Monat im vorhinein zu empfangen (event. vom Tage der eingetretenen Gebür).

Eine Zurückzahlung derselben findet nicht statt.

Die Feldzulage gebürt über fallweise Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums. (GV. II., § 5.)

256. Feldzulage.

Solange sie in Kraft steht, entfällt die Marsch- und Bereitschaftszulage.

Sie beträgt für den Regiments-Arzt 3 fl., für die Subalternen 1 fl. 50 kr. pro Tag.

Über Empfang und Zurückzahlung gilt das im P. 255 Bemerkte. Falls sie während eines Monates zur Gebür gelangt, so ist das Superplus auf die, bis zum betreffenden Tage etwa in Kraft gewesene geringere Zulage bis zum Monatsschlusse sofort auszahlen.

(Subsistenz-Beitrag und Futterportionen gebüren im Kriege am ESZ. nicht.)

Einzelnen reisenden Gagisten gebürt die Reisezulage (1 fl. pro Tag) auch bei Bezug der Bereitschafts- oder Feldzulage.

257. Reisezulage.

Die einberufenen Reserve-Gagisten erhalten die vollen vorstehend bezeichneten Gebüren der Berufs-Gagisten. Außerdem gilt nach GV. II., § 10, für sie noch Folgendes:

258. Gebüren der Reserve-Gagisten.

a) Die vollen Activitäts-Gebüren gelten vom Tage des Reise-Antrittes zur activen Dienstleistung. Daher gebürt die Gage auch bereits für den Monat, in welchen dieser Reise-Antritt fällt.

b) Sie legen die Reiserechnung von ihrem Domicile bis zum Orte ihrer bestimmungsmäßigen Thätigkeit. (Im Auslande Domicilierende aber nur von der Reichs-Grenze angefangen.)

c) Ihren Familien gebürt während ihrer dienstlichen Abwesenheit das Quartiergeld (Staatsbeamten und diesen Gleichgestellten nicht).

Dasselbe ist im Inlande von der Familie zu beheben, hat also seitens des ESZ. nicht zur Behandlung zu kommen.

Die Gebüren erlöschen mit dem Tage der Enthebung vom Dienste.

Doch erhalten Reserve-Gagisten, falls sie nicht in Civilstaats- oder diesen gleichgestellten Diensten stehen, bei ihrem Austritte aus der activen Dienstleistung eine Abfertigung im Betrage der einmonatlichen Gage.

Außerdem legen sie die Reise-Rechnung wie sub b).

Unter Civil-Staats-Bediensteten sind alle von der Civil-Staatsverwaltung (auch provisorisch) mit Dienstpensions- oder provisionsfähig Angestellten, welche ständige Bezüge genießen (incl. der in bleibenden oder zeitlichen Ruhestand Versetzten), zu verstehen.

Die Angestellten der vom Staate verwalteten öffentlichen Fonds sind ihnen gleichgehalten. (NVB. von 1878, Nr. 124.)

259. Gebühren
erkrankter
Gagisten.

Nach GV. II., § 18, erhalten erkrankte Gagisten die Bereitschafts- (Feld-) Zulage nur noch für den, dem Monate der Erkrankung folgenden Monat.

Tritt ihr Heereskörper aus der Kriegsgebür, so gilt das auch für sie.

Selbstverständlich stehen sie in der Gebür der Naturalkost.

260. Gebühren
im Discipli-
nar-Arrest.

Disciplinar-Arrest schmälert die Kriegs-Gebühren der Gagisten nicht. (GV. II., § 20.)

261. Gebühren
der Mann-
schaft.

Die Übersicht der regelmäßigen Gebühren der Mannschaft findet sich in den PP. 63 und 193.

262. Löh-
nung.

Die Löhnung ist im Felde von 10 zu 10 Tagen im vorhinein, also am 1., 11. und 21. jedes Monats zu erfolgen.

Sie beträgt täglich für den Feldwebel	35 kr.,	} wirkliche Charge,
den Zugführer	20 kr.,	
den Corporal	15 kr.,	
den Gefreiten	10 kr.,	
den Sanitäts-Soldaten (Offic.-Diener)	6 kr.	

Die bereits empfangene Löhnung kommt im Felde zurückzuzahlen: bei Abgabe in Untersuchungs- oder Strafhaft, bei Zimmer-, einfachem, verschärftem, Einzel- oder strengem Arrest. In allen diesen Fällen gebürt, ohne Unterschied der Charge, nur die Arrestanten-Löhnung täglicher 3 kr.

Bei Abgabe an ein Transporthaus gebürt die Löhnung nur bis zum Abgabstage. (GV. I., § 26.)

263. Kost-
gebür.

Über die Kostgebür ist bereits in den PP. 60, 154, 193, 233 und ff. abgehandelt.

Stehen bei Menage-Verpflegung einzelne oder alle Leute im Bezüge des Menage-Geldes durch Auszahlung auf die Hand, so ist dieses (mit Ausnahme der Quote von 1.25 kr. täglich für das Frühstück, welches, wenn irgend thülich, stets in natura zu ver-

abfolgen kommt) gleichzeitig mit der Löhnung im vorhinein aus-
zuzahlen. (GV. I., § 27.)

Abgehenden Personen, welche nicht in den Genuss einer anderen Kostgebür unmittelbar übertreten (Spital) oder gänzlich aus dem Verpflegsstande scheiden, ist das für die Löhnungsperiode noch entfallende Menagegeld auf die Hand zu erfolgen. (Bemerkung dieses Umstandes im Verpflegs-Zettel.)

Im anderen Falle ist das (deponierte) Menagegeld in Empfang zu stellen.

Es gebüren im Felde täglich 700 g Brot oder 500 g Zwieback pro Mann, wovon das Brot womöglich von 2 zu 2 Tagen zu fassen ist. Brotrelierung ist über Ermessen des Cdt gestattet. (GV. I., § 28.) Das Relutum wäre zugleich mit der Löhnung im vorhinein zu erfolgen.

264. Brot-
gebür.

Während der Activität gebürt der Limito-Rauchtabak im Ausmaße von 35²/₃ g pro Kopf und Tag unentgeltlich, in der Aus- und Abrüstungsperiode aber gegen Refundierung, wie er im Frieden abgegeben wird. (8 Pakete im Monate gegen Erlag von 4 kr. pro Paket à 107 g.)

265. Tabak-
gebür.

Der Verkauf des empfangenen Limito-Rauchtabakes ist verboten.

Ausnahmsweise kann auch während der Activitätsperiode bei einem längeren Aufenthalte zur Erholung des Personales dessen kasernmäßige oder Durchzugs-Bequartierung über Ermessen und Vorsorge des Cdt. platzgreifen. (ESZN., § 54.)

266. Quar-
tiergebür.

Die Gebür bei kasernmäßiger Bequartierung ist aus der GV. I., § 29, zu entnehmen.

Bei der Durchzugs-Einquartierung sind Unterofficiere und Soldaten nach Thunlichkeit in Zimmern oder Kammern unterzubringen und haben den Anspruch auf Beleuchtung und Beheizung seitens der Quartierträger, desgleichen auf Mitbenützung des Kochfeuers und Kochgeschirres.

Im Nothfalle muss sich, statt mit einem Bette, mit frischem Stroh begnügt werden. (GV. I., § 29.)

Bei vorübergehender Einquartierung im Inlande werden jeweils bestimmte Entschädigungsgebühren entrichtet. Diese Gebühren sind mittelst eines Ausweises an die Gemeinde abzuführen; deren Empfangsbestätigung ist dem Ausweise beizusetzen, welcher dann als Beilage zum Kassajournale dient.

Der Gemeinde muss über den Geldbetrag ein Gegensehein erfolgt werden.

267. Bettenstroh. Die Gebühr an Bettenstroh (23 *kg* Maschinenstroh, 30 *kg* Rittstroh) kommt für den ESZ. gewöhnlich nicht in Frage.
268. Beitrag zur Auffrischung der Proprietäten. Über den Beitrag zur Auffrischung der Proprietäten, welcher 50 kr. pro Kopf beträgt, handelt P. 58. (Vgl. GV. II., § 27.)
269. Marschzulage. Die „Marschzulage“, im täglichen Ausmaße von 5 kr. pro Mann, ist entweder täglich oder mit der Löhnung im vorhinein zu erfolgen.
Sie gebürt, ohne Rücksicht auf die Erfolgslassung der „Bereitschaftszulage“, *a*) während der Ausrüstungsperiode bis zur Bestimmung des Zuges als „activiert“ (s. P. 64, *b*) vom Tage, als die „Feldzulage“ bei der Armee eingestellt wird, bis zur vollendeten Abrüstung. (ESZN., §§ 52 und 57.)
270. Feldzulage. Während der Activitäts-Periode gebürt die „Feldzulage“ täglicher 10 kr. (mit der Löhnung im vorhinein) bis zum Tage, an dem diese Zulage bei der Armee eingestellt wird (s. P. 269), und zwar ohne Unterschied, wo immer sich der ESZ. befindet. (GV. II., § 29.)
271. Diensteszulage. „Diensteszulage“ im Betrage des eintägigen Etapen-Relutums pro Mann und Tag gebürt der gesammten Mannschaft der Feld-Sanitäts-Abtheilung des ESZ. mit Ausnahme der Officiers-Diener.
272. Verwendung der Arrestanten-Geldgebühren. Über die Verwendung der Arrestanten-Geldgebühren ist in den PP. 107—109, dann 198 das Nöthige gesagt.
273. Unterofficiers-Dienst-Prämie. Betreffs der Unterofficiers-Dienstprämie s. P. 196.
274. Gebühren erkrankter Mannschaft. In Spitalsbehandlung abgegebene Mannschaft behält ihre Geldgebühren nur für die Dekade, in welcher die Spitalsabgabe statthatte. (GV. II., § 39.)

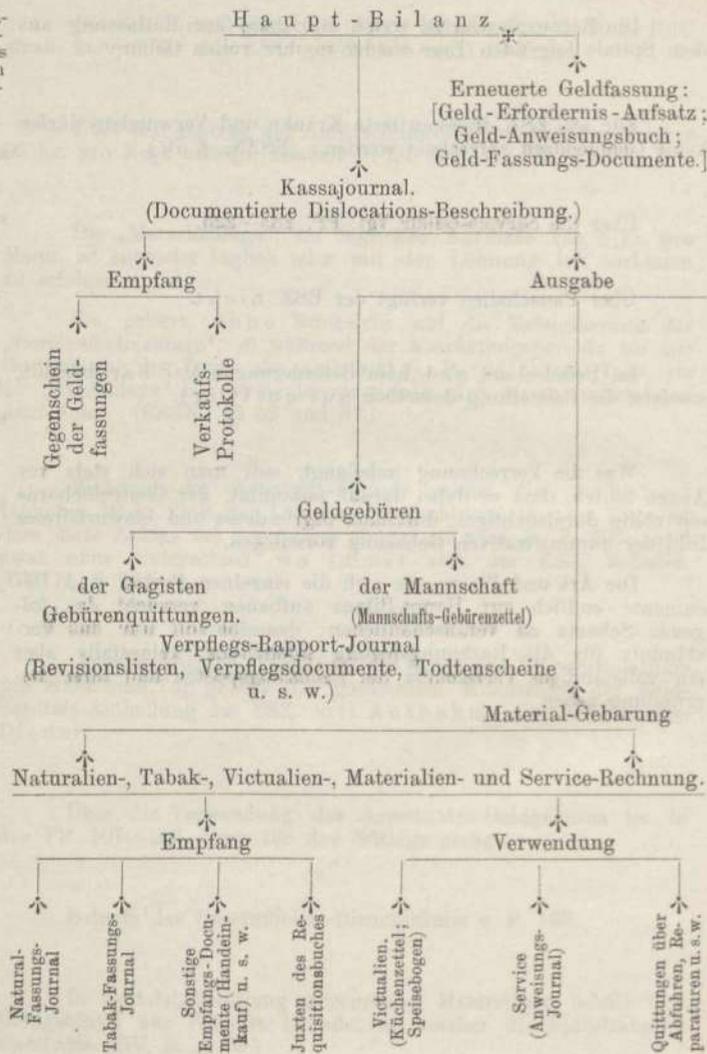
Die Reconvalescierten treten mit dem, der Entlassung aus dem Spitale folgenden Tage wieder in ihre vollen Gebüren.

- Für am ESZ. transportierte Kranke und Verwundete dürfen keine Geldgebüren verrechnet werden. (ESZN., § 70.)
- Über die Service-Gebür vgl. PP. 223—225.
- Über Pauschalien verfügt der ESZ. nicht.
- Im Feindesland wird kein Beförderungsmittel bar bezahlt, sondern die Beistellung desselben nur quittiert.
275. Geldgebüren Kranker und Verwundeter.
276. Servicegebür.
277. Pauschalien.
278. Beförderungsmittel im Feindesland.

Was die Verrechnung anbelangt, soll man sich stets vor Augen halten, dass es dabei darauf ankommt, der Controlbehörde ein völlig durchsichtiges, durchaus begründetes und einwurfsfreies Bild der administrativen Gebarung vorzulegen.

Die Art und Weise, wie sich die einzelnen Posten und Documente endlich zur Haupt-Bilanz aufbauen, versucht das folgende Schema zu veranschaulichen; dasselbe soll nur das Verständnis für die Rechnungslegung erleichtern, keinesfalls aber ein vollständiges Verzeichnis der Rechnungsposten und ihrer Begründung geben.

280. Schematische Darstellung des monatlichen Rechnungs-Actes.



Es kommt nur eine ärztliche Monats-Eingabe in Betracht: „Der Verwundeten- und Kranken-Monats-Rapport“:

281. Ärztliche Eingaben.

Beilagen: „Namenliste der an Krankheiten Gestorbenen“; „Namenliste der auf dem Transporte Gestorbenen“.

Die militärischen Monats-Eingaben beschränken sich auf die Einsendung des „Personal-Standesveränderungs-Ausweises“ nach P. 200.

282. Militärische Monats-Eingaben.

Über die Vorlage der „Straf-Protokolls-Auszüge“ s. P. 96.

Bei Auflösung des ESZ. sind noch folgende Eingaben fällig:

283. Eingaben bei Auflösung des ESZ.

1. Das „Material- und Geräte-Inventar“ ist abzuschließen und sammt Documenten an die Kriegs-Rechnungs-Abtheilung zu senden. (ESZN., § 75; s. auch PP. 44 und 222.)

Als Documente gehören hieher: Fassungs- (Abfuhr-) Scheine, Verlustausweise, Medicamenten-Extracte, Ordinations-Zettel.

2. Das „Wagen-Inventar“ (nach P. 43) wird abgeschlossen und ebenfalls der Kriegs-Rechnungs-Abtheilung vorgelegt. (ESZN., § 75.)

3. Der „Hauptbericht über die Leistungen des ESZ“, nach § 42, ESZN., vom Cdt. verfasst, geht im Dienstwege ab. Die Behörde, bis zu welcher der Bericht gelangt, ist im ESZN. nicht genannt, dürfte aber wahrscheinlich das Reichs-Kriegs-Ministerium sein.

4. Endlich sind nach ESZN., § 76, bei Übergabe der Wagen, dann der Ausrüstungsgegenstände „Übergabs-Protokolle“ zu verfassen. (Vgl. PP. 25 und 171.)

Als letzter Theil dieses Abschnittes sei noch das Wichtigste über den Vorgang bei Rechnungs-Anständen mitgetheilt.

284. Austragung von Rechnungs-Anständen.

Falls an Inventar- oder Verrechnungs-Objecten ein Schaden oder Verlust entsteht, ohne dass dabei jemandem ein nachweisbares Verschulden zur Last fällt, so muss die Bewilligung der Administrativ-Behörde zur definitiven Verausgabung dieses Objectes angesucht werden. Diese Bewilligung heißt Passierung.

285. Passierung.

Verluste an Materiale sind im Felde durch die, im Sinne des § 77 der Aufr. Bd. V. ausgefertigten „Verlust-Ausweise“ aufzunehmen (s. P. 230). Bei einem Schadenbetrage unter 200 fl. genügt der Verlustausweis zur definitiven Verausgabung des Materiales.

286. Verlustausweis.

287. Commissionelle Schaden-erhebung.

Bei einem 200 fl. übersteigenden Schadenbetrage wird von Seite des höheren Commandos ein Organ zur Untersuchung entsendet, welches den Verlustausweis auf Grund der Erhebungen verificiert. Ein solcher verificierter Verlustausweis ist dann gültiges Passierungs-Document.

288. Passierungs-Einleitung.

Sollte aus irgend einem Grunde von der Controlbehörde ein Rechnungs-Anstand nachgewiesen worden sein, so wäre derselbe Gegenstand einer einzuleitenden Passierung.

Es wird in diesem Falle vom Cdt. bei der administrativen Behörde des vorgesetzten Commandos die Bitte um Passierung unter gleichzeitiger Vorlage von einer oder mehreren „Passierungs-Consignationen“ (bei Abgängen) eingebracht; und zwar ist für jede, in verschiedene Verwaltungs-Ressorts gehörige Materialgruppe (Geld, Montur, Armatur, Sanitätsmateriale u. s. w.) eine abgesonderte Passierungs-Consignation zu verfassen. (Aufr. Bd. V., § 35.)

Das Formulare hiezu findet sich nicht am ESZ., wohl aber das Dienstbuch K-1, in welchem dieses Formulare, sowie die Details des Vorganges enthalten sind. (Aufr. Bd. V., § 39.)

289. Bewilligung der Passierung.

Wird dem Passierungs-Ansuchen willfahrt, so gelangt die, mit der Bewilligungs-Clausel versehene Passierungs-Consignation, bzgsw. die Bewilligungs-Verordnung an den Cdt., der auf Grund selber die betreffenden Verrechnungs-Objecte definitiv aus der Rechnung bringt.

290. Ersatz-erkenntnis.

Im anderen Falle wird der Cdt. (bzgsw. der Schuldtragende) zum Ersatze angewiesen.

Dies geschieht mittelst „Ersatzerkenntnis“. (Aufr. Bd. V., § 49.) Und zwar wird der Betreffende zum Ersatze entweder:

- a) verurtheilt, oder
- b) der Ersatz wird ihm aufgetragen.

Im Falle a) steht es dem Betroffenen frei, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses dagegen den Recurs einzubringen.

Im Falle b) steht ihm außer dem soeben genannten Recurse an das Reichs-Kriegs-Ministerium auch noch der zweite Weg offen, binnen zwei Wochen die „schriftliche Einsprache“ zu ergreifen und dadurch die strittige Angelegenheit auf den Civil-Rechtsweg zu leiten.

Recurse und schriftliche Einsprachen müssen gestempelt sein und werden bei jener Militär-Behörde eingebracht, von welcher das Ersatzerkenntnis erflossen ist. (Aufr. Bd. V., § 50.)

Die Recurse werden beim Reichs-Kriegs-Ministerium entschieden.

Gegen diese Entscheidungen können nach § 52 der Aufr. Bd. V. 291. Schritte

- a) die zum Ersatze Verurtheilten
 - α) binnen 3 Monaten nach dem Tage der Zustellung der Entscheidung den Civil-Rechtsweg betreten, oder
 - β) den Gnadenweg einschlagen, jedoch nur unter der Bedingung der Verzichtleistung auf den sub α) erwähnten Modus.

gegen Recurs-Entscheidungen.

Die gestempelten Gnadengesuche sind im Wege der erkennenden Behörde an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu leiten. (Aufr. Bd. V., § 55.)

b) Die zum Ersatze Beauftragten können binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung die Einsprache, durch welche die Sache auf den Rechtsweg geleitet wird, bei jenem Commando, von welchem das Erkenntnis erfloss, einbringen. (Aufr. Bd. V., § 52.)

Die Posten agnoscierter (vom Cdt. angenommener) Prüfungsbefunde sind in der nächsten Rechnung, bzgsw. im Inventare sofort zu berichtigen. (ESZN., § 77.)

292. Agnoscierte Befunde.

Wird die Richtigkeit von Prüfungsbefunden vom Cdt. nicht anerkannt, so hat derselbe hierauf eine „Erwiderung“ an die prüfende Rechnungs-Instanz zu richten.

293. Nicht agnoscierte Befunde.

Wird dieselbe seitens der Behörde als nicht stichhältig verworfen und das Ersatzerkenntnis ausgesprochen, so tritt der in den PP. 290 und 291 bezeichnete Vorgang in Kraft. (ESZN., § 77.)

VI. Die Abrüstungs-Periode.

294. Vor-
bemerkung.

Es genügt hier eine kurze Aufzählung des Wesentlichsten, da eine Durchsicht der einschlägigen Punkte im Vorhergehenden das nähere Detail ergibt.

295. Beginn
der
Abrüstungs-
Periode.

Die Abrüstungs-Periode eines ESZ. braucht mit der Demobilisierung der Feldarmee durchaus nicht zusammenzufallen, ja sie wird es sogar gewöhnlich nicht.

Selbst wenn die Kriegsgeschichte dies nicht erwiesen hätte, würde die einfache Überlegung ergeben, dass, zumal für den im Feindeslande operierenden Theil, die Rückbeförderung der Verwundeten und Kranken naturgemäß die operative Thätigkeit des Heeres überdauern wird. Solange aber diese, den Kriegsereignissen nachfolgende Säuberung des Kriegsschauplatzes fortwährt, solange bleiben die ESZ. in Activität.

Es wird also ganz von dem Einzelfalle abhängen, wann der ESZ. seine letzte Fahrt beendet und hierauf in das Stadium der Abrüstung eintritt.

296. Thätig-
keit wäh-
rend dieser
Periode.

Die effective und documentarische Übergabe des gesammten, den ESZ. bildenden Materiales wird die Thätigkeit in dieser Periode hauptsächlich ausfüllen.

Der Cdt. wird zu dieser Zeit verantwortlicher Leiter der Übergabe, seine Gagisten und Unterofficiere werden die unterstützenden Organe sein, die übrige Mannschaft endlich als Arbeits-Commando Verwendung finden.

Betreffs des Tages, an dem die Abrüstung zu beginnen hat, der Reihenfolge des zu übergebenden Materiales, der Orte, an denen diese Übergaben stattfinden sollen und aller sonstigen

Detailanordnungen werden Befehle zu erwarten oder zu erbitten sein. (ESZN., § 14.)

Jedenfalls muss der Zug vor der Übergabe nochmals gründlich desinficiert werden (s. PP. 168 und 169), was der Cdt. anordnen kann.

297. Des-
infection.

Auch wäre die Mannschaft vor ihrem Abmarsche in die Friedensstation einer genauen Visitierung auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen.

298. Visi-
tierung der
Mannschaft.

Im Sinne des § 2 der CondLV. wären eventuelle Beiträge zur Conduite-Liste in dieser Periode der Sanitäts-Abtheilung des zuständigen Garnisonsspitals zuzusenden.

299. Beiträge
zur
Conduite-
Liste.

Die Protokolle der Übergabe des ESZ. kämen nach P. 171 zur Verfassung.

300. Proto-
kolle der
Übergabe.

Die, gelegentlich der Auflösung des ESZ. fälligen Eingaben sind aus P. 283 zu ersehen.

301. Ein-
gaben bei
der
Auflösung.

Es ist patriotische Pflicht des Cdt., im „Hauptberichte“ auch etwaige Mängel der ESZ., sowie wohlüberlegte Verbesserungs-Vorschläge anzuführen und zu begründen.

Nicht zu vergessen ist, dass der letzten Monatsrechnung auch der „Summarische Ausweis über freiwillige Spenden“ (ESZN., § 72) beizuschließen ist.

302. Sum-
marischer
Ausweis
über
freiwillige
Spenden.

Das Kassa-Journal ist abzuschließen und ein etwa sich ergebender Geldrest darin auszuweisen. (ö. a. DV., § 21.)

303. Gelder-
abfuhr.

Dieser Geldrest gelangt dann zur ordnungsmäßigen Abfuhr (s. P. 220). Die Kassa (Behörde), bei welcher die Abfuhr zu bewirken ist, wird besonders bestimmt werden. (ö. a. DV., § 33.)

Wegen Austragung von Rechnungs-Anständen ist in den PP. 284—293 das Wichtigste enthalten.

304. Aus-
tragung von
Rechnungs-
Anständen.

Zur Vermeidung von Irrungen sei hier zuvörderst nochmals hervorgehoben, dass die Activitäts-Periode des ESZ. durchaus nicht mit der Demobilisierung des Heeres ihr Ende erreicht (s. P. 295). Der ESZ. bleibt daher, falls noch in Activität, auch während und

305. Gebüren
während
der
Abrüstungs-
Periode.

nach der Demobilisierung der Feld-Armee im Bezuge der Kriegsgelühren, mit der einzigen Abänderung, dass, falls die Feldzulage für die Armee mittlerweile schon eingestellt wurde, statt selber am noch rollenden ESZ. für Gagisten die Bereitschafts-, für Mannschaft die Marschzulage gebürt. (ESZN., § 57.)

Während der Abrüstung des Zuges treten folgende Gebühren in Kraft:

Für	Geldgebühren		Sonstige Gebühren			
Gagisten.	Gage. GV. I., § 1.	Bereitschaftszulage (falls für die Armee noch in Kraft) oder Marschzulage GV. I., § 74 (falls die Bereitschaftszulage für die Armee eingestellt)	Officersdiener in Person. GV. I., § 5.		Vorübergehende Einquartierung. GV. I., § 2.	
Mannschaft.	Löhnung. GV. I., § 26.	Marschzulage. GV. I., § 74.	Menage (Geld). GV. I., § 27.	Quartiergebür. GV. I., § 29.	Brotgebür. GV. I., § 28.	Limito-Rauch-Tabak (Refundierung) GV. I., § 30.

306. Auflösung der Feld-Sanitäts-Abtheilung.

Nach beendeter Thätigkeit wäre, falls nicht anders verfügt wird, die Feld-Sanitäts-Abtheilung als Transport unter Commando des Feldwebels (mittels Marschroute) zu ihrem zuständigen Stammkörper einrückend zu machen.

Ebenso gehen (als Einzelreisende) die Gagisten zu ihren Truppenkörpern und Anstalten ab, allwo den Reservagagisten im Gebürfalle die, im P. 258 erwähnte Abfertigung flüssig gemacht werden dürfte.

VII. Die Thätigkeit des Personales.

Die Einstellung dieses Abschnittes dürfte nicht überflüssig sein, weil er ein prägnant abgegrenztes Gebiet, die Thätigkeit bestimmter Personen auf ihrem Dienstposten, in den hauptsächlichsten Punkten behandelt und jedem Einzelnen in übersichtlicher Weise andeutet, was von ihm verlangt wird.

307. Vorbemerkung.

A. Der Commandant.

Zur Nieden führt an, dass die Lazarethzüge des Jahres 1870/71, welche übrigens noch nicht organisatorische Theile des Heeresapparates bildeten, von verschiedenen Personen geführt wurden, welche die Functionen eines Commandanten ausübten. Bald waren es Truppenofficiere, bald Beamte, Techniker, Privatpersonen, bald (Civil-) Ärzte. Russland ließ 1877/78 jeden Sanitätszug von einem Major oder Hauptmann commandieren; die Züge vom russischen „rothen Kreuz“ leitete ein Delegierter dieser Gesellschaft.

308. Historisches.

Im allgemeinen hat sich die Führung der Züge durch Truppenofficiere u. s. w. nicht sonderlich empfohlen, weil der Mangel eines auch ärztlich geschulten Leiters sich fühlbar machte.

Nachdem wir der nicht mehr ganz vereinzelt Ansicht sind, dass der vollwertige Militärarzt auch nothwendigerweise vollwertiger Officier sei und sein müsse, so ist, da sich dann die Begriffe Officier und Militärarzt decken, die Frage nach der Person eines militärischen Cdt. eine gegenstandslose.

Dagegen wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob nicht, mit Rücksicht auf die fast erdrückend vielseitige und angestrenzte Thätigkeit des Cdt., noch ein dritter (womöglich Berufs-) Militärarzt am ESZ. Verwendung finden sollte. Derselbe könnte einzelne Ressorts des überlasteten Cdt. übernehmen und würde, für den Fall der Erkrankung des Cdt. eine derzeit wohl sehr fühlbare Lücke ausfüllen. Vielleicht ließe sich dann der Medicamentenbeamte dafür ersparen.

Im Allgemeinen	Ausrüstungs-Periode	Activitäts-Periode	Abrüstungs-Periode	Anmerkung
Vertretung des Zuges nach Außen, Meldungen (P. 68).	Intervention bei der definitiven Einrichtung des Zuges [event.] (P. 24).	Transports-Regulirender (P. 74).	Übergabe des Zuges (P. 171).	Schriftliche Arbeiten des Cdt.
Verkehr mit Behörden (PP. 7, 9, 10).	Erstmalige Fassungen (PP. 26, 56).	Auswahl d. Kranken in Bezug auf Eignung zum Transport (PP. 127, 129).	Vorlage d. Material-u. Geräthens-Inventares (P. 283).	Täglich: Tagebuch. Fertigung der Service-Anweisungen.
Absendung von Dienst-Telegrammen (P. 14).	Übernahms-Protokolle (P. 25).	Auftheilung der Kranken auf die Waggons (PP. 130, 131, 132).	Vorlage des Wagen-Inventares (P. 283).	Monatlich: Abschluss des Kassa-Journales. Straf-Protokoll-Auszüge.
Anschaffg. besond. Requisiten (P. 66).	Orientierung über die Verhältnisse auf der Route (PP. 33, 65).	Leitung d. Krankenverladung (PP. 133, 135, 136, 137, 139).	Haupt-Bericht über die Leistungen d. ESZ. (P. 283).	Von Fall zu Fall: Straf-Protokoll. Haupt-Inventar. Führung d. Kassa-Journale.
Tagesbefehle (P. 34).	Verfassung des Horariums (P. 47).	Militär-Maßnahmen beim Eisenbahn-Transport (PP. 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82).		Verzeichnis der Depositen d. Kranken.
Strafrecht (PP. 102 bis 116).	Bildung der Kassa-Commission (P. 203).	Hygienische Anordnungen (PP. 156 bis 163).		Anmeldung von Fassungen.
Schonung des Personales (P. 71).	Anlage von Protokollen u. dgl. (PP. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 54, 55).	Primärärztl. Dienst (P. 144).		Journal über freiwillige Spenden. Zusätze zur Conduite-Liste.
Anordnung v. Schulen (PP. 28, 31).				
Veranlassung vorübergehender Bequartierg. (P. 266).				
Verpflegungsanordnungen (P. 235).				
Sicherung der Kassa (P. 52).				

Im Allgemeinen	Ausrüstungs-Periode	Activitäts-Periode	Abrüstungs-Periode	Anmerkung
Überwachg. d. Kassa-gebarung (P. 209).		Bestimmung d. Diät (PP. 153, 154).		Nach Abrüstung des Zuges: Hauptbericht über die Leistungen desselben.
Überwachung der Gebüreneerfolgung (PP. 58, 191, 193, 194, 246, 274).		Ärztl. Inspectionsdienst (P. 141).		
Beaufsichtigung der rechtzeitigen Einleitung v. Fassungen (PP. 62, 240).		Rechtzeitige Avisierung des Eintreffens des ESZ.		
Geldfassungen (PP. 219, 220).		Thätigkeit in Stationen (P. 71).		
Führung des Kassa-Journales (P. 216).		Verfügung betreff Gepäckes (P. 164).		
Führung des Dienstbücher-Inventars (P. 38).		Überwachung des schriftl. Dienstes (P. 37).		
Behandlung agnoscierter Prüfungsbefunde (P. 292).		Tagebuch (P. 39).		
Einleitung von Passierungen u. s. w. (PP. 284, 285, 287, 288, 290, 291, 293).		Journal über freiwillige Spenden (P. 40).		
		Anordnungen betreffs Desinfection (PP. 168, 169).		

B. Der Subaltern-Arzt.

310. Übersicht der, dem Subaltern-Arzte zukommenden dienstlichen Obliegenheiten.

- Bekanntmachung mit seinem speciellen Dienste (P. 28).
- Bekanntmachung mit den Functionen des Cdt. (P. 28).
- Marodenvisite (P. 100).
- Periodische und fallweise Visitierungen (P. 99).
- Fleischschau (PP. 48, 238).
- Aufsicht bei der Kranken-Verladung (PP. 135—137).
- Untersuchung auf Ungeziefer (P. 128).
- Führung der ärztlichen Protokolle (P. 150).
- Haftung für die Richtigkeit des Speisebogens (P. 153).
- Überwachung der Ausspeisung (P. 48).
- Führung der Ordinations-Zettel (P. 152).
- Secundärärztlicher Dienst (P. 140).
- Nachmittags-Visite (P. 144).
- Ärztlicher Inspections-Dienst (P. 141).
- Überwachung hygienischer Anordnungen (P. 162).
- Ärztliche Monats-Eingaben (P. 155).
- Kassa-Mitsperre (PP. 205—208).
- Gelder-Auszahlung an die Mannschaft (P. 88).

311. Periodische schriftliche Arbeiten.

- Von periodischen schriftlichen Arbeiten kämen ihm also etwa zu:
- Täglich:** Fertigung des Ausspeise- (Fleisch-) Protokolles. Fertigung des Marodenbuches.
 - Dekadenweise:** Bestätigung der Gelderauszahlung an die Mannschaft.
 - Monatlich:** Verwundeten- und Kranken-Monats-Rapport (2 Beilagen).
 - Fallweise:** Führung des Aufnahmsbuches. Führung des alphabetischen Namenregisters. Fertigung des Protokolls für periodische Visitierungen.

C. Der Medicamenten-Beamte.

312. Übersicht der, dem Medicamenten-Beamten zukommenden Obliegenheiten.

- Aneignung der ihm nöthigen speciellen Kenntnisse (PP. 25, 28).
- Mitwirkung bei Inventar-Anlage (PP. 43, 44, 45).
- Formelle Übernahme der Kranken (PP. 149, 202).
- Aufsicht bei der Kranken-Verladung (PP. 135, 136, 137).
- Führung der Medicamenten-Extracte bei der Visite (P. 153).
- Vormerkung über Empfang und Ausgabe von Arzneikörpern (P. 153).

Pharmaceutischer Dienst.

- Haftung für die Richtigkeit der Küchenezettel (P. 179).
- Übergabs-Documente der Kranken (Prüfung derselben) (P. 149).
- Evidenthaltung von Inventaren (PP. 43, 44, 222).
- Überwachung der Führung der Fassungs-Journale (P. 243).
- Vorbereitung der Geld-Fassungs-Documente (PP. 55, 56, 220).
- Prüfung des Rapport-Journales und der Gebüren-Zettel (PP. 95, 201).
- Sammlung und Prüfung der Documente des Kassa-Journales (P. 217).
- Überwachung der Service-Gebahrung (P. 223 u. ff.).
- Meldung nöthig werdender Fassungen (PP. 240, 243).
- Wäsche-Austausch (PP. 161, 167).
- Monatliche Material-Verrechnung (P. 244).
- Kassamitsperre (event.) (PP. 205—208).
- Vorbereitung der Übergabs-Protokolle des Zuges (P. 171).
- Abschluss des Material- und Geräte-Inventares (P. 283).
- Abschluss des Wagen-Inventares (P. 283).

Von periodischen schriftlichen Arbeiten kämen sonach dem Medicamenten-Beamten etwa zu:

- Täglich:** Verfassung oder Überwachung der Führung des Küchenezettels. Verfassung des Medicamenten-Extractes. Führung des Service-Anweisung-Journales.
- Monatlich:** Neuanlage des Service-Anweisung-Journales. Neuanlage des Natural-Fassung-Journales. Neuanlage des Tabak-Fassung-Journales. Neuanlage des Handkaufs-Journales. Verfassung der Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung. Führung des Geldanweisungs-Buches. Vormerkung über Empfang und Ausgabe von Medicamenten.
- Von Fall zu Fall:** Verfassung der Kranken-Übergabs-Documente. Verfassung von Fassungs- und Abfuhrs-Documenten. Evidenthaltung der Inventare.
- Bei Auflösung des Zuges:** Abschluss des Material- und Geräte-Inventares. Abschluss des Wagen-Inventares. Protokolle der Übergabe des ESZ.

313. Periodische schriftliche Arbeiten:

D. Die Sanitäts-Mannschaft.

314. Wirkungskreis jedes einzelnen Organes.

Die im ESZN. angegebene Arbeitsteilung der Sanitäts-Mannschaft ist durch die mittlerweile erfolgte beträchtliche Vermehrung der Feld-Sanitäts-Abtheilung des ESZ. zum großen Theile hinfällig geworden und eine neue, auf die veränderten Standesverhältnisse basierte Zuweisung der Beschäftigung, soweit wir wissen, noch nicht erfolgt.

Es soll daher für die Zwecke dieses Buches eine solche Eintheilung nach eigenem Wohlmeinen aufgestellt werden, welche, als durchaus nicht officiell, bereits dem vorhergehenden Texte zugrunde gelegt wurde.

Charge	Function	Anzahl	A g e n d e n	Zunächst gew. an	Anmerkung
Feldwebel	Dienstführender	1	Militärische Beaufsichtigung der Mannschaft; Theilnahme an der Schulung der Mannschaft; Verladungs-Unterofficier; Überwachung bei Ein- und Auswaggonierungen; Theilnahme an den Visiten; Überwachung der Krankenpfleger; Controle der Einhaltung des Horariums; Überwachung der Reinigung, Beleuchtung, Heizung und Lüftung; Küchenaufsicht; Aufstellung von Wachen bei leerem Zuge; Abgabe der abnehmbaren Kliniken an den Medicamenten-Beamten bei leerem Zuge; Befehlsausgabe; Proföß; Führung der Commandierliste; Eventuelle Führung des Menagebuches; Haftung für das Wagen-Inventar; Handhabung der Intercommunications-Vorrichtungen.	Cdt.	1. „Dienst“ s. P. 92. 2. „Nächtl. Kran-ken-Inspection“ s. P. 142. 3. Näheres Detail über die Obliegenheiten der Mannschaf-Personen jeden Char- gengrades s. DR. III.
Zugsführer	Rechnungs-Unterofficier	1	Schule; Eventuelle Verfassung der Früh-rapporte; Rapportbuch; Marodenbuch; Ärztliches Visiterungs-Protokoll; Berechnung der fälligen Gebühren; Mannschaf-Gebührenzettel; Verpflegs-Rapport-Journal; Standes-Veränderungs-Ausweis; Sonstiges Schreibgeschäft militärischen Ressorts; Ökonomisch-administrative Agenden der Feld-Sanitäts-Abth.; Aufsicht üb. d. Gepäckwagen; Evidenhaltung des Gepäckes der Kranken; Todesfall-Aufnahme; Vormerkung über den menagierenden Stand (event.); Verfassung der Quartierlisten (event.).	Cdt.	

Charge	Function	Anzahl	A g e n d e n	Zunächst gew. an	Anmerkung
Corporale	Ordinations-schreiber	1	Schule; Theilnahme an den Visiten; Überwachung der Befolgung ärztlicher Anordnungen; Schreibgeschäfte des ärztlichen Dienstes; Führung der Kopftafeln; Betheiligung an der Verfassung ärztlicher Eingaben; Vorbereitung der Krankenübergabsdocumente.	Secundar-Arzt	
	Magazins-Unter-Officier	1	Schule; Anlage von Detail-Inventaren; Administrator des ESZ.; Ökonomisch-administrative Schreibgeschäfte; Fassungsprotokolle; Küchenzettel; Ausgabe der Victualien-, Magazins- und Service-Vorräthe; Bewirkung von Fassungen (mit Ausnahme von Geldfassungen) und Tausch; Desinfection; Administrative Eingaben; Übergabs-Protokolle des Zuges; Summarischer Ausweis über freiw. Spenden.	Medicamenten-Beamten	
Gefreite und Sanitäts-Soldaten	Köche	2	Kochgeschäft; Küchenreinigung; Menage-Vertheilung; Sorge für rechtzeitige Fällung von Wasser- und Kohlenbehältern.	Feldwebel	
	Apotheken-Hilfs-Arbeiter	1	Aushilfe bei pharmaceutischen Arbeiten; Reinigung.	Medicamenten-Beamten	

Charge	Function	Anzahl	A g e n d e n	Zunächst gew. an	Anmerkung
Gefreite und Sanitäts-Soldaten	Kranken-pfleger	13	Wartung und Überwachung der Kranken; Überwachung des Tabakrauchens; Lüftung; Reinigung; Behandlung der Ofen; Wasserversorgung der Krankenwagen; Vertheilung der Essgeräthe; Reinigung und Desinfection der Dejectgefäße; Bedienung der Laternen.	Secundar-Arzt	
	Apparat-leute	2	Gehilfen bei der Visite; Instandhaltung des Apparates; Reinigung der Instrumente; Betheiligung am Dienste der Reservemannschaft.	Secundar-Arzt	
	Reserve-Mannschaft	3	Wasserversorgung; Arbeiter bei Fassungen; Reinigung der Essgeräthe; Bedienung der Ofen; Reinigung des Gepäcks-, Küchen-vorraths-, Personal- und Magazins-Wagens; Lampenbedienung im Personal- u. Arztwagen.	Magazins-Unter-Officier	
Officers-Diener	Diener	3	Persönliche Bedienung ihrer Herren; Ordnung im Arztwagen; Event. Heranziehung zu aus-hilfsweisen Diensten am ESZ.	Ihre Herren	

Alphabetisches Sachregister.

Die, jedem Schlagworte beige-setzte Ziffer bezieht sich auf den betreffenden Marginal-Punkt im Texte.

A.

- Abfertigung der Reserve-Gagisten 258.
Abgang an einrückendem Personale 26.
Abgänge im Kassastande 215.
Abladen der Pfleglinge 139.
Abschluss des Kassa-Journals 218.
Abzeichen der Eisenbahn-Functionäre 4.
Abzeichen der Verpflegs-Anstalten 240.
Activierung des ESZ. 64.
Activitätsperiode-Gebühren 193, 194.
Administrativer Dienst bei der Feld-Sanitäts-Abtheilung 182.
Agnoscierte Prüfungsbefunde 292.
Alarm 31.
Alarmplatz 120.
Alphabetisches Namenregister der Kranken 150.
Anbinden 110.
Anforderung von Geld 219.
Anhalten und Anziehen der ESZ. 12.
Ankaufsquellen 33.
Anmeldung von Fassungen 62, 224, 240.
Anschaffung fehlender Drucksorten 49.
Anschaffung von Requisitionen 66.
Anstände bei der Übernahme des Zuges 25.
Anstände bei der Übernahme von Pfleglingen 127.
Äquivalente von Arreststrafen 116.
Armee-General-Commando 4.
Armee-Ober-Commando 4.
Arrestanten-Gebühren 198.
Arrestlocale 115.
Arzneikörper-Verrechnung 152.
Ärztlich-administrativ. Dienst 177.
Ärztlicher Inspections-Dienst 141.
Ärztliche Monats-Eingaben 155.
Ärztliche Verrichtungen außerhalb der normalen Visiten 144.
Ärztliche Visitierung der Sanitäts-Mannschaft 26, 99.
Ärztliche Visitierung Straffälliger 103.
Auflösung der Feld-Sanitäts-Abtheilung des Zuges 306.
Aufnahmsbuch 150.
Aufschub des Straf-Vollzuges 103.
Aufwärmen von Speisen 124.

Ausnahmsweise Diätverordnung 154.
 Ausschließung Leichtkranker vom Transport 129.
 Ausspeise-Protokoll 48.
 Ausspeise-Vorschrift 61.
 Aus- und Einsteigen der Mannschaft 79.
 Auswaggonieren 82.
 Auswahl der Pflegerlinge für den Transport 129.

B.

Baden der Mannschaft 47.
 Bagage-Ausmaß der Gagisten 176.
 Bagage, Deponierung der großen, 21.
 Bahnhof-Commanden 4, 8.
 Bahnhof-Commanden, Activierung 7.
 Bahn Telegraph, Benützung 173.
 Beförderung Infections-Kranker am ESZ. 129.
 Beförderungs-Eingaben 185.
 Beförderungsmittel im Feindeslande 278.
 Befugnis des Commandanten 69.
 Begehung des Zuges 31.
 Beginn der Abrüstungs-Periode 295.
 Beginn regelmäßigen Verkehrs der ESZ. 19.
 Behandlung der Deject-Gefäße 160.
 Behandlung der Gepäckstücke 164.
 Beheizungs-Service 225.
 Beitrag zur Aufrischung der Proprietäten 58.
 Belehrung der Wärter betreffs Inanspruchnahme des Inspections-Arztes 141.
 Beleuchtungs-Service 225.
 Bereitschafts-Zulage 255.
 Beschäftigung der Gagisten 28.
 Beschwerden gegen Bahnverwaltungen 10.
 Besichtigung des Zuges vor Abfahrt 78.

Besichtigung der Sanitäts-Mannschaft 29.
 Bestand eines ESZ. 3.
 Bestätigung bei Geld-Documenten 211, 217.
 Bestätigung der Gelder-Auszahlung 95.
 Bestimmung der Verpflegsart 233.
 Bettenstroh 267.
 Bewilligung der Passierung 289.
 Bezeichnung der Waggonen eines ESZ. 3.
 Bremsvorrichtung 3.
 Briefpost 174.
 Brotbezug der Gagisten 194.
 Brotfassung 242.
 Brotgebühr 193, 264.
 Brotrelutum 264.
 Bruch einer Ordnungsstrafe 104.
 Bücher, wünschenswerte am ESZ. 21.

C.

Central-Eisenbahn-Transport-Leitung 4.
 Central-Eisenbahn-Transport-Leitung als Intradierungs-Behörde 6.
 Chef des Feld-Eisenbahnwesens 4.
 Cigarren für Gagisten 194, 233.
 Civil-Rechtsweg 290, 291.
 Civil-Staats-Bedienstete 258.
 Combination verschiedener Straforten 103.
 Commandier-Liste 41, 92.
 Commissionelle Schadenerhebung 287.
 Condensierte Milch 154.
 Conduite-Liste 97.
 Conservative Behandlung 143.
 Contraindicationen für den Transport am ESZ. 129.
 Contribution 55.
 Controle des Standes vor der Abfahrt 77.

D.

Dampf-Desinfection 169.
 Daten zur Conduite-Liste 97.
 Dauer der Krankenverladung 138.
 Deckenbetheiligung Wärmebedürftiger 146.
 Definitive Einrichtung des Zuges 24.
 Deponierung der Kassatruhe 52.
 Depositen der Patienten 214.
 Depositen Verstorbener 214.
 Desertion 98.
 Desinfection des Zuges 168, 169.
 Dienst bei leerem Zuge 72.
 Dienst-Chargen am Zuge 92.
 Dienstbücher-Inventar 38.
 Dienstes-Zulage 193.
 Dienstlicher Verkehr auf der Strecke 7.
 Dienst-Reglement, Schule 31.
 Disciplinar-Arrest, Gebühren 260.
 Disciplinar-Strafvorschrift für Militär-Beamte 114.
 Dislocations - Beschreibung zum Kassa-Journal 216, 217.
 Documente zum Verpflegs-Rapport-Journale 201.
 Documente von Kassa zu Kassa 210.
 Documente zum Kassa - Journale 217.
 Durchzugs-Einquartierung 266.
 Durchzugs-Verpflegung 60.

E.

Einführung des Secundararztes in den leitenden Dienst 28.
 Eingaben bei Auflösung des Zuges 283.
 Eingaben-Repertorium 37.
 Einsendung von Strafprotokoll-Auszügen 183.
 Einsprache 291.
 Einwaggonierung 76.
 Einziehung des Legitimationsblattes 188.

Eisenbahn-Anschluss-Station 4.
 Eisenbahn-Behörden 4.
 Eisenbahn-Linien-Commando 4.
 Eisenbahn-Transport, militärische Maßnahmen 73.
 Eisenbahn-Verpflegung 237.
 Empfangs-Bestätigung im Auslande 224.
 Entleerung der Dejectgefäße 160.
 Entschädigungs-Ansprüche bei Disciplinar-Strafen 184.
 Entschlüsse unter eigener Verantwortung des Commandanten 70.
 Entziehung freier Verfügung über Gebüren 105.
 Erfolglassung der Gebüren an Beförderte 195.
 Erfolgung des Menage-Geldes auf die Hand 60.
 Erkrankte Gagisten, Gebüren 259.
 Erkrankter, Gebüren, 197.
 Erkrankungen 100.
 Ersatz-Erkenntnis 290.
 Ersatz-Erklärung der Kassa-Commission 215.
 Erstmalige Fassung des Geldverlages 56.
 Erwiderung auf Prüfungs-Befunde 293.
 Etapen-Anfangsstation 5.
 Etapenbehörden 4.
 Etapenbehörden, Verfügungsrecht 70.
 Etapen-Commanden 4.
 Etapen-Hauptstation 5.
 Etapen-Kost 233.
 Etapen-Linien-Commanden 4.
 Etapen-Relutum 234.
 Evidenthaltung des Haupt-Inventares 46.
 Evidenthaltung des Material- und Geräte-Inventares 152.
 Exercieren der Sanitäts - Mannschaft 30.

F.

Fachtechnischer Unterricht 28.
 Fahrgeschwindigkeit der ESZ. 11.
 Fassungen 240.
 Fassung von Service 224.
 Fasten 116.
 Feld-Ausrüstungs-Beitrag 57, 253.
 Feld - Eisenbahn - Transport - Leitung 4.
 Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung als Instradierungs-Behörde 6.
 Feldmäßige Bagage 21.
 Feld-Zulage 193, 194, 256, 270.
 Feld-Zulage, Wegfall derselben 194.
 Fleischbeschau 48.
 Formelle Behandlung von Fassungen 243.
 Fremde Waggonen im ESZ. 3.
 Frührapport 94.
 Frühvisite 144.
 Frühstück 59, 235.
 Frühstück-Relutum 233.
 Führer der Sanitäts-Züge in früheren Kriegen 308.
 Führung des Kassa-Journals 216.
 Fußbekleidungs-Reparaturen 217.
 Fußmarsch 192.
 Futter-Portion 256.

G.

Gage 248.
 Gage-Quittierung 57, 217.
 Gebarung mit dem Menage-Gelde 60.
 Gebrauchte Verbandstücke 162.
 Gebühren der Arrestanten 107, 108.
 Gebühren der Abrüstungs-Periode 305.
 Gebühren d. Ausrüstungs-Periode 63.
 Gebühren der Reserve-Gagisten 258.
 Gebühren erkrankter Mannsch. 274.
 Gebühren-Überweisungs-Dokumente 149, 202.
 Gegenscheine 217.
 Geld-Anweisungsbuch 55, 220.

Geld-Auszahlung 88, 95.
 Gelder-Abfuhr 303.
 Geld-Erfordernis-Aufsatz 219.
 Geld-Fassung 220.
 Geld-Gebühren der Kranken 275.
 Geld-Verlag 56.
 Geld-Verpflegung 234.
 General-Etappen-Commando 4.
 Gepäckwagen, zweiter, 3.
 Geldverwahrung 21.
 Gestattete Bequemlichkeiten während der Fahrt 85.
 Gesundheitspflege 31.
 Gnadenweg 291.
 Grundbuchsstand 232.
 Güter-Transport auf ESZ. 16, 18.

H.

Handeinkauf 240.
 Handkaufs-Journal 217, 243.
 Hauptbericht 283.
 Hauptinventar 46.
 Hauptrapport 27.
 Hinterland 4.
 Horarium 47.

I.

Indicationen für den Transport 129.
 Infections-Kranke 147.
 Infectiöse Leichen 148.
 Innere Einrichtung der ESZ. 3.
 Inspections-Chargen 72.
 Instradierungsbehörden 6.
 Instradierung Einzelreisender 192.
 Intendanz 4.
 Intercommunication 3.
 Intervenierensrecht bei Adaptierung d. ESZ. 24, 296.
 Inventar-Übernahme 25.
 Journal-Artikel zum Kassa-Journal 216.
 Journal über freiwillige Spenden 40, 181.

K.

Kaffee 154.
 Kassa-Commission 53, 203.
 Kassa-Eröffnung 208.
 Kassa-Gebarung 203.
 Kassa-Journal 216.
 Kassa-Journal-Dokumente 217.
 Kassa-Sperre 205.
 Kassastandes-Protokoll 54.
 Kassatruhe-Deponierung 52.
 Kerzenvorrath 227.
 Kirchengang 47.
 Klopfen des Fleisches 154.
 Kochgeschäft 154.
 Kohlenfassung 226.
 Kopfzettel 151, 202.
 Kostgebühren 233, 252, 263.
 Kost am ESZ. 154.
 Kranken-Abschubs-Stationen 5.
 Krankenabtheilung, Eine. 140.
 Krankenbehandlung am Zuge 143.
 Krankenhaltstation 5.
 Kranken-Inspectionsdienst 92.
 Krankentransport in früheren Kriegen 1, 20.
 Krankenvisite 144.
 Krankenzerstreuung 1.
 Krankenzerstreuungsstationen 5.
 Kriegs-Artikel 31.
 Kriegs-Beute 55.
 Kriegs-Rechnungs-Abtheilung 4.
 Küchenwaggon 3.
 Küchenzettel 179.

L.

Lagerung Schwerkranker 132.
 Laternen 125.
 Lazarethzüge 1.
 Legitimationsblätter 51, 151, 202.
 Lehrthätigkeit 31.
 Leibstühle und Leibschräueln 160.
 Leistungen der Kranken-Evacuation 1, 20.
 Leitung der Verladung 135.

Letzter Waggon 3.
 Limito-Rauch-Tabak 193, 194, 233.
 Liquidierung 204.
 Locofahren 26.
 Löhnung 262.
 Löhnungszettel 95.
 Luftconservierung 158.
 Luftersatz 157.
 Luftraum am Zuge 156.

M.

Mangelhafte Verpflegs-Artikel 238.
 Mannschafts-Gebühren 193.
 Mannschafts-Gebührenzettel 95, 217.
 Marketendereien 17.
 Marodenbuch 35.
 Marschplan 6.
 Marschzulage 254, 269.
 Material- und Geräte-Inventar 44, 222, 283.
 Maximalbelag 3.
 Medicamenten-Beamter 28.
 Medicamenten-Extract 152.
 Mehlqualität 236.
 Meldungen 68.
 Menagebuch 60.
 Menagegeld auf die Hand 263.
 Militärische Beaufsichtigung des Zuges 89.
 Militär-Territorial-Commanden 4.
 Mittags-Menage 233.
 Mitwirkung des Beamten bei der Kranken-Übernahme 149.
 Monatliche Geldfassung 220.
 Montur-Bedarf 190.
 Montur u. Gepäck der Kranken 164.
 Montur-Rechnung 228.
 Montur-Reparaturen 174.

N.

Nachmittagsvisite 144.
 Nächtliche Kranken-Inspection 41, 142.
 Namenliste der an Krankheiten Verstorbenen 155.

Namenliste der auf dem Transport Verstorbenen 155.
 Natural-Fassungs-Journal 243.
 Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung 244, 245.
 Naturalkost 154, 193, 194.
 Nicht agnoscierter Prüfungs-Befunde 293.
 Nicht documentierte Zahlungen 211.
 Nothsignal 15.

O.

Öfen, Behandlung, 123.
 Officersbett 251.
 Officersdiener 92, 119, 249.
 Officerswaggon 67.
 Ordinationszettel 152.
 Orientierung auf der Route 65.
 Orientierungstafeln zu Brunnen 33.
 Ortsbehörden, Verkehr mit, 91.

P.

Particular-Revisions-Liste 202.
 Passierung 285.
 Passierungs-Consignation 288.
 Pauschalien 277.
 Personale des ESZ. 3.
 Personal-Standes-Veränderungs-Ausweis 200.
 Persönliche Mobilisierung 21.
 Pflichtverletzung im Kranken-Nachtinspections-Dienste 142.
 Praktische Schulung des Personales 31.
 Präsenz-Standes-Liste 201.
 Profuß 110.
 Proprietäten, Beitrag zur Auffrischung, 58.
 Protokoll der Übernahme des Zuges 25.
 Protokoll der Übergabe des Zuges 171.
 Prüfungsbefunde 292, 293.

Q.

Quartier-Gebür 250, 266.
 Quartier-Geld der Familien von Reserve-Gagisten 258.
 Quartier-Liste 26, 121.
 Quartier-Verpflegung 233.
 Quittungen als Beilage 217.
 Quittung bei Geld-Documenten 211.
 Quittungen, formelle Erfordernisse, 213.
 Quittung über einmalige Mobilisierungsauslagen 58.

R.

Rapport 93.
 Rapport-Journal 201.
 Recurse 290.
 Reihenfolge der Waggonen 3.
 Reinhaltung der Stationsplätze 160.
 Reinigung der Instrumente 145.
 Reise-Rechnung 258.
 Reise-Zulage 257.
 Reparatur an Monturen 175.
 Requisition 240.
 Requisitions-Buch 243.
 Reserve-Arzt 28.
 Revisions-Liste 149.
 Richtigkeits-Zeugnis 202.
 Rückerstattung der Löhnung 262.
 Rüstung d. Sanitätsmannschaft 84.

S.

Sammelstationen 5.
 Sanitätsabtheilung, Dependenz 26.
 Sanitäts-Chef 4.
 Sanitäts-Materiale, Verrechnung, 152.
 Sanitäts-Mannschaft, Verköstigung, 154.
 Schonung des Pflegepersonales 71.
 Schriftlicher Dienstverkehr 90.
 Schriftliche Einsprache 290.
 Schulen der Mannschaft 31.
 Schulen am rollenden Zug 87.

Schwierigkeit ärztlicher Manipulationen am ESZ. 144.
 Scontrierung d. Kassastandes 212.
 Service 223.
 Service-Gebür 225.
 Spangenschließen 110.
 Special-Inventare 45.
 Speisebogen 153, 178.
 Spenden, freiwillige, 40.
 Standesführung 199.
 Standes-Rapport-Journal 201.
 Standes-Veränderungsausweis 200.
 Stations-Chef 7.
 Stempel 213.
 Sterilisierung der Instrumente 145.
 Strafanzeige 117.
 Strafausmaße 103.
 Strafprotokoll 111.
 Straf-Protokolls-Auszüge 96.
 Strafrecht 102.
 Strenger Arrest 106.
 Subsistenz-Beitrag 256.
 Summarischer Ausweis über freiwillige Spenden 279.
 Superplus bei Zulagen 256.

T.

Tabak-Fassungs-Journal 243.
 Tabak-Rauchen 159.
 Tagebuch 39.
 Tagesbefehle 34.
 Tagschergen 41.
 Telegramme 14.
 Testament 21.
 Thätigkeit in der Abrüstungs-Periode 296.
 Thätigkeit nach beendeter Fahrt 126.
 Todesfälle während der Fahrt 148.
 Transene 192.
 Transport-Regulierung 74.
 Trinkwasser 239.

U.

Überanstrengung des Wartepersonales 142.

Übergabe von Leichen 148.
 Übergabs-Documente der Patienten 149.
 Übernachten der Züge 13.
 Übernahme der Pflinglinge 127.
 Übernahme der zur Kriegs-Ausrüstung nöthigen Gegenstände 26.
 Übernahms-Documente der Patienten 149, 202.
 Überschreitung des Strafbefugnisses 113.
 Übersetzungs-Consignation 149, 202.
 Überwachung der Wärter 101.
 Übung der Einwaggonierung 31.
 Übung in Specialverrichtungen 31.
 Unentgeltliche Krankenbehandlung 180.
 Ungeziefer, Untersuchung auf, 128.
 Unterbringung des Personales 3.
 Unterbringung des Personales bei unbelegtem Zuge 83.
 Unterofficiers-Dienst-Prämie 196.
 Unterstellung d. ESZ. 4.

V.

Ventilation 157.
 Verausgabungs-Documente für Naturalien und Materialien 245.
 Verausgabung von Materialverlusten in der Rechnung 230.
 Verbot des Eingreifens in den Betriebsdienst 9.
 Verbotgelder-Extract 202.
 Verbrennung gebrauchter Verbandstücke 162.
 Verfügbare Mannschaft für Fassungen 241.
 Verfügungsrecht der Etapenbehörden 70.
 Vergleichende Übersicht der SZ. verschiedener Staaten 2.
 Vergütung der Durchzugs-Einquantierung 266.

Verhaftungen 118.
Verhalten während der Fahrt 79.
Verkaufs-Protokoll 217, 229.
Verkauf von Limito-Rauch-Tabak 265.
Verlade-Platz 134.
Verladetechnik 135, 136, 137.
Verladeübung 31.
Verladungsorgan 75.
Verlautbarung von Strafen 112.
Verlust-Ausweis 230, 286.
Verlust eines Kassa-Schlüssels 206.
Verpflegs-Certificat 217.
Verpflegs-Clausel 149.
Verpflegs-Documente 202.
Verpflegs-Rapport-Journal 201.
Verpflegsstand 232.
Verpflegs-Zettel 202.
Vertheilung der Pfleglinge auf die Waggon 130, 131.
Verunreinigte Wäsche 161.
Vervielfältigung v. Drucksorten 49.
Verwahrung der Personal-Documente 50.
Verwendung der Arrestanten-Gebühren 109, 272.
Verwundeten- und Kranken-Monats-Rapport 155.
Visitierung, angesagte, 32.
Visitierung, ärztliche, 36.
Vollmacht zu Fassungen 243.
Vollzugsanweisung bei Kassa-Documenten 209.
Voraus-Liquidierung 204.
Vorlage des Kassa-Journals 216.

Vormerkblatt 202.
Vormerkung über Arzneigebarung 152.
Vormerkung über den menagierenden Stand 60.
Vorspann in Feindesland 192.

W.

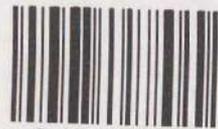
Wachdienst 92.
Waffen der Kranken 164.
Wagen-Inventar 43, 283.
Waggon-Desinfection 168, 169.
Waggon-Ordnung 42.
Waggon-Temperatur 163.
Waggon-Wechsel Kranker 166.
Wärmebedürftige 146.
Wäsche-Austausch 161, 231.
Wasserversorgung 80.
Wechsel eines Kassa-Sperrers 207.
Wechsel der Lagerstätten 165.
Wegfall der Feldzulage 194.
Wirkungskreis der Bahnhof-Commanden 9.

Z.

Zerkleinern der Kohle 226.
Zug-Inspection 41.
Zugluft 157.
Zurückzahlung empfangener Gebühren 63.
Zutragen v. Essware an Kranke 86.
Zuweisung der Lagerstätten an die Patienten 132.
Zweiter Gepäckwagen 164.

NKE EKKL

HHK Kari Könyvtár



84773810



